W. Kętrzyński DER DEUTSCHE ORDEN

DER DEUTSCHE ORDEN

UND

KONRAD VON MASOVIEN

1225—1235



EINE STUDIE

VON

Dr. Wojciech von Kętrzyński

DIREKTOR DES OSSOLIŃSKISCHEN NATIONALINSTITUTS IN LEMBERG, MITGLIED DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN KRAKAU UND GELEHRTER GESELLSCHAFTEN IN WIEN, PETERSBURG, MOSKAU, BRESLAU, POSEN, THORN, TILSIT, LÖTZEN ETC.

Deutsche vermehrte Ausgabe

LEMBERG
GUBRYNOWICZ & SCHMIDT
1904

DER DEUTSCHE ORDEN

UND

KONRAD VON MASOVIEN

1225—1235

EINE STUDIE

VON

Dr. Wojciech von Kętrzyński

DIREKTOR DES OSSOLIŃSKISCHEN NATIONALINSTITUTS IN LEMBERG, MITGLIED DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN KRAKAU UND GELEHRTER GESELLSCHAFTEN IN WIEN, PETERSBURG, MOSKAU, BRESLAU, POSEN, THORN, TILSIT, LOTZEN ETC.

Deutsche vermehrte Ausgabe

LEMBERG
GUBRYNOWICZ & SCHMIDT
1904



Z DRUKARNI ZAKŁADU NAR. IM. OSSOLIŃSKICH
POD ZARZĄDEM KAROLA JASIŃSKIEGO

VORWORT[1].

In den Werken, welche sich mit der Geschichte des deutschen Ordens befassen, behauptet sich noch immer die Legende, als sei Konrad, Herzog von Masovien, durch die verheerenden Einfälle der Preußen, derer er sich nicht erwehren konnte, genötigt worden, den deutschen Ritterorden zu seinem Schutze zu berufen; es wird als unumstößliche Tatsache hingestellt, daß die Ritter sich lange hätten bitten lassen, daß sie sich erst dann herabließen, ihm Rettung zu bringen, als Konrad in seiner Verzweiflung ihnen eine Provinz seines Reiches abtrat und ihnen auch das Preußenland, das sie erobern sollten, als freies Eigentum überwies. Bei solcher Darstellung der Verhältnisse ist es ja ganz natürlich, daß man Konrad einen unfähigen Fürsten und Menschen schilt, der mit den seinigen zankte und sein Reich hülflos den Einfällen beutegieriger Nachbarn preis gab.

Gegen diese Überlieferung ist bisher niemand aufgetreten; niemand hat bisher einen Zweifel ausgesprochen,

[1]) Diese Studie erschien zuerst in polnischer Sprache in den Abhandlungen der Krakauer Akademie der Wissenschaften, historisch-philosophische Abteilung B. XLV, 125—230.

ob sich das alles auch wirklich so verhalten habe, obgleich doch Dr. M. Perlbach, dem niemand Voreingenommenheit für die Polen vorwerfen wird, schon seit lange in zwei wertvollen Abhandlungen[1]) den Nachweis geführt hat, daß der deutsche Orden Urkunden gefälscht hat und darunter besonders die Kruschwitzer Verschreibung, in welcher Konrad 1230 den Kreuzrittern das Kulmer Land und ganz Preußen als freies Eigentum mit allen Rechten der Souveränität überläßt.

Niemand hat bisher den Widerspruch in Erwägung gezogen, der zwischen der Überlieferung und jener Fälschung besteht; wäre die Fälschung überhaupt nötig gewesen, wenn Konrad das Kulmer Land und Preußen als ein von Polen unabhängiges Gebiet abgetreten hätte? Folgt nicht andrerseits aus der Tatsache der Fälschung der logische Schluß, daß Konrad jene Länder dem Orden nicht bedingungslos übergeben habe, daß es den Rittern gerade darum zu tun war, die ihnen lästigen und hinderlichen Bedingungen abzustoßen[2]), den Herzog der gehofften Vorteile zu berauben und dieselben sich zu zueignen?

---

[1]) „Die ältesten preussischen Urkunden kritisch untersucht" (Altpreussische Monatsschrift X, 609—649) und „Zur Kritik der ältesten preussischen Urkunden" in den preussisch-polnischen Studien zur Geschichte des Mittelalters. Heft I.

[2]) Wo Perlbach in seinen Pr. Pol. Studien diese Fälschungen des deutschen Ordens berührt, drückt er sich vorsichtig oder vielmehr nachsichtig so aus (p. 85): „Sie (die Kruschwitzer Urkunde) ist gleichsam die *Korrektur,* welche der Hochmeister *mit den ihm nicht genügenden Zusagen* des Herzogs vornahm; ferner p. 87: „Um sich gegen ähnliche Verluste (wie im Burzenlande) zu schützen), wurden die drei Schenkungen Konrads (Pr. Urkundenbuch Nr. 64, 75 u. 76) zu einer jede Möglichkeit einer ungünstigen Erklärung ausschliessenden zusammengearbeitet!"

Wenn wir ferner berücksichtigen, daß gerade in der Kruschwitzer Verschreibung und ebenso in der gefälschten Konsenserklärung des Herzogs Kasimir, eines Sohnes des Herzogs Konrad, die Preußennot eine hervorragende Rolle spielt und so dargestellt wird, als ob sie die alleinige Ursache der Berufung des Ordens gewesen wäre, wird es da nicht recht und billig sein zu zweifeln, ob nicht auch hier der Gang der Ereignisse entstellt worden ist, um unlautere Handlungen zu verdecken? Wenn das alles nicht so gewesen ist, wie man es gewöhnlich auf Grund der Ordensquellen darstellt, dann ist wohl auch Herzog Konrad keineswegs ein so schlechter Regent gewesen, wie man ihn bisher zu schildern beliebte, dann hat wohl auch er hochfliegende Pläne und Absichten gehegt, die nur deshalb fehlschlugen, weil er auf die selbstlose Hingabe eines katholischen Ordens rechnete, während die Kreuzritter unter dem Ordensmantel nur selbstsüchtige Ziele verfolgten, die durchaus nicht auf den Ordenssatzungen beruhten, und in der Wahl der Mittel sich nicht um Moral und Sitte kümmerten. Anstatt dem Herzoge eine Stütze zu sein und seine Pläne zu fördern, war von Anfang an ihr Streben dahin gerichtet, Preußen für sich zu gewinnen und den Polen so viel abzunehmen, als sich nehmen ließ.

Die Eroberung Preußens durch den deutschen Orden brachte der ursprünglichen Bevölkerung nur Knechtschaft und Vernichtung; seit Jahrhunderten ist die preußische Sprache ausgestorben, das Preußenvolk verdorben und verschollen.

Aufgabe dieser Abhandlung soll es sein, die Absichten, welche Herzog Konrad bewogen, den deutschen Orden nach

Polen zu berufen und den Orden der Ritter Christi zu stiften, klar zu legen und die Umtriebe und Ränke der Kreuzritter aufzudecken, welche die Ausführung der herzoglichen Pläne vereitelten und die Polen zweier Provinzen beraubten.

Um dies Ziel zu erreichen, war es nötig, die Echtheit der aus jener Zeit stammenden Ordensurkunden aufs neue zu prüfen, da ungeachtet der wertvollen Arbeiten Perlbach's doch noch nicht alles aufgeklärt ist; unsere Ausführungen darüber sind im dritten Abschnitte dieser Abhandlung enthalten; man muß ferner bei der Untersuchung von den gleichzeitigen Quellen ausgehen und von den späteren Ordensschriftstellern, namentlich von Dusburg, welcher der eigentliche Träger der Ordenslegende ist, absehen; ist ja sogar das Exordium ordinis Cruciferorum, die Hauptquelle Dusburgs für jene Zeiten, nicht mehr ganz frei von derselben; zeigte doch der Orden gern seine gefälschten Privilegien jedermann, der sie sehen wollte oder nicht[1].

---

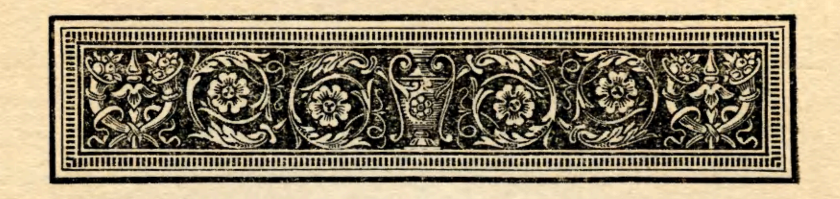
[1]) Lites ac res gestae inter Polonos ordinemque Cruciferorum. Editio II. T. I p. 260: Fr. Nicolaus inquisitor heretice pravitatis in Magna Polonia et prior conventus Predicatorum de Siradia... quod quidam magister generalis Cruciferorum de Prussia, dictus Karolus, vocavit dictum testem... tunc priorem in Elbingo, ad castrum eorum s. Marie in Prussia et cum venisset ad eum in illo castro, ostendit sibi multa privilegia dicti ordinis et literas, inter quas erat ibi unum privilegium de concessione facta dictis Cruciferis de terra Culmensi, quomodo fuerat et erat concessa eisdem per principes Polonie... Auch der Verfasser des Exordium Ordinis Cruciferorum (Mon. Pol. hist. VI, 290—309), obwohl er ein einfacher Dominikaner war, kannte unzweifelhaft das kaiserliche Privileg von 1226, welches Jahr er zitiert, wenngleich in irrtümlicher Verbindung; die Kruschwitzer Urkunde war ihm ebenfalls bekannt, wie die Abschnitte 3—4 seines Werkes dartun.

Wenn wir aber aber die Lage Polens und Preußens zur Zeit der Berufung des deutschen Ordens verstehen wollen, so müssen wir auch die Geschichte des ersten Preußenbischofs Christian in den Kreis unserer Betrachtung ziehen, da derselbe häufig in die Verhältnisse Polens und der Kreuzritter eingreift.

Um aber zu wissen, was von der Tätigkeit des deutschen Ordens an der Weichsel zu erwarten war, ist es durchaus notwendig, sein Verhältnis zu Ungarn während seines Aufenthaltes im Burzenlande zu prüfen; die Erfahrungen, die er dort gesammelt hatte, waren für seine späteren Handlungen in Polen maßgebend; das unglückliche Resultat hatte ihn belehrt, wie er vorgehen sollte und was er vermeiden mußte.

Der Treubruch des Ordens und der Verrat an König Andreas von Ungarn hätten für Herzog Konrad eine eindringliche Mahnung sein sollen, mit demselbem sich nicht einzulassen, aber leider zu seinem Unglück und zu Polens Unheil hat er davon zu spät Nachricht erhalten.





I.

Der deutsche Orden im Burzenlande.

> quod tamquam ignis in sinu, mus in pera et serpens in gremio, qui hospites suos male remunerant, sint eidem regi hospitalarii.
>
> Bulle Honorius II vom 1 September 1225.

Seit seiner Gründung hatte sich der deutsche Orden im Verlauf weniger Dezennien zu einer Macht entwickelt, welche über nicht unbeträchtliche Mittel, besonders in Europa, verfügte. Die Gunst der Kaiser und Fürsten, die Fürsorge der Päpste überschütteten ihn mit Gütern und Privilegien, was nicht wenig zur Vermehrung der Zahl seiner Mitglieder beitrug. Der Zufall wollte es, daß an die Spitze dieser Macht als Hochmeister des Ordens ein Mann gelangte, Hermann von Salza (1210—1239), der als ausgezeichneter Administrator und gewiegter Diplomat dem Orden eine weltgeschichtliche Stellung zu verschaffen wußte. In den Zwistigkeiten, welche zwischen Kaiser und Papst ausgebrochen waren, spielte er als Vertrauensperson des Kaisers den Vermittler und

wußte sich dabei auch das Vertrauen der Gegenpartei zu erwerben. Für seinen Ehrgeiz und seine Pläne war diese seine Stellung von eminenter Bedeutung, da dieselbe ihm die Unterstützung der beiden größten Mächte der christlichen Welt sicherte.

In der Durchführung seiner Pläne und Absichten war er von eiserner Konsequenz, ein Bismarck des XIII Jahrhunderts; zur Erreichung seiner Ziele war ihm jedes Mittel recht, wenn es nur zweckentsprechend war. Kein Wunder, daß ein solcher Mann, der über so bedeutende Mittel verfügte, wenn auch nach einigen mißglückten Versuchen, doch schließlich das Ziel seines Strebens erreichte.

Im Anfange des XIII Jahrhunderts besaß der Orden in Europa bereits umfangreiche Güter und Herrschaften, doch fehlte ihm ein geeignetes Feld zur Betätigung seiner Bestrebungen. In Palästina war nicht viel zu machen, da die älteren Ritterorden der Templer und Johanniter eine so hervorragende Stellung einnahmen, daß es dem neuen Orden nicht leicht war, sich hervorzutun. Er war daher nicht abgeneigt, seine Kräfte auch anderswo, besonders in Europa, wo es ja gleichfalls nicht an Heiden fehlte, welche die Christenheit beunruhigten, zur Entfaltung zu bringen, sobald sich dazu eine passende Gelegenheit darbieten würde. Eine solche ließ nicht lange auf sich warten.

Schon zu Lebzeiten des heiligen Stephan bedrohten die Kumanen das östliche Ungarn; ihre Einfälle beunruhigten dasselbe auch noch im Anfange des XIII Jahrhunderts. Um sich ihrer zu erwehren, ersuchte König Andreas den Hochmeister Hermann von Salza um Hülfe und erhielt dieselbe auch schleunigst. Die Mitglieder des deutschen Ordens, welche ihm der Hochmeister zusandte, siedelte der König 1211 im Burzenlande an; das ihnen verliehene Territorium

wurde genau begrenzt[1]); die Grenze sollte nämlich gehen von der an der Aluta gelegenen Burg Almage nicht weit von der Stadt Fogaras zur Burg Noilgiant, das ist Galt an der Aluta in der Nähe von Heviz; von dort zu dem Verhau des Nicolaus, heut Mikloschvar an der Aluta, wo den Bergen der Fluß Aita entströmt[2]); von hier lief dieselbe bis zu dem Orte, wo der Tortillowbach in die Aluta mündet. Dies ist jedoch nicht der heutige Tortlauer Mühlbach, der nicht der Aluta selbst, sondern einem ihrer Nebenflüße zuströmt; warscheinlich ist es der Mühlbach Apa la Garcia, an welchem Hönigberg liegt; die weitere Grenze verlief den Mühlbach entlang bis zu seinem Ursprunge, von dort zu den Quellen der Tömös und dann zu den Quellen der Burza; von hier aus wieder nach Almage.

Diese Grenzbeschreibung gibt die königliche Urkunde vom Jahre 1211, welche zugleich die dem Orden verliehenen Freiheiten und Praerogative verzeichnet; im Jahre 1212 wurden dieselben durch eine neue Verschreibung vermehrt.

Welche Absichten der König mit der Berufung des deutschen Ordens verband, darüber geben die erwähnten Urkunden genauen Aufschluß: „cruciferis de hospitali s. Mariae... caritatis intuitu quandam terram Borza nomine ultra silvas versus Cumanos, licet desertam et inhabitatam contulimus pacifice inhabitandam et in perpetuum libere possidendam, ***ut et regnum per conversationem eorum propagatam dilatetur*** et elemosina nostra per orationem eorum

---

[1]) Zimmermann und Werner: Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen I, Nr. 19.

[2]) Nicht „Alt", wie die Texte haben, denn alle bisher erwähnten Ortschaften lagen ja an der Alt oder Aluta.

ad remedium animae nostrae et parentum nostrorum coram summo Deo deportetur[1]".

Ihre Aufgabe war demnach, die Grenzen des Reiches zu erweitern und daneben auch für das Seelenheil des Königs und seiner Vorfahren zu beten.

Genauer charakterisiert ihre Bestimmung die Urkunde des Jahres 1212 mit folgenden Worten[2]: „sibi et fratribus constitutis in terra ultra silvas, quam eis ***ad custodiendum confinium ibi*** contulimus"; sie sollten also die Hüter der Grenze den Kumanen gegenüber sein.

Denselben Gedanken äußert der Papst in seinem an den Orden gerichteten Briefe aus dem Jahre 1218, wo wir lesen[3]: „quos (labores) terram de Burza vacuam et inhabitatam vobis a carissimo in Christo filio nostro Andrea rege Ungarorum illustri, ad cuius dominium pertinere dignoscitur, regia liberalitate collatam ***defendendo a paganorum incursibus*** sustinetis".

Der König hatte dem deutschen Orden keine territoriale Unabhängigkeit verliehen; er sollte im ungarischen Reiche eine solche Stellung einnehmen, wie die Bistümer und Klöster; in dieser Absicht gebraucht Andreas in seiner Urkunde eine Wendung, die auch in anderen Urkunden häufig vorkommt, er habe dem Orden das Land „pacifice inhabitandam et in perpetuum libere possidendam" verliehen[4].

---

[1]) Urkb. zur Gesch. der Deutschen in Siebenbürgen I, Nr. 19.

[2]) Ibidem. Nr. 22. — [3]) Ibidem. Nr. 28.

[4]) Man vergleiche Nr. 38: eodem iure libertatis, quo nos obtinueramus, libere ac pacifice iure perpetuo possidendam; Nr. 67: iure perpetuo et irrevocabiliter possidendam et habendam; Nr. 113: pleno iure perpetuo possidendam; Nr. 127: iure perpetuo et irrevocabiliter possidendas etc.

Noch im Jahre 1218 bezeugt Papst Honorius III, daß „terra de Burza ad (regis) dominium pertinere dignoscitur[1])“.

Im Jahre 1222 stellt König Andreas dem deutschen Orden eine neue Urkunde aus, in welcher er die früher verliehenen Rechte und Freiheiten nicht nur bestätigt, sondern sie auch häufig zu Gunsten desselben ändert; außerdem schenkt er den Rittern die Cruceburg und ein neues Ländergebiet, das sich bis zur Donau hinzog. In dieser Verschreibung spricht der König von Mißhelligkeiten, welche zwischen ihm und dem Orden ausgebrochen waren; er bekennt seine Schuld ein und bemüht sich ihn für das ihm geschehene Unrecht reichlich zu entschädigen[2]).

Dessenungeachtet erfahren wir, daß der König 1225 die Kreuzritter mit Gewalt aus seinem Reiche vertrieben und ihnen die geschenkten Ländereien abgenommen habe, daß er trotz der Fürsprache des Papstes dieselben ihnen nicht zurückerstatten wollte und in der Tat auch nicht zurückgab[3]).

Was war geschehen? was war die Ursache dieser anscheinend so unerklärlichen Handlung des Königs? Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Motiv nicht, wie einige behaupten, in der Mißgunst des Königs zu suchen ist, der angeblich mit neidischen Augen zugeschaut habe, wie der Orden in kurzer Zeit ein verwüstetes Land in ein blühendes Gemeinwesen verwandelte, da ja doch das Burzenland ein Bestandteil des ungarischen Reiches war und auch bleiben sollte. Nicht der König, sondern der Orden hat durch sein Verhalten die Katastrophe heraufbeschworen.

Der Gesandte des Königs bei der römischen Kurie hat darüber dem Papste folgenden Bericht erstattet: „quod cum

---

[1]) Urkb. zur Gesch. Nr. 28. — [2]) Urkb. zur Gesch. Nr. 31.
[3]) Urkb. zur Geschichte der Deutschen etc. I, Nr. 51.

(rex) in quadam parte regni sui hospitalariis s. Mariae Theotonicorum terram ad triginta dumtaxat aratra caritatis intuitu liberaliter contulisset, iidem ipsius liberalitate ac gratia non contenti, ***multo amplius occupavere de terra in parte praedicta***, ipso contendentes invito ***armata manu, quod occuparunt, taliter retinere***, prout praesentatae nobis quorundam abbatum Cisterciensis ordinis literae declararunt; in quorum praesentia quidam ex hospitalariis ipsis responderunt, ***eidem regi occupata humiliter repetenti, quod in pugna propter hoc potius mori vellent, quam restituere illa sibi.*** Sed nec hoc contenti, ***homines eius capiunt, indebitis eos exactionibus aggravantes*** et alias ipsis modis innumeris iniuriosi existentes plurimum et molesti ***ac conditiones ab eodem rege super moneta ipsius et quibusdam aliis articulis eis impositas***, cum Ungariam intraverant, ***servare nolentes***, propter quod a nonnullis asseritur, quod tamquam ignis in sinu, mus in pera et serpens in gremio, qui hospites suos male remunerant, sint eidem regi hospitalarii. Praefatus itaque rex devote plurimum postulavit a nobis, ut eosdem hospitalarios, [qui] liberalitate ipsius... ***abutentes*** pro tantae ingratitudinis vitio se [reddidere] indignos, mandaremus esse contentos ***et ab usurpatione qualibet cohiberi.*** Cum autem religiosi viri, quia propria perfectionis amore saepe contemnunt, aliena non debeant usurpare nec sunt, quos non dedeceat aspere contra benefactorem suum super beneficiis eius procedere necdum eidem iniuriam vel gravamen inferre ac pro bono retribuere sibi malum [1])“.

Der Papst war empört darüber und erteilte den Auftrag, die Beschwerden des Königs zu prüfen und wenn

---

[1]) Urkb. zur Gesch. Nr. 49.

diese sich bestätigen sollten, den deutschen Orden zur Rückgabe der unrechtmäßig in Besitz genommenen Ländereien zu nötigen [1]).

Jede unrechtmäßige Aneignung fremden Besitzes erforderte gleichzeitig die Fälschung einer Urkunde, mit welcher man hoffen durfte, früher oder später das begangene Unrecht legalisieren zu können; wir dürfen daher vermuten, daß unter den betreffenden Ordensurkunden sich auch gefälschte vorfinden.

Wir besitzen drei Urkunden, welche König Andreas für den deutschen Orden ausgestellt hat; von dieser ist die dritte und wichtigste von allen unzweifelhaft eine Fälschung; dafür spricht der Umstand, daß sie Schenkungen und Rechte enthält, welche die beiden ersten nicht kennen, und daß sie andere Bestimmungen derselben zu Gunsten des Ordens ändert, während der König von einigen behauptet, daß er sie nicht verliehen habe. Es ist ferner auffallend, daß die Urkunde des Jahres 1222 im großen und ganzen nur eine Zusammenschweißung der beiden ersten von 1211 und 1212 ist, während es doch für die königliche Kanzlei eine Leichtigkeit gewesen wäre, für die neuen Bestimmungen entsprechende Formen zu finden. Entscheidend aber ist der Ausspruch des Papstes, welcher indirekt die Urkunde von 1222 als Fälschung kennzeichnet.

Ungeachtet der gewaltsamen Vertreibung des Ordens aus Siebenbürgen waren die Päpste fortwährend bemüht, einen Ausgleich zwischen König und Orden zustande zu bringen und die Rückgabe des Burzenlandes für den letzteren zu erwirken; in dieser Absicht richtete Gregor IX am 26 April 1231 an König Andreas ein Schreiben, in

---

[1]) Urkb. zur Gesch. Nr. 48, 49.

welchem er ihm seine Verpflichtungen dem Orden gegenüber zu Gemüte führt und zu diesem Zwecke ihm seine eigenen Verschreibungen abschriftlich übersendet. Der Papst drückt sich in demselben folgendermaßen aus [1]): „Gregorius episcopus... carissimo in Christo filio... Andreae illustri regi Ungariae... salutem... *Ne super privilegiis*, *quae* dilectis filiis... magistro et fratribus domus hospitalis s. Mariae Teutonicorum Jerosolimitani *de terra Borza concessit regia Celsitudo, valeat dubitationis scrupulus suboriri*, *ipsa inspici fecimus diligenter eorumque tenorem de verbo ad verbum* praesentibus annotatum sub bulla nostra tibi *duximus destinandum*".

Dieser päpstliche Brief enthält nur die Abschriften der beiden ersten Urkunden von 1211 und 1212; die allerwichtigste vom Jahre 1222 fehlt, obgleich dieselbe schon am 19 Dezember 1222 [2]) vom Papste bestätigt worden war. Als Gregor IX diesen Schritt im Interesse des Ordens unternahm, ließ er sich die königlichen Privilegien vorlegen; der Orden war vorsichtig genug, die Fälschung dem Papste nicht einzureichen, da er wußte, daß er damit dem Könige die Beweise der eigenen Schuld in die Hände spielen würde.

Wir besitzen somit untrügliche Fingerzeige dafür, daß die Urkunde von 1222 eine Fälschung ist; in solchen Fälschungen ist man bekanntermaßen niemals sparsam gewesen, wo es sich um Rechte, Güter und Prärogative handelte. Wenn wir nun die beiden ersten Verschreibungen des Königs mit der Fälschung vergleichen, werden wir auch die Pläne und Absichten des Ordens besser kennen lernen,

---

1) Urkb. zur Gesch. Nr. 60.
2) Urkundenbuch etc. Nr. 34.

als es König Andreas vermochte, dem die Urkunde von 1222 unbekannt geblieben ist.

In der nachfolgenden Zusammenstellung werden, um unnötige Weitläufigkeiten zu vermeiden, diejenigen Sätze und Wörter, die auf beiden Seiten gleich lauten, kursiv gedruckt, die neuen Zutaten der Fälschung dagegen in gewöhnlicher Schrift wiedergegeben und auf beiden Seiten nur diejenigen Abschnitte abgedruckt, welche in der Fälschung eine Änderung erfuhren.

Nr. 19 (1211)	Nr. 31.
cupientes cruciferis de *hospitali s. Mariae,* quod quandoque fuit in Jerusalem, sed modo peccatis exigentibus situm est in Accaron	*In nomine s. trinitatis et individuae unitatis. Andreas... reperitur. Hinc est quod... cupientes,* Hermanno magistro religiosae fraternitatis *hospitalis sanctae Mariae* Theutonicorum Jerosolimitani eiusque fratribus tam praesentibus quam futuris *caritatis intuitu terram Burza nomine... coram summo Deo deportetur.*
una *pars ad fiscum* pertinebit, *reliqua ad eos devolvetur*	*Praeterea eis concessimus, quod si aurum vel argentum in praedicta terra Burza inventum fuerit,* media *pars ad fiscum* regium per manus fratrum deportetur, *reliqua ad eosdem devolvatur.*
castra lignea *et urbes* ligneas *construere eis permisimus*	*Insuper libera fora et tributa fororum eiusdem terrae eis totaliter indulsimus et ad munimen regni contra Cumanos castra et urbes* lapideas *construere eos permisimus,* ut et inimicis Christi resistere valeant et personae nostrae et heredibus nostris legitime nobis succedentibus ad coronam [ac] honorem pateant et munimen.
	Statuimus etiam, quod nullus woyvoda super eos descensum habeat, liberos denarios et pondera eis remisimus et ab omni exactione et collecta *eos esse permisimus liberos et immunes.*

iudicem inter se eligentes super se *constituant*.

Nullius iudicio sive iurisdictioni nisi solius regis subiaceant. Judicem iidem fratres super eorum populum *constituant.*

Nos vero praemissos fratres *in possessionem praedictae terrae Burza ... iussimus introduci, qui ... assignavit.*

Prima vero meta huius terrae incipit de indaginibus castri Almaye ... ad indagines castri Noilgiant ... ad indagines Nicolai ... usque ubi Tartillou cadit in Alt [et iterum vadit usque ad ortum eiusdem Tertillou et ab ortu aquae, que Timis vocatur, progreditur usque ad effluxum aquae, quae dicitur Borsa et deinde sicut montes nivium terram complectuntur eandem, usque ad Almagiam se extendit[1]*].*

nr. 12 (1212)
... *castrum, quod Crucburg nominatur, quod* cruciferi de Borza *de novo construxerant, cum pratis circa illud* castrum *adiacentibus.*

Addidimus etiam postmodum eisdem fratribus conferentes *castrum, quod Cruceburg nominatur, quod* fratres praedicti *de novo construxerant, cum pratis circa illud adiacentibus.*

et a fine [castri] Cruceburg terram, quae vadit usque ad terminos Prodnicorum et ab indaginibus Almaye in parte altera vadit usque ad ortum aquae, quae vocatur Burza et inde progreditur usque ad Danubium. Cuius donationis postmodum factae a nobis fratribus memoratis pristaldum dedimus Ypochz banum.

Concessimus etiam eisdem fratribus, quod super fluvium Alt sex naves et super fluvium Mors sex alias naves habeant liberas per totum regnum nostrum sales deferentes in descendendo nec non alias res in ascendendo referentes et salifodinas, quae Akana vocantur, sufficientes ad illas duodecim naves

---

[1]) Dieser Satz ist im Texte irrtümlich ausgelassen, was schon daraus folgt, dass er sich im päpstlichen Transsumpte vorfindet; er musste also im Original vorhanden gewesen sein.

Nr. 19

et ab omni exactione immunes et liberos esse permisimus

Nr. 22 (1212)

sed dicto fratri Theoderico et sibi succedentibus tantum dent nummularii de nova moneta pro argento, quod sufficiat populo ibi conversanti et ne populus ibi habitans ab eis in aliquo gravetur, dictus frater Theodoricus vel quicunque magister in loco eius fuerit, pro argento illo dictis nummulariis satis facere et respondere teneatur *eo, quod ... opponere non formidant*.

libere, ubicumque voluerint, concessimus in perpetuum.

Item concessimus, quod nullum tributum debeant persolvere nec populi eorum, cum transierint per terram Siculorum aut per terram Blacorum, homines quoque nunc terram inhabitantes praedictam ad eorundem fratrum servitium et domus eorum utilitatem sine requisitione liberos dimisimus, ita ut si aliqui de cetero de nostris hominibus vel hospitibus terrae nostrae pertinentibus ad ipsos transmigraverint, statim cum ad notitiam fratrum ex veritate pervenerit, eos, qui sic intraverint, expellant et hos, qui eos introduxerint, in manus regis vel nunciorum eius tradant.

Quicunque etiam in regno nostro constitutus, proprietatem suam memoratis fratribus pro elemosina dare voluerit, de nostra munificentia liberam habeat facultatem et ipsam donationis nostrae gratiam, ut libera permaneat, nostro privilegio perpetuo confirmamus.

Praeterea *talem ac tantam* eisdem *fratribus concessimus libertatem, quod nullus monetariorum ultra silvas terram eorum intret vel praesumat eos in aliquo molestare* et ipsum ius et utilitatem, quam in terra ipsorum percipere deberemus de nova moneta, totaliter eisdem fratribus indulsimus, qui ira nostra contra eos provocata eo tempore, cum terram saepe dictam eis praeceperamus auferri, fuerant non modicum damnificati. Quam restaurationem facimus *eo, quod ipsi in confinio illo ... se pro regno ... opponere non formidant*.

Verum tamen nullam potestatem habeant cudendi quamcunque monetam sine regis licentia speciali. Domum autem seu hospitale fratrum eorundem cum omnibus possessionibus et bonis suis, quae in praesentiarum legitime habere cognoscuntur aut in futurum praestante Deo iuste poterint adipisci, sub

Nr. 22.	
sigilli nostri *caractere insigniri*. Datum per manus Thomae etc.	nostra protectione suscipimus statuentes, ut perpetuis futuris temporibus sub regia tutela et defensione consistant. ***Et ut istud eis ratum permaneat atque firmum***, ***praesentem paginam sibi iussimus*** bullae nostrae aureae caractere insigniri. Datum per manus Cleti etc. [1]).

Wie wir sehen, bestehen namhafte Differenzen zwischen den echten Urkunden und der Fälschung; dieselben müssen wir jetzt einer eingehenden Betrachtung unterwerfen.

König Andreas hatte seiner Zeit dem Papste seine Beschwerden vorgelegt, welche hauptsächtlich zwei Gegenstände betrafen; erstens „quod cum in quadam parte regni sui hospitalariis... terram ad triginta duntaxat aratra charitatis intuitu liberaliter contulisset, iidem liberalitate ipsius ac gratia non contenti multo amplius occupavere de terra in parte predicta"; die Ritter hätten ferner das unrechtmäßig annektierte Gebiet mit dem Schwerte in der Hand verteidigen wollen und dem Könige, der die Rückgabe desselben gefordert hatte, erklärt, sie wollten lieber sterben als nachgeben [2]).

Die zweite Beschwerde des Königs betraf Münzangelegenheiten und Zölle [3]).

Das Gebiet, welches der Orden sich ohne Erlaubnis des Königs angeeignet hatte, umfaßte die Cruceburg und das anliegende Land bis zur Donau hin.

---

[1]) Alexander Szilágyi hat in der Budapester Zeitschrift „Hażank sa Külföld 1865, Nr. 1—5 eine mir unbekannte Abhandlung über die Urkunde des Königs Andreas aus dem Jahre 1222 veröffentlicht, welche den Titel führt: Az Aranybulla sa német losagzend Erdélyben (Die goldene Bulle und der deutsche Orden in Siebenbürgen).

[2]) Urkb. zur Gesch. der Deutschen etc. Nr. 49.

[3]) Urkb. zur Gesch. Nr. 49.

Daß es dem Könige vor allem um die Rückgabe der Burg zu tun war, das folgt unbedingt aus folgenden Worten, welche der Papst am 12 Juni 1225 geschrieben hatte[1]): „Quoddam quoque castrum, quod ultra montes multis construxerant laboribus et expensis, occupasti per violentiam, fratribus eorum ab eodem eiectis et cum homines tui quosdam fratres et homines eorundem occiderint, quosdam vulnaverint et quosdam carceri manciparint, tu ab eis humiliter requisitus, ut super hiis eis satisfieri faceres, querimonias eorum et preces penitus obaudisti“.

Die Lage der Cruceburg ist unsicher; die Herausgeber des Urkundenbuches zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen identifizieren dieselbe mit dem Orte Nyén[2]), deutsch Kretzbrig, der östlich vom Flusse Tatrang liegt; Tatrang ist ein Nebenfluß des Fekete Ügy, der in den Alutastrom mündet. Nach dieser Annahme wäre die Lage der Cruceburg im Osten des Burzenlandes zu suchen; das ist aber mit den Bestimmungen der Urkunde nicht vereinbar.

Um zu einem sicheren Resultate zu gelangen, ist es durchaus notwendig, die Grenzbestimmungen der ursprünglichen Schenkung mit den der Fälchung von 1222 zu vergleichen.

So weit die Grenze den Alutastrom und den Tortlauer Bach entlang läuft, stimmen beide Schriftstücke überein.

Von den Quellen des Tortlauer Baches geht die Grenze zu den Quellen der Tömös und von dort zu den des Burzaflusses, welchen zwei Bäche, ein nördlicher (vale Burza

[1]) Urkb. zur Gesch. Nr. 45.

[2]) Die Begründung, welche Dr. Friedrich Philippi: Die deutschen Ritter im Burzenlande (Programm des evangelischen Gymnasiums zu Kronstadt 1860—1861 p. 52) dieser Hypothese angedeihen lässt, ist keineswegs überzeugend.

Fierului) und ein südlicher, (vale Burza Groselului) bilden. Ziehen wir nun eine Linie von den Quellen der Tömös über den nördlichen Burzabach nach Almage bei Fogaras, so erhalten wir eine fast schnurgerade Grenze, welche das Quellengebiet des Flusses Turz oder Törz vom Burzenlande trennt. Da aber das Land, welches die gefälschte Urkunde den deutschen Rittern außerhalb des Burzenlandes überweist, in der Nähe der Cruceburg liegt und da andrerseits die Grenze von Almage aus zur Burzenquelle und von dort zur Donau führt „et a fine castri Cruceburg terram, quae vadit usque ad terminos Prodnicorum et ab indaginibus Almaye in parte altera vadit usque ad ortum aquae, quae vocatur Burza, et inde progreditur ad Danubium, — so darf man wohl die Vermutung aussprechen, daß sowohl das castrum Cruceburg als auch das vom Orden annektierte Gebiet westlich und südlich der ursprünglichen Grenze des Burzenlandes liegen; ist dies aber der Fall, dann kann von Nyén hier nicht die Rede sein; Cruceburg muß also im Westen gesucht werden und zwar in der Nähe des oberen Törzflusses, neben welchem der Törzburger Paß nach dem Süden führt und am welchem die Törzburg liegt. Diese Törzburg ist jedenfalls die Cruceburg der deutschen Ritter, wie das noch heute die rumänische Benennung „La crucia“ beweist.

Daß in der Fälschung die Westgrenze doppelt bezeichnet wird „et ab ortu aquae, quae dicitur Borsa et deinde sicut montes nivium terram complectuntur eandem, usque ad Almagiam se extendit“ und sodann „et ab indaginibus Almaye in parte altera vadit usque ad ortum aquae, quae vocatur Burza et inde progreditur usque ad Danubium“, geschieht wohl nicht ohne Absicht; die erste Grenzbestimmung bezieht sich auf die nördliche Burza, die zweite

aber auf die südliche, von wo aus dann die Grenze den Fluß Ardziszel entlang zur Donau laufen konnte. In diesem Falle muß aber auch die weitere Grenzbestimmung „et a fine [castri] Cruceburg terram, quae vadit usque ad terminos Prodnicorum“ auf eine südliche Richtung weisen, weil anderweitig die Grenzen sich entweder kreuzen oder zuweit von einander entfernen würden.

Die Herausgeber des Urkundenbuchs für die Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen geben uns keine Erklärung, was die „termini Prodnicorum“ zu bedeuten haben; es war dies wohl eine Ortschaft, Přodnici geheißen, die in der Nähe der Donau gelegen haben mag.

Indem die Kreuzritter sich einen, wenngleich kleinen Teil des ungarischen Reiches aneigneten und ihre Herrschaft weiter bis zur Donau ausgedehnt hatten oder auszudehnen trachteten, legten sie Zeugnis ab, daß sie mit der Rolle, Grenzhüter zu sein, sich nicht zufrieden gaben, sondern die Absicht hegten, sich ein selbständiges Reich zu errichten.

Wenn unsere Ausführungen nicht unbegründet sind, wenn es König Andreas, wie dies seine Klagen und Kämpfe dartun, wirklich um die Cruceburg zu tun war, dann sind wir auch genötigt anzunehmen, daß der Zusatz, welcher sich in der Urkunde von 1212 unmittelbar hinter dem Datum und den Zeugen findet, später hinzugefügt worden ist, da er in Widerspruch mit den Ereignissen steht; derselbe lautet: „Ego Andreas Dei gratia Ungariae rex notum facio omnibus literas praesentes videntibus, quod castrum, quod Crucburg nominatur, quod cruciferi de Borza de novo construxerant, cum pratis circa illud castrum adiacentibus contuli eisdem cruciferis de Borza in perpetuum. Unde districte praecipio omnibus, quatenus nullus praesumat de

cetero dictos cruciferos super dicto castro et pratis prohibere vel molestare“ [1]).

Dieser Zusatz soll die Meinung erwecken, als ob der König schon 1212 die Cruceburg dem deutschen Orden geschenkt habe, was jedoch der Wahrheit wohl nicht entspricht; wäre dies der Fall gewesen, so hätte man sicher die Schenkung in die Urkunde selbst aufgenommen; oder es wäre, falls sie etwas später stattgehabt hätte, eine neue Urkunde darüber ausgefertigt worden; ein solcher Zusatz ist wohl an sich nicht kanzleigemäß.

Meiner Ansicht nach hat man diesen Zusatz erst viel später niedergeschrieben, als man die Cruceburg bereits in Besitz genommen hatte, um sich vor den königlichen Beamten ausweisen zu können, daß solches der Wille des Königs gewesen.

Der zweite Klagepunkt des Königs besagt „ac conditiones ab eodem rege super moneta ipsius et quibusdam aliis articulis eis impositas, cum Ungariam intraverant, servare nolentes“ [2]).

Im Jahre 1211 hatte Andreas bestimmt 1) „quodsi aurum vel argentum ibi... inventum fuerit, una pars ad fiscum pertinebit, reliqua ad eos devolvetur“;

2) „insuper libera fora et tributa fororum eiusdem terrae eis totaliter indulsimus... liberos denarios et pondera eis remisimus et ab omni exactione immunes et liberos eos esse permisimus“,

und 1212 hatte er noch hinzugefügt, 3) „fratri Theoderico et sibi succedentibus tantum dent nummularii de nova moneta pro argento, quod sufficiat populo ibi conservanti et ne populus ibi habitans ab eis in aliquo gravetur, dictus frater Theodoricus... pro argento illo dictis nummulariis satisfacere et respondere teneatur“...

---

[1]) Urkb zur. Gesch. etc. Nr. 22. — [2]) Urkb. zur Gesch. etc. Nr. 49.

Was den ersten Punkt anbelangt, so wurde in die Fälschung eine anscheinend geringfügige Änderung aufgenommen, welche bestimmte, daß „media pars ad fiscum regium *per manus fratrum* deportetur, reliqua ad eosdem devolvatur". Indem der Orden sich der Kompetenz der königlichen Beamten entzog, war es fortan von seinem Gutdünken abhängig, was als die Hälfte angesehen werden und in die königliche Kasse fließen sollte.

Der zweite Punkt erhielt eine für den Orden günstige Erweiterung, denn anstatt „ab omni exactione immunes et liberos eos esse permisimus", welche Worte sich nur auf die Ritter und ihr Hausgesinde beziehen, dehnten jetzt die Kreuzritter diese „libertas" und „immunitas" auf alle Einwohner des Burzenlandes aus: „homines quoque nunc terram inhabitantes praedictam ad eorundem fratrum servitium et domus eorum utilitatem sine requisitione liberos dimisimus" und bestimmten zugleich „ita ut si aliqui de cetero de nostris hominibus vel hospitibus terrae nostrae pertinentibus ad ipsos transmigraverint, statim... eos qui sic intraverint, expellant et hos, qui eos introduxerint, in manus regis vel nunciorum eius tradant", eine Bestimmung, welche, wie wir sehen werden, von nicht geringer Bedeutung für den Orden war.

An Stelle des dritten Paragraphen, der für den Orden an und für sich recht günstig war, wurde nun bestimmt, daß alle Einkünfte aus der neugeprägten Münze, welche bisher in die königliche Kasse abgeliefert wurden, fortan den Rittern gehören sollten „et ipsum ius et utilitatem, quam in terra ipsorum percipere deberemus de nova moneta, totaliter eisdem fratribus indulsimus..."

Die Fälschung verfügte ferner, daß es ihnen und ihren Leuten freistehen sollte, das Gebiet der Szekler und

Wallachen zu durchziehen, ohne irgend welchen Zoll zu zahlen „quod nullum tributum debeant persolvere nec populi eorum, cum transierint per terram Siculorum aut per terram Blacorum“.

Sie eigneten sich ferner Salzgruben an und da der Verkauf des Salzes ein einträgliches Geschäft war, verfügten sie in der gefälschten Urkunde, daß sie das Recht hätten, auf dem Marosch und der Aluta je 6 Fahrzeuge zu halten, welche Salz ausführen und andere Waren zollfrei einführen sollten „liberam per totum regnum nostrum sales deferentes in descendendo nec non alias res in ascendendo referentes et salifodinas, quae akana vocantur, sufficientes ad illas duodecim naves, libere ubicunque voluerint, concessimus in perpetuum“.

Das sind die hauptsächlichsten Punkte, über welche König Andreas Beschwerde führte.

Es gab aber noch andere Prärogative, welche die Kreuzritter sich anmaßten, deren Bedeutung scheinbar geringfügig war, die aber dennoch in der Folge dem ungarischen Reiche gefährlich werden konnten.

Die Urkunde von 1211 erlaubt dem Orden, Burgen und Städte von Holz zu bauen; die Fälschung ändert diese Bestimmung dahin, daß er „castra et urbes *lapideas*“ bauen dürfe.

Der König war sich vollkommen bewußt, weshalb er nur Holzbauten erlaubte, ebenso der Orden, weshalb er Steinbauten verlangte. Ein gemauertes Schloß, eine gemauerte und ummauerte Stadt, das waren für jene Zeiten Festungen, gegen welche auch ein mächtiger König, wie Andreas, nur mit Mühe zu kämpfen vermochte.

Daß Andreas den deutschen Rittern nur Holzbauten aufzuführen erlaubte, ist wohl ein genügender Beweis,

daß er seinen neuen Bundesgenossen nicht übermäßig traute.

In der Urkunde von 1211 hatte Andreas bestimmt, daß die Kreuzritter aus ihrer Mitte einen Richter „super se“ bestellen dürften, was die Fälschung dahin erläutert, daß dies „super eorum populum“ zu verstehen sei. Es lag darin jedenfalls eine Verkürzung der königlichen Gewalt und der königlichen Einkünfte.

Nicht ohne Bedeutung war für den Orden die Zusage des Königs, daß jeder Ungar befugt sei, demselben seine Güter zu vermachen.

Zu allerletzt erklärt in der Fälschung der König, daß er den deutschen Orden mit all seinen Gütern, welche er besitzt oder besitzen wird, in seinen Schutz nimmt mit dem Versprechen, ihn stets und überall beschirmen zu wollen.

Wenn wir uns nun den Inhalt der gefälschten Urkunde und andere Zeugnisse, die in den päpstlichen Bullen enthalten sind, vergegenwärtigen, so können wir nicht umhin zu behaupten, daß der Orden ins Burzenland durchaus nicht in der Absicht gekommen ist, ein Hospital zu begründen, Christen zu schützen und Heiden abzuwehren und zu bekehren. Sein Ideal waren die Schwertbrüder in Livland, welche fast unabhängig von der schwachen Gewalt des dortigen Bischofs waren und doch eine wichtige und einflußreiche Stellung im Norden einnahmen.

Schwierig war jedoch die Lage des deutschen Ordens in Siebenbürgen; ihn umgab von allen Seiten das ungarische Reich oder wüste Gegenden, hinter welchen die Kumanen, die Feinde des christlichen Glaubens, hausten. Man mußte daher sehr vorsichtig und behutsam vorgehen, wollte man das gesteckte Ziel erreichen; das geschah auch an-

fangs; als man sich aber später zu sehr beeilte, war die Katastrophe nicht zu vermeiden.

Da bei solchen Absichten es früher oder später zu einem Zusammenstoß mit dem Könige von Ungarn kommen mußte, galt es vor allem die eigene Stellung zu festigen. Das Burzenland war wüst und unbebaut; es mußte besiedelt werden; zu diesem Zwecke berief man *deutsche* Kolonisten, welche als Landsleute der Kreuzritter eine Bevölkerung zu bilden versprachen, auf die man sich in jedem Falle würde verlassen können. Unerwünscht waren dem Orden jedenfalls slavische und ungarische Ansiedler aus dem Königreiche Ungarn, welche im Falle eines Konfliktes, wie voraus zu sehen war, auf Seite des Königs stehen würden. Um den Zuzug dieser unerwünschten Ansiedler zu verhindern, hatte man in die Fälschung von 1222 einen Paragraphen eingeschoben, welcher die Einwanderung aus dem Königreiche ins Burzenland untersagt, was auch der Orden um so mehr begehrte, als der Bischof von Transsilvanien, zu dessen Diözese das Burzenland gehörte, den Zehnten zu Gunsten des Ordens abgetreten hatte mit dem Vorbehalte jedoch, daß Ungarn und Szekler, die sich im Ordensgebiete anbauen würden, auch fernerhin denselben an den Bischof entrichten sollten [1].

Anstatt Städte und Burgen von Holz zu bauen, errichteten sie solche aus Stein, außerdem erbauten sie auf königlichem Territorium am Wege, der über das Gebirge von Siebenbürgen nach der Donau führte, eine starke Feste, die Cruceburg; es war ihr Augenmerk, wie es den Anschein hat, darauf gerichtet, sich einen Weg nach der

---

[1]) Urkb. z. Gesch. der Deutschen. Nr. 27. u. 28.

Donau zu bahnen, der dem Orden eine von Ungarn unabhängige Verbindung mit der Welt vermitteln sollte.

Der Bau der Cruceburg und die Aneignung königlichen Gebietes hatte Zwistigkeiten zwischen Orden und König hervorgerufen, welche jedoch, wie es scheint, zu Gunsten des Ordens beigelegt wurden. Dieser Erfolg machte die Kreuzritter übermütig und unvorsichtig, indem sie glaubten, daß sie dem Könige gegenüber sich alles erlauben dürften.

Charakteristischen Ausdruck fand diese Stimmung in der Fälschung des Jahres 1222, in welcher die Kreuzritter sich derart wichtige Prärogative und Rechte zuerteilt hatten, daß sie nicht mit Unrecht hoffen durften, allmählich sich von Ungarns Oberherrschaft freimachen zu können.

Diese Fälschung, welche sie mit der goldenen Bulle des Königs versahen, legten sie 1222 dem Papste Honorius III vor; der Papst nahm den Text derselben wörtlich in seine Bulle auf und bestätigte ihren Inhalt am 19 Dezember 1222, indem er der Überzeugung war, daß er wirklich eine echte königliche Urkunde vor sich habe: „Nos ergo vestris iustis precibus benignum impertientes assensum, predictas terras cum libertatibus et immunitatibus suis, sicut eas iuste ac pacifice obtinetis et in privilegiis dicti regis plenius continetur, vobis et domui vestrae auctoritate apostolica confirmamus et praesentis scripti patrocinio communimus“ [1]).

Schon früher hatten päpstliche Privilegien den deutschen Orden von der Gewalt der Diözesanbischöfe befreit; er sollte nur dem päpstlichen Stuhle unterstehen.

---

[1]) Urkb. Nr. 34.

Indem der Orden sich in einem fremden Lande ansiedelte, in welchem die königliche und bischöfliche Gewalt vollständig organisiert war, war es nicht möglich, gleich von Anfang an mit den verschiedensten Forderungen aufzutreten, weil ein solches Vorgehen das ganze Unternehmen, das an sich ehrenvoll und gewinnbringend war, nicht nur verzögern, sondern zum Schaden desselben vereiteln konnte. Man mußte also die richtige Zeit abwarten und das verstand der Orden vortrefflich.

Der Bischof von Siebenbürgen hatte dem deutschen Orden im Burzenlande den Zehnten abgetreten und ihm das Recht zugestanden, Kirchen zu erbauen, damit aber keineswegs seiner bischöflichen Gewalt entsagt, sondern dieselbe sich ausdrücklich reserviert:[1]) „decimis Ungarorum et Siculorum, si eos ad dictam terram transire contingeret, et praesentatione a vobis de presbyteris instituendis in ipsis ecclesiis facienda necnon iurisdictione causarum criminalium, quae ad destitutionem pertinent sacerdotum.... sibi ac suis successoribus reservatis“; wenn er aber persönlich in jene Gegenden kommen sollte, so sollte der Orden ihn „cum iusto et canonico equitaturarum numero“ empfangen.

Dem Orden, welcher sich mit dem Plane trug, die Oberherrschaft des Königs von Ungarn abzuschütteln, mußte diese Stellung des siebenbürgischen Bischofs unerträglich sein; indem er der amtlichen Tätigkeit desselben Widerstand leistete, beschwerte er sich über ihn in Rom, wobei er sich auf seine ihm von den Päpsten verliehenen Privilegien, welche ihn von der bischöflichen Gewalt eximierten, berief. Darüber gibt eine päpstliche Bulle vom 12 De-

---

[1]) Urkb. Nr. 28 vom 19 April 1218 und Nr. 27 aus dem Jahre 1213.

zember 1223 Auskunft[1]), in welcher Honorius III dem Bischofe von Siebenbürgen gegenüber sich folgendermaßen ausläßt: „cum autem terra ipsa secundum indulgentias dictis fratribus ab apostolica sede concessas, nullum praeter Romanum pontificem, episcopum habeat vel praelatum, tu, sicut eorum nobis conquestio patefecit, in ea tibi iurisdictionem indebitam usurpare contendens, presbyteros et clericos ipsius terrae ad synodum tuam vocas et tam ab eis quam a laicis decimas et alia episcopalia iura niteris extorquere, in eos, si tuae non satisfaciunt voluntati, interdicti et excommunicationis sententias de facto, cum de iure nequeas, proferendo.

Am 13 Dezember wandte sich der Papst in dieser Angelegenheit an den Erzbischof von Gran[2]) und trug ihm auf „quatenus nisi dictus episcopus iuxta mandatum nostrum curaverit revocare sententias, si quas in saepe dictos incolas promulgavit, tu illas, tamquam a non suo iudice promulgatas, denunties nullas esse"; zu gleicher Zeit bestellte er einen Archipresbyter, dem er das Burzenland und die dortige Geistlichkeit unterordnete[3]).

Unzufrieden mit den bisherigen Erfolgen, taten die Kreuzritter 1224 einen entscheidenden Schritt, der das Band, welches sie an Ungarn fesselte, zerreißen sollte; sie baten nämlich den Papst, er möchte das Burzenland „in ius et poprietatem apostolicae sedis" aufnehmen d. h. dasselbe für ein Eigentum des päpstlichen Stuhles erklären. Darüber berichtet der Papst selbst in der Bulle vom 20 April 1224[4]): „*Petistis* siquidem, *ut terram Boze* et ultra montes nivium, quam propter paganorum insultus vastam usque

---

[1]) Urkb. Nr. 36. — [2]) Urkb. Nr. 37. — [3]) Urkb. Nr. 39 und 40. — [4]) Urkb. Nr. 40.

ad proxima tempora et desertam largitione carissimi in Christo filii nostri Andreae regis Ungarorum illustris adepti esse noscimini et noviter inhabitare coepistis, ipsorum paganorum impetu non sine multo personarum vestrarum discrimine refrenato, ***in ius et proprietatem apostolicae sedis recipere dignaremur,*** asserentes, quod fideles libentius transibunt in eius coloniam, si eam viderint apostolicae sedis esse speciali dominationi subiectam, sicque fiet, ut terra, quae lata et spatiosa cultoribus indiget, facile populetur et numerus habitantium in eadem ad ipsorum paganorum terrorem et securitatem fidelium atque ad utilitatem non modicam terrae sanctae feliciter augeatur".

Da der Orden dem Papste gegenüber nicht zugestehen konnte, welche Pläne er eigentlich verfolgte, so mußte er sein Ansinnen auf andere Weise begründen; er tat dies, indem er ihm die Schmeichelei hinwarf, es würden die Ansiedler um so bereitwilliger das Burzenland aufsuchen, wenn sie erführen, daß dasselbe Eigentum des päpstlichen Stuhles sei; der auf diese Weise erreichte Zuwachs der Bevölkerung werde nicht nur den dortigen Christen zum Schutz, sondern auch dem heiligen Lande, das damals ein Gegenstand der größten Fürsorge der Päpste war, zum Nutzen gereichen.

Honorius nahm den Vorschlag des deutschen Ordens gnädig auf und erklärte[1]: „Vestris ergo piis precibus benignius annuentes, praefatam terram in ius et proprietatem beati Petri suscipimus et eam sub speciali apostolicae sedis protectione ac defensione perpetuis temporibus permanere sancimus. Ad haec cum eadem terra secundum in-

---

[1]) Urkb z. Gesch. etc. Nr. 40.

dulgentias vobis ab apostolica sede concessas, nullum praeter Romanum pontificem habet episcopum vel praelatum, praesentium auctoritate districte inhibemus, ne quis archiepiscopus vel episcopus in terram ipsam vel incolas eius interdicti vel excommunicationis sententiam sine speciali auctoritate apostolicae sedis promulgare praesumat vel iurisdictionem quamlibet exercere, sed ad archipresbyterum, quem ... praefici fecimus ipsi terrae, habeat clerus eiusdem populusque recursus pro quaestionibus emergentibus inter eos aliisque articulis, qui ecclesiasticam auctoritatem iurisdictionemve requirunt et possunt per alium quam episcopum expediri. Ea vero, quae desiderant pontificalis dignitatis officium, ut puta, chrisma, oleum sanctum, ordinationes clericorum et dedicationes ecclesiarum seu altarium, a quocunque malueritis, recipietis ... quousque ipsius terrae populus divina favente gratia, sic fuerit augmentatus, ut dignum sit proprium ei episcopum provideri. In recognitionem autem dominii et perceptae a sede apostolica libertatis duas marcas auri, quas *voluntate spontanea* obtulistis [1], nobis unam et fratribus nostris aliam, in festo resurrectionis dominicae annis singulis persolvetis“.

Gleichzeitig erließ der Papst eine Bulle an die ungarischen Erzbischöfe und Bischöfe, in welcher er dieselben von seiner Entscheidung in Kenntnis setzt und ihnen den Inhalt des an die Kreuzritter gerichteten Schreibens mitteilt [2].

---

[1]) Mit der Zahlung hat sich der Orden jedoch nicht beeilt, wie dies aus dem liber censuum (Muratori: Antiquitates. V, fol. 874) zu ersehen ist: Nova domus Theutonicorum in Borsa ultra montes nivium *debet* camere pro censu unam marcam auri. Et nota, quod ipsa domus octavo anno pontificatus domini Honorii pape III coepit fieri censualis.

[2]) Urkb. Nr. 41.

Der deutsche Orden hatte somit alles erreicht, wonach er seit langem strebte und trachtete; den König von Ungarn hatte man dabei ganz außer Betracht gelassen; man baute darauf, er werde einer vollendeten Tatsache gegenüber nachgeben, wie er das schon früher einmal getan hatte.

Die Ritter hatten sich jedoch verrechnet; der König war seit den letzten Zerwürfnissen mit ihnen argwöhnisch; die hohe Geistlichkeit, welche der Orden durch sein Vorgehen gegen den Siebenbürger Bischof aufs tiefste verletzt hatte, war ihm nicht wohlgesinnt; man benutzte jetzt die Gelegenheit, dem Könige das päpstliche Schreiben mitzuteilen und ihn darauf aufmerksam zu machen, daß der Orden, indem er sich dem päpstlichen Stuhle unterwarf, dem Könige gegenüber einen Treubruch begangen. Der König nahm die Nachricht keineswegs gleichgültig auf; um sich nicht in Widerspruch mit dem Papste zu setzen, forderte er vom Orden nur die Rückgabe der angemaßten Ländereien; die Ritter zeigten sich widerspenstig und erklärten, daß sie nicht geneigt seien, dies zu tun [1]; zugleich begannen sie die Feindseligkeiten mit dem Könige, indem sie dessen Untertanen einkerkerten. Nun machte der König Ernst; er fiel ins Burzenland ein, verwüstete dasselbe und belegte den Orden und dessen Leute mit Strafen. Der Orden schätzte seine Verluste auf 1000 Mark. Die Cruceburg wurde mit Sturm genommen, bei welcher Gelegenheit einige Ordensbrüder und deren Leute ums Leben kamen; andere wurden ins Gefängnis geworfen [2].

Die Ordensritter, vertrauend auf ihre einflußreiche Stellung in Rom — ermahnte sie doch der Papst selbst zur

---

[1]) Urkb. Nr. 49. Bulle vom 1 September 1225. — [2]) Urkb. Nr. 45.

Ausdauer[1]) — verlangten nun vom Könige Genugtuung; als Antwort darauf forderte jetzt Andreas die Rückgabe des Burzenlandes[2]) d. h. die Entfernung des Ordens aus Ungarn.

Von diesen Ereignissen hatte der Papst schon im Juni 1225[3]) Nachricht erhalten; sie fanden also spätestens im Frühling dieses Jahres statt. Und obgleich der Papst dem Könige im Streite mit dem Orden seine Vermittelung anbot, obgleich er eine Kommission einsetzte, welche die Handlungen des Ordens prüfen und die ganze Angelegenheit in versöhnliche Bahnen lenken sollte, das alles war jedoch vergebliche Mühe; das Schicksal des Ordens in Siebenbürgen war zu seinem Nachteile entschieden. Der König vertrieb ihn gewaltsam aus seinem Reiche, „verum etiam *ipsos de regno tuo* non sine gravi apostolicae sedis iniuria et offensa divina, tuaeque famae ac salutis periculo *eiecisti*". Dies schrieb der Papst am 27 Oktober 1225[4]).

Die weiteren Bemühungen des Papstes, dem Orden wenigstens das Burzenland zu erhalten, scheiterten am Widerstande Ungarns; der König und sein Volk hatten kein weiteres Verlangen nach einem Orden, den sie genugsam kennen gelernt hatten.

„Der Orden hatte in dieser kleinen Schöpfung, wie Ewald[5]) sich ausdrückt, schon gezeigt, was er im größerem Wirkungskreise später in Preußen vermochte!"

---

[1]) Urkb. Nr. 44. — [2]) Urkb. Nr. 45. — [3]) Cf. Urkb. Nr. 45—49. [4]) Urkb. zur Gesch. etc. I, Nr. 51. — [5]) A. L. Ewald: Die Eroberung Preussens durch die Deutschen I, p. 105—106.

II.

Der deutsche Orden und Polen.

a) Das Kulmer Land.

Das, was man heute gewöhnlich das Kulmer Land nennt und was der deutsche Orden durch Weichsel, Ossa und Drewenz begrenzt hatte, enthielt ursprünglich zwei polnische Kastellaneien, die Kulmer und die Michelauer, welche schon 1138 [1]) erwähnt werden. Die Grenze, welche beide Kastellaneien trennte, begann in der Nähe des Ortes, wo die Lutrzyna in die Ossa mündet, zog sich südlich an Jabłonowo und Briesen vorbei, umfaßte noch Kowalewo (Schönsee) und endete ungefähr am Łąkafluß, der in die Drewenz mündet.

Zur Michelau gehörte ferner noch ein kleines Gebiet jenseits der Drewenz zwischen Rypnica, Piś und Branica, das 1303 dem Orden verpfändet wurde. Es ist dies die terra Michaloviensis, von welcher in den Streitigkeiten zwischen Polen und dem Orden so häufig die Rede ist. Heute umfaßt bei den Polen das Michelauer Land die Löbau und das rechte Drewenzufer bis Strasburg hin. Zur Zeit des Herzogtumes Warschau, der ersten preußischen Okkupation und der polnischen Herrschaft bildeten die Kreise Neumark an der Drewenz (jetzt Löbau) und Strasburg den Kreis, respektive das Land Michelau; der Kreis Schönsee gehörte damals aber politisch zum eigentlichen Kulmer Lande; das preussische Domänenamt zählte ihn jedoch der Michelau zu.

---

[1]) Kętrzyński: Ziemia Michałowska (das Michelauer Land). Abhandlungen der Krakauer Akademie der Wissenschaften, historisch-philosophische Abteilung. B. XLV p. 349—356.

Das eigentliche Kulmer Land, von dem in den Urkunden vor 1230 gesprochen wird, bestand also ursprünglich aus den Kreisen Graudenz, Kulm, Thorn und Rehden.

Das Kulmerland in seinen weiteren Grenzen zählen manche zum ursprünglichen Preußen[1]), indem sie sich auf

---

[1]) Dafür dass das Kulmer Land einstmals zu Preussen gehört habe, besitzen wir gar keine Beweise und der eine, welcher dafür angeführt wird (Dr. Plehn: Geschichte des Kreises Strasburg in Westpreussen p. 12 etc.) beruht auf falscher Interpunktion und demnach auf irrtümlicher Interpretation. Die betreffende Stelle befindet sich in den sogenannten Castellaniae ecclesiae Plocensis (Mon. Pol. hist V, 433--437), deren Text sich in zwei von einander unabhängigen Aufzeichnungen erhalten hat; in der einen ist der Name, auf den es hier ankommt, entschieden verschrieben, in der anderen, einer gefälschten Urkunde (Mon. Pol. hist. V, p. 422—424) mit der Jahreszahl 1203, etwas verstümmelt. Die Sätze lauten

Castellaniae	Urkunde vom Jahre 1203.
Rusck castrum et cum castoribus supra Druancam et supra ipsum Ruz Dzetino et cum lacu et cum appendentibus villis in Pomezania.	Rustk et cum castoribus super Drwancam ... Rustk Dreci ... et cum appendentibus villis in p ... orariam.

Da „dz“ zur Bezeichnung des betreffenden polnischen Lautes sich erst in späterer Zeit herausgebildet hat, so ist es nicht möglich, dass es sich schon im Original, das dem XI Jahrhunderte angehörte, vorgefunden haben kann; da ferner, wie bekannt, „c“ und „t“ in alten Handschriften sich schwer von einander scheiden lassen, da endlich der Name Dzetino vollständig unbekannt ist, so ist die Lesart der Castellaniae nach der Urkunde in „Drecin“ oder „Drecim“ zu verbessern; Drecim, heut Drzycim, liegt in Pommerellen an der Wda, die man jetzt Schwarzwasser nennt und die einst wirklich die Grenze zwischen Polen und Pommern bildete, wie das aus der Chronik des Gallus Anonymus II. 3 unzweifelhaft folgt:

„Cumque iam cum sua praeda nihil dubitans remearet, iamque securus *sui regni finibus propinquaret,* Pomorani subito subsequentes eum super fluvium Uuda (Wda) invaserunt bellumque cum eo pridie palmas cruentum et luctuosum partibus utrisque commiserunt ... Pomorani tandem pro munitione noctis caliginem induerunt, Poloni vero

spätere Quellen stützen; man tut dies häufig in der Absicht, die schnöde Undanbarkeit des deutschen Ordens den Polen gegenüber zu beschönigen, indem man durchblicken läßt, Herzog Konrad habe den Rittern eine Provinz angeboten oder geschenkt, die ihm gar nicht gehörte. Das Sonderbare bleibt aber dann der Umstand, daß der Orden kein Bedenken trug, eine derartige Schenkung anzunehmen.

Daß das Kulmer Land in der Ausdehnung, wie es die Ordensritter verstanden, von jeher ein polnisches Gebiet gewesen ist, das hat der deutsche Orden sehr gut gewußt und auch darüber vor dem Papste ein Zeugnis abgelegt, das nicht zu beanstanden ist. Gregorius IX schreibt nämlich 1234 in einer an den Orden gerichteten Bulle, wie folgt: „Hinc est, quod sicut ***vestro relatu*** didicimus, cum vos ad Pruscie partes, salvatoris virtute preambula, procedentes, in terra nomine ***Colmen, quam a christianis longis retro temporibus habitatam, praedecessoribus dilecti filii, nobilis viri C[onradi] ducis Polonie dominantibus in eadem,*** idem nobilis vobis pro salute sua et fidelium

campum victoriae Drecim (so hat die Chronik des Vincentius, der hier den Gallus ausschreibt) vocabulo tenuerunt.

Dass Drzycim ehemals ein befestigter Ort, ein „castrum" gewesen, lässt sich schon daraus folgern, dass noch heute dicht dabei ein Grodek (d. h. kleine Burg) liegt. Der oben zitierte Text ist demnach durch einen Punkt in zwei Sätze zu zerlegen, die folgendermassen zu lesen sind:

Rusck castrum et cum castoribus supra Druancam et supra ipsum Ruz.

Drecim et cum lacu et cum appendentibus villis in Pomorania.

Das ist die einzige vernünftige Lösung dieser Frage. (Cf. Kętrzyński: Ludność ziemi chełmińskiej (Die Bevölkerung des Kulmer Landes) im Rocznik Towarzystwa naukowego w Toruniu VIII, 168—174.

in confinio dictarum partium positorum, pia liberalitate donavit..." [1]).

Wenn dies Zeugnis aus den frühesten Zeiten der Ordensherrschaft stammt, so bestätigt ein anderes aus dem Jahre 1464, daß das Kulmer Land nicht nur polnisch gewesen, sondern auch trotz der Ordensherrschaft polnisch geblieben war; es erklärten damals die Bevollmächtigten der preußischen Stände, welche gewiß die damaligen Zustände Westpreußens gut kannten und mit der eigenen Geschichte wohl vertraut waren, und zwar Nikolaus Pilawski, Nikolaus Działowski, Ludwig Mortęski, Starost von Rehden, ferner die Thorner Bürger Konrad Tewdenkosz und Rytger von Birken: „quod terre predicte videlicet *Pomerania*, *Culmensis et Michaloviensis a primeva sui fundatione, locatione et exordio et ex antiquissimo tempore et diu, priusquam ordo Cruciferorum in rerum fuisset natura, fuerunt et sunt locate et possesse per genus et linguagium Polonicum. Gens quoque et natio Polonica primum illas colere et illas habitare cepit* et in eis prima consedit easque locavit, coluit et populavit et tam urbes quam oppida et villas constituit, *castris civitatibusque*, *oppidis et villis*, *fluminibus*, *montibus, locis et silvis* limites, facies et terminos, *nomina*, *cognomina et vocabula in hanc etiam diem durantia iuxta lingue Potonice proprietatem dedit et imposuit*, *terras quoque ipsas etiam in hanc diem natio*, *genus et linguagium Polonicum colit et inhabitat*" [2]).

---

[1]) Philippi: Preussisches Urkundenbuch Nr. 108.

[2]) Scriptores rerum Prussicarum V, 237. — Kętrzyński: O ludności polskiej w Prusiech niegdyś krzyżackich (Die polnische Bevölkerung im Ordenslande Preussen) p. 101—102.

b) Preussen[1]) und Bischof Christian[2]).

Da Preußen unzweifelhaft der Hauptgrund war, weshalb der deutsche Orden nach Polen berufen wurde, so ist es nötig, Land und Leute etwas genauer kennen zu lernen.

Die Preußen wohnten im Norden Masoviens zwischen Weichsel, Ostsee und Litauen; es war ein tapferes Volk, aber nicht zahlreich; der Boden, auf dem es lebte, war ärmlich und wenig umfangreich; es war in seiner Entwickelung weit hinter den Litauern zurückgeblieben. Als die Preußen mit anderen Nationen in Berührung kamen, befanden sie sich noch auf dem Standpunkte des „bellum omnium contra omnes". Sie bildeten keine Einheit, die zusammengehalten und verwaltet worden wäre entweder durch einen König oder durch Fürsten oder durch eine hierarchische Gewalt; jeder Vornehme war sein eigener Herr und zwischen den Herren war nur dann eine gewisse Einigkeit vorhanden, wenn die Bedürfnisse des Augenblickes es erheischten. Deswegen zerfiel Preußen in zahlreiche Gaue, welche nur durch das Band der gemeinsamen Nationalität an einander gefesselt waren. Jeder Gau teilte sich wiederum in so viel unabhängige Herrschaften, als es Herren gab[3]). Diese Herren wohnten in hölzernen befestigten Höfen[4]). Die Hintersassen derselben bebauten die

[1]) Kętrzyński: O ludności polskiej etc. p. 3—30.

[2]) Cf. Alfred Lentz: Die Beziehungen des deutschen Ordens zu dem Bischof Christian von Preussen in Alt-Preussische Monatsschrift XXIX, p. 364—399. — Johannes Pliński: Die Probleme historischer Kritik in der Geschichte des ersten Preussenbischofs, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Ritterordens. Breslau 1903.

[3]) Wulfstan: Das Estenland ist sehr gross und da liegen viele Burgen (burgh) und in jeder Burg ist ein König. (Script. rer. Pruss. I, 733).

[4]) Vita maior s. Stanislai III, 52 (Mon. Pol. hist. IV, 392—393).

ihnen erblich zugewiesenen Felder[1]); es erbten jedoch nur die Söhne[2]); von der Ernte erhielt einen Teil der Herr. Daraus folgt, daß es in Preußen wohl Einzelhöfe gab, die über das ganze Land zerstreut lagen, aber noch keine Dörfer im heutigen Sinne.

Es lebten demnach die Preußen, wie sich der polnische Chronist[3]) des XII Jahrhunderts ausdrückt, „sine rege et lege"; wo es aber keinen König giebt, der über ein ganzes Reich gebietet, keinen Häuptling, der einem Gau vorstand, wo die Dorfgemeinschaft noch nicht zum Bedürfnis geworden war, dort kann von einer Gemeinschaft aller nicht die Rede sein, im Gegenteil, dort herrschten unversöhnte Gegensätze, welche ein alle bindendes Recht unmöglich machten. Dieser Widerspruch der Interessen mußte häufig blutige Kämpfe unter den preußischen Herren hervorrufen, wovon Wulfstan bereits berichtet[4]). Diese Zustände, welche Gallus Anonymus[5]) mit wenigen Worten gekennzeichnet hatte, überdauerten das XII Jahrhundert und waren mehr oder weniger noch dieselben, als die Sturmflut der Kreuzritter über Preußen hereinbrach.

Nach zwei Richtungen sind jedoch die Anfänge eines Einigungsprozesses bemerkbar.

Das Bedürfnis, die Produkte des eigenen Landes gegen die des Auslandes, besonders gegen Waffen, Eisen und Salz umzutauschen, hatte schon früh Handelsstätten geschaffen, welche nicht nur die einheimischen und benachbarten, sondern auch überseeische Kaufleute mit ihren

---

[1]) Gallus Anonymus III, 24: (Terra habitabilis) per sortes hereditarias curicolis et habitatoribus dispartita.

[2]) Codex diplom. Warm. I, Nr. 19.

[3]) Gallus Anonymus II, 42.

[4]) Wulfstan: Da ist sehr sehr viel Krieg unter ihnen. — [5]) II, 42.

Waren besuchten. Um dies zu ermöglichen, mußten diese Handelsplätze einen gewissermaßen neutralen Charakter besitzen, welcher die Sicherheit der Personen und Waren verbürgte. Dessenungeachtet hat es keine *Handelsstädte* in Preußen gegeben; was man als solche betrachtet, waren Marktplätze, wo während gewisser Tage des Jahres Preußen und Kaufleute zusammenkamen; während des Marktes herrschte daselbst ein rühriges Leben; nach Beendigung desselben war es wieder ein wüster, menschenleerer Ort.

Andrerseits war bei einem Einfalle feindlicher Scharen eine engere Verbindung der bedrohten Personen geboten. Wenn ein einzelner Herr oder mehrere nicht im Stande waren, Widerstand zu leisten, dann vermied man entweder den Kampf, indem alle mit Weib und Kind und der wertvollsten Habe eine Zuflucht in den Wäldern und Sümpfen des Landes suchten, wie das wohl gewöhnlich der Fall war in den Kämpfen mit Polen, oder es erwählte der bedrohte Gau aus der Mitte der Herren einen Führer, welcher den Kampf fortsetzte. Das geschah häufig zur Zeit der Kämpfe mit dem deutschen Orden und mag wohl auch schon in früherer Zeit vorgekommen sein. Dem eindringenden Feinde gegenüber griff nur der unmittelbar bedrohte Gau zu den Waffen, während die Nachbarn sich gleichgültig verhielten, bis nach seiner Niederwerfung auch sie dasselbe Schicksal ereilte.

Was wissen wir nun von Angriffskriegen der Preußen? Da das ganze Volk politisch in Atome zersplittert war, kann überhaupt von Angriffskriegen, welche auf Eroberung ausgingen und mit Vorbedacht geführt wurden, nicht die Rede sein; vor der Ankunft des Ordens lassen sich solche überhaupt nicht nachweisen. Wenn Einfälle in die Nachbarländer unternommen wurden, so standen an der Spitze

derselben entweder einige Herren mit ihrem Gefolge oder es handelte jeder auf eigene Faust. Das Gefolge war klein und zählte nur wenige Reiter, welchen es nicht schwer war, die Nachbarn unvermutet zu überraschen, Beute zu machen, Dörfer zu verbrennen und dann so schnell, wie sie gekommen waren, zu verschwinden[1]).

Es waren dies keine Eroberungs-, sondern nur Raubzüge, welche die politische Existenz der Nachbarn keineswegs bedrohten, obgleich es nicht zu leugnen ist, daß dieselben für die Grenzgebiete lästig sein konnten. Um dieser Plage zu steuern, pflegten die Polen von ihren unruhigen Nachbarn Geiseln zu nehmen[2]).

Der politischen Zersplitterung wegen war ein Krieg mit Preußen kein leichtes Ding; man führte einen solchen weder mit dem ganzen Lande, da es ja kein preußisches Reich gab, noch mit den einzelnen Landschaften, man mußte jeden einzelnen Bewohner bekämpfen, wenn er sich überhaupt zum Kampfe stellte. Von einer Unterwerfung des Landes konnte in solchem Falle und bei der damaligen Kriegführung nicht wohl die Rede sein.

Nur die Besetzung des Landes oder wenigstens ein längerer Aufenthalt des feindlichen Herres, welcher den Eingebornen nicht erlaubte, die Felder zu bestellen und die Hütten wieder aufzubauen, konnte die Einwohner zur Ergebung zwingen, wie das wohl der Fall war zu Zeiten des Herzogs Bolesław Kraushaar. Wenn aber der Feind das Land verließ, kehrten alle zu ihren Wohnstätten zurück, bauten ihre zerstörten Hütten wieder auf, bestellten die Äcker und mit dem Wiederaufblühen der

---

[1]) Script. rer. Pruss. V, 159. Dusburg II, 4.
[2]) Mon. Pol. hist. IV, p. 750—751.

Felder vergaß man bald die Leiden des Krieges und vernachläßigte es, den auferlegten Tribut zu entrichten.

Bei dieser Art der Kriegführung war es selbst für den deutschen Orden, der doch eine militärische Organisation hatte und dort, wo er Fuß gefaßt hatte, stets feste Plätze anlegte, trotz der Hülfe, welche ihm die christliche Welt sendete, keine leichte Sache, der Preußen Herr zu werden; er hatte beinahe ein halbes Jahrhundert zu kämpfen.

Dessenungeachtet waren die Kämpfe, welche Polen mit den Preußen geführt hatten, zu Ungunsten der letzteren ausgefallen. Beim Beginn des XIII Jahrhunderts war die Löbau, ein ursprünglich preußisches Gebiet, bereits im Besitze der Polen und auch teilweise kolonisiert; auch die Nachbarlandschaften, Sassen und Galindien, standen, ihrer ursprünglichen Bevölkerung beraubt, welche entweder in den Kriegen untergegangen war oder sich nordwärts zurückgezogen hatte, dem polnischen Pfluge offen, welcher trotz des Ansturms des Ordens und seines Verrates, dieselben dennoch erobert hat, wenngleich erst in etwas späterer Zeit.

Der letzte größere Kriegszug, welchen Polen gegen Preußen unternommen hatte, endete am 18 Oktober 1166[1]) mit der Niederlage der Polen, wobei Herzog Heinrich von Sandomir seinen Tod fand. Der Feldzug des Herzogs Kasimir im Jahre 1191 war gegen die Jadźwingen oder Sudauer gerichtet, welche den Preußen nicht zu zuzählen sind, da sie als selbständiger Stamm zwischen Preußen und Litauern stehen.

Seit 1166 hören wir nichts von größeren Kämpfen mit Preußen und der masovische Palatin Christin, welcher 1217

---

[1]) Kętrzyński: Studya nad dokumentami XII wieku (Studien über die polnischen Urkunden des XII Jahrhunderts) p. 40.

auf Befehl des Herzogs Konrad ermordet wurde, hielt strenges Regiment in den heidnischen Grenzlanden, die er zu Tributzahlung nötigte. Von ihm erzählt ein fast gleichzeitiger Schriftsteller: „Iste Cristinus tante strenuitatis fuit, ut mirabilem miliciam exercuerit ultra mare et Prutenos ac alios gentiles hostes Mazovie compescuerit, ut plena securitate reddita Mazovie, tributarii existerent Polonorum“ [1]).

Beim Beginn des XIII Jahrhunderts waren die Preußen noch Heiden; an ihre Bekehrung hatte man Jahrhunderte lang nicht gedacht. Die Missionsreise des heiligen Adalbert, welche mit seinem Märtyrertode am 23 April 997 ihren Abschluß fand, dauerte zu kurze Zeit und hatte zu wenig Berührung mit den Preußen, um irgend welche Folgen haben zu können. Der heilige Bruno lenkte seine Schritte zu den Jadźwingen und kam dort 1008 ums Leben. Noch weniger wissen wir von der Bekehrungsreise, welche Zdik, Bischof von Olmütz, im Jahre 1141 unternahm; der Canonicus Wissegradiensis spricht von ihr mit einer gewissen Geringschätzung: „ascendit (Zdik) equum cum suis contra paganos, qui vocantur Pruzi, ut fidem s. Trinitatis eis insinuaret et baptisaret eos; quod tamen melius est silere de eius itinere, quoniam in vanum laboravit, et de eius reditu gaudere“ [2]).

Wir übergehen hier die Kriege, welche von Polen aus angeblich zu Bekehrungszwecken unternommen wurden, da das Schwert jederzeit ein schlechter Glaubensapostel und Missionär gewesen. Die Besiegten nahmen wohl gezwungen

---

[1]) Mors et miracula b. Verneri, episcopi Plocensis. Auctore Johanne decano Plocensi. Mon. Pol. hist. IV, 752.

[2]) Pr. Urkb. Nr. 1—3. Fontes rerum Bohemicarum II, p. 235.

das Christentum an; wenn aber das feindliche Heer das Land verließ, kehrte man alsbald zum alten Glauben, zu den alten Göttern zurück und alles blieb beim alten.

In dieser Beziehung hatte sich bis ins XIII Jahrhundert hinein nichts geändert.

Die ersten Versuche, die Preußen zu bekehren, gingen im XIII Jahrhundert von den Zisterzienser Klöstern Groß-Polens, besonders von Łekno, aus. Diese Klöster, welche polnische Fürsten und Barone begründet und mit deutschen Mönchen besetzt hatten, verfehlten insofern ihre Bestimmung, als ihre Insassen sich wenig um das Wohl der polnischen Bevölkerung kümmerten, dafür aber reichlich für ihre Landsleute und Verwandten sorgten, welche sie aus Deutschland heranzogen und auf den geschenkten Ländereien ansiedelten. Nur Łekno scheint in dieser Beziehung eine Ausnahme gemacht zu haben; indem es seine Ordensbrüder als Missionäre nach Preußen schickte, gab es den Beweis, daß ihm auch höhere Aufgaben am Herzen lagen.

Es ereignete sich, daß zwei von diesen Mönchen in preußische Gefangenschaft gerieten. Als der Abt von Łekno, Gottfried, davon erfuhr, begab er sich zu ihrer Befreiung nach Preußen. Er fand freundliche Aufnahme bei demjenigen Herrn, der jene Ordensbrüder gefangen hielt und erlangte deren Freilassung. In der Meinung, daß Preußen schon reif zur Annahme des christlichen Glaubens und der Taufe sei, eilte Gottfried nach Rom, um vom heiligen Vater die Erlaubnis zu erbitten, das Evangelium den Preußen predigen zu dürfen[1]). Der Papst willfahrte seiner Bitte

[1]) Pr. Urkb. Nr. 4: „Cum enim ad partes illas pro quibusdam fratribus liberandis, qui ab ipsis paganis tenebantur alligati vinculis, accessisset et dominus terre illius ipsum recepisset benigne ac dimi-

und mittelst Bulle vom 26 Oktober 1206 benachrichtigte er davon den Erzbischof von Gnesen und die polnische Bischöfe; zugleich erließ er in Betreff der Mission und der Missionäre folgende Bestimmungen [1]):

„Verum quia messis quidem multa et operarius unus ad ipsius non sufficit messionem, ipsi (dem Abte Gottfried)' auctoritate apostolica indulgemus, ut fratres Cisterciensis ordinis secum assumat et alios etiam, qui cum eo voluerint accedere ad hoc opus ministerii salutaris, ut cum ipso evangelizent et baptizent illos, qui receperint verbum Dei, mortuos quoque sepeliant et missas in locis, in quibus expedire cognoverint, celebrent baptizatis. Liceat etiam nihilominus abbati predicto penitentium confessiones audire illisque relaxationem aliquam peccaminum indulgere, qui ad ministerium supradictum de corde puro et conscientia bona curaverint auxilium impertiri, possessiones quoque pia liberalitate donatas ad redimendum fideles de manibus paganorum, personis idoneis committere procurandas, quas diminui vel auferri sub anathematis interminatione vetamus. Quocirca universitatem vestram monemus et exhortamur attentius, per apostolica scripta mandantes, quatenus ad hoc pium habeatis cum devotione respectum, impendatis ei consilium et auxilium opportunum".

Nach seiner Rückkehr aus Rom begab sich Gottfried 1207 mit dem Ordensbruder Philipp zu Kahn die Weichsel hinab nach Preußen und begann dort den christlichen

---

sisset liberos eius fratres, ***demonstrans eidem nihilominus b. martyris Alberti sepulcrum***, elevatis oculis vidit, quod regio illa alba esset ad messem, sed falcem in eam mittere non est ausus, quoniam a nobis predicandi non acceperat potestatem; quare ad apostolicam sedem accedens, nobis humiliter supplicavit, ut ipsum in messem Domini mittere dignaremur". — [1]) Pr. Urkb. Nr. 4.

Glauben zu verkündigen. Wie lange er dort verweilte, ist unbekannt; wir wissen auch nicht, ob er die preußischen Herren Phalet und Sodrech bekehrte, wie das Alberikus[1]) in seiner Chronik berichtet, oder ob dies das Werk seiner Nachfolger Christian und Philipp gewesen, welche auf Veranlassung Innozenz III das Missionswerk in Preußen weiter betrieben; von ihnen berichtet die päpstliche Bulle vom 4 September 1210[2]): „*quidam magnates* et alii regionis illius sacramentum baptismatis receperunt et de die in diem proficere dinoscuntur in doctrina fidei orthodoxe, sicut iidem monachi nuper ad sedem apostolicam venientes nostro apostolatui reserarunt".

Gleichzeitig empfiehlt der Papst die Missionäre und die Neubekehrten der Obhut des Erzbischofs von Gnesen für so lange, bis die Verhältnisse es erlauben würden, ihnen einen eigenen Bischof zu geben: „fraternitati tue presentium auctoritate mandamus, quatenus eisdem monachis et fratribus suis necnon et aliis ad fidem de novo conversis in ecclesiasticis sacramentis et aliis, que ad ampliandum christiane religionis cultum spectare noscuntur, tamdiu curam officii pastoralis impendas, donec... adeo ibidem numerus fidelium augeatur, ut proprium possint episcopum obtinere. Episcopos etiam et alios ecclesiarum prelatos ac terre magnates moneas sollicitius et inducas, ut pro Deo et propter Deum eis propitii ac favorabiles existentes, ubi dignum fuerit, gratiam, solatium et humanitatem impendant".

Zwei Jahre später, 1212, finden wir noch immer Christian, Philipp und ihre Gefährten in Preußen tätig. Es klagt nämlich der Papst in der Bulle vom 10 August[3]) dem Ge-

---

[1]) Script. rer. Pruss. I, 241. — [2]) Pr. Urkb. Nr. 6. — [3]) Pr. Urkb. Nr. 6.

neralkapitel des Zisterzienser Ordens, daß nicht alle Klöster jene Missionäre freundlich behandeln und giebt den Auftrag, der Erzbischof von Gnesen möge „eos, quos noverit esse idoneos ad predicandum gentibus verbum Dei et ad id studio vere charitatis inductos vobis et vestri ordinis fratribus aliisque fidelibus Christi constitutis per Pomeraniam et Poloniam recommendet et suarum muniat testimonio literarum. Quocirca universitati vestre... mandamus, quatenus eos, quos prefatus archiepiscopus vobis per literas suas duxerit commendandos, non impediatis ullatenus“ ...

Mit dieser Angelegenheit beschäftigte sich das Generalkapitel dem Wunsche des Papstes gemäß 1213 in seiner gewöhlichen Sitzung [1]).

Interessant ist die Bulle [2]), welche Innozenz III am 13 August 1212 an die polnischen und pommerischen Herzöge erließ; in derselben beklagt er sich, daß „quidam vestri... querentes, que sua sunt, non que Christi, quam cito intelligunt aliquos e gentilibus per Prussiam constitutis nove regenerationis gratiam suscepisse, statim oneribus eos servilibus aggravant et venientes ad christiane fidei libertatem deterioris conditionis efficiunt, quam essent, dum sub iugo servitutis pristine permanserunt, per hoc multorum impedientes salutem, qui fuerant credituri“ und bittet, „huiusmodi novelle plantationis filios non gravetis, sed agatis tanto clementius cum eisdem, quantum memoria pristine conversationis infirmi facilius in antiquum relaberentur errorem“; dem Erzbischof von Gnesen aber trägt er auf, „defendat eosdem a molestiis indebitis et pressuris,

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 8. — [2]) Pr. Urkb. Nr. 7.

oppressores eorum indebitos monitione premissa per censuram ecclesiasticam... compescens".

Aus dieser Bulle folgt, daß die polnischen und pommerischen Herzöge die benachbarten Landschaften, welche schon bekehrt waren, als ihr eigen betrachteten; die Berechtigung dazu bestreitet der Papst nicht, da er nur fordert, man möge die Neubekehrten freundlich und milde behandeln.

Die Preußen bewohnten ein verhältnismäßig ausgedehntes Gebiet; es ist daher nicht ohne Bedeutung zu wissen, wo die Mission tätig war, welche nicht ohne Erfolg in dem Weinberge des Herrn arbeitete und das um so mehr, als, wie ich sehe, bisher niemand sich eine klare Vorstellung davon gemacht hat.

Aus der Bemerkung des Alberikus[1]), daß Gottfried „transiit *Wiselam fluvium paganos dividentem ab Christianis*", läßt sich der Schluß ziehen, daß hier keineswegs vom Kulmer Lande, das ja seit undenklichen Zeiten christlich war, die Rede ist, da bis zur Ossa auf beiden Seiten der Weichsel Christen wohnten. Alberikus denkt hier jedenfalls auch nicht an die unmittelbar jenseits der Ossa gelegenen Gegenden, da dorthin der Landweg durch das Kulmer Land führte. Wenn Gottfried die Weichsel überschritt, um aus dem Lande der Christen in das der Heiden zu kommen, so lag das Missionsfeld jedenfalls weiter nach Norden hin. Wenn wir ferner berücksichtigen, daß einer der preußischen Herren, bei welchem Gottfried verweilte, als er seine Ordensbrüder aus der Gefangenschaft befreien wollte, ihm das Grab des heiligen Adalbert zeigte, was, wie man allgemein zugiebt, sich auf das „Chomor s. Adal-

---

[1]) Script. rer. Pruss. I, p. 241.

berti[1]), das heutige Komorowo (Kamerau) in der Nähe von Marienburg bezieht, so werden wir wahrscheinlich nicht irren, wenn wir annehmen, daß die ersten Missionsstationen an der Nogat gelegen waren. Lassen wir ferner nicht außer Betracht, daß hier der spätere Bischof von Preußen, Christian, seine Residenz in Zantir zwischen Weichsel und Nogat hatte, so liegt die Vermutung nahe, daß hier auch jene Lansania[2]) sich befunden haben mußte, wo Christian von dem bekehrten Preußen Warpoda[3]) und seinen Landsleuten bedeutende Besitzungen erhalten hatte. Lansania, später „Insel Zantir" genannt, grenzte unmittelbar an Pommern; daher erklärt sich auch der Umstand, daß die dortigen Herzöge ebenfalls Ansprüche auf die bekehrten preußischen Landstriche erhoben.

Von Norden her näherte sich die Mission den polnischen Grenzen.

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 4.

[2]) Die Gelehrten deuten gewöhnlich Lansania als Lentzen bei Elbing oder Łęck im Neidenburger Kreise; beide Ortschaften sind jedoch erst zur Ordenszeit angelegt worden. Wie der Name Pomesanien aus dem polnischen Pomorzanie, Pogesanien aus Pogorzanie gebildet wurde, so enstand auch Lansania aus dem polnischen Łężanie; Łężanie aber bezeichnen die Bewohner der łęgi (Niederung), welche sich zwischen Weichsel und Nogat bis zur Ostsee und dem frischen Haffe hinzogen. Die Herausgeber der preussischen Urkunden schreiben gewöhnlich „Lausania", wie es das vidimus der Zisterzienser Äbte hat; man vergisst aber, dass in der ersten Hälfte des XIII Jahrh. „u" von „n" kaum zu unterscheiden ist, weshalb Irrtümer so häufig in wenig bekannten Namen vorkommen. Da Lansania, wie wir oben gezeigt, einem polnischen Worte seine Entstehung verdankt, so ist überhaupt ein Diphthong eine Unmöglichkeit, da ein solcher in der polnischen Sprache nicht vorkommt.

[3]) Pr. Urkb. Nr. 10.

Die Bekehrung mußte bedeutende Fortschritte gemacht haben, da der Papst sich entschloß, 1215[1]) Christian zum Bischof von Preußen zu ernennen; von nun an ruht die ganze Missionsleitung auf seinen Schultern.

Gottfried, Abt von Łekno, hatte die Missionstätigkeit in Preußen begonnen, sein Gefährte war Philipp; neben Philipp erscheint nach Abtreten Gottfrieds auf dem Schauplatze Christian[2]), von dem man wohl mit Recht vermuten darf, daß er demselben Kloster angehört habe[3]), wie seine etwas älteren Gefährten; es hat fast den Anschein, als ob er für kurze Zeit Gottfrieds Nachfolger in der Abtswürde gewesen; folgern kann man das wohl aus dem Umstande, daß Herzog Władysław von Kalisch ihn in einer Schenkungsurkunde „pater Christianus, abbas et episcopus" nennt[4]).

Als Christian Bischof geworden war, eilte er, wie man vermuten darf, nach Rom in Gesellschaft des Preußen Warpoda[5]), welcher dort 1216 die Taufe empfing und zugleich seine Besitzungen in Lansania dem Bischofe überwies. Auf der Rückreise besuchte Christian Kamin in Pommern, wo er am 10 November in einer Urkunde des dortigen Bischofs als Zeuge auftritt.

Papst Innozenz III hegte ein sehr lebhaftes Interesse für Preußen und da er dem neuen Bischofe auch einen

---

[1]) Johannes Pliński in seiner geistreichen Arbeit: Die Probleme historischer Kritik in der Geschichte des ersten Preussenbischofs § 2, entscheidet sich für das Jahr 1212, was mir weniger begründet zu sein scheint als das Jahr 1215.

[2]) Pr. Urkb. Nr. 5 und 6.

[3]) Aus Ląd stammt Christian wohl nicht, wie Perlbach: „Zur Geschichte der ältesten preussischen Bischöfe" p. 21. vermutet; der Nekrolog dieses Klosters kennt ihn nicht. Die Überlieferung, als ob Christian dem Kloster Oliva angehört habe, ist spätere gelehrte Erfindung.

[4]) Pr. Urkb. Nr. 14. — [5]) Pr. Urkb. Nr. 10.

standesgemäßen Unterhalt sichern wollte, wandte er sich an die polnischen Herzöge mit der Bitte, sie möchten ihm ein Gut verleihen, dessen Einkünfte für seinen Lebensunterhalt ausreichten und ihm erlaubten, diejenigen Kinder der heidnischen Preußen zu kaufen und zu erziehen, welche von den Eltern ausgesetzt werden sollten [1]).

In einem anderen Schreiben empfahl der Papst den Neubekehrten, ihre Söhne mit der heiligen Schrift bekannt zu machen, damit sie später andere zum christlichen Glauben bekehren könnten; ihre Töchter Christen zur Ehe zu geben, ohne einen Kaufpreis zu verlangen; sich selbst endlich mit einer Frau zu begnügen; er ermahnte sie auch, den Priestern bereitwillig den Zehnten zu geben [2]).

Der Appell des Papstes an den Edelmut der polnischen Herzöge blieb nicht ohne Erfolg. Władysław Odonicz, Herzog von Kalisch, verlieh dem Bischofe das Dorf Cekowice, heut Ceków [3]); der Bischof aber lohnte diese Güte dem Herzoge schlecht, indem er nichts Eiligeres zu tun hatte, als dessen Schenkung zu fälschen, um größeren Gewinn aus ihr ziehen zu können.

Dem Beispiele Władysławs folgte auch Herzog Konrad von Masovien, der dem Bischofe und seinen Nachfolgern einige „possessiones" und „villas" schenkte, derer die päpstliche Bulle vom 18 Mai 1219 erwähnt [4]).

Eine gleich freundliche Gesinnung wie Innozenz III, hegte für Christian und für Preußen auch sein Nachfolger Honorius III; am 6 Mai 1218 fordert er [5]) den Erzbischof von Gnesen, die Bischöfe von Polen und die der angrenzenden Länder auf, sie möchten wenigstens einmal im Jahre

---

[1]). Pr. Urkb. Nr. 12. — [2]) Ibidem Nr. 13. — [3]) Ibidem Nr. 14. Vergleiche III, a. — [4]) Ibidem Nr. 32. — [5]) Ibidem Nr. 22.

für den Preußenbischof eine Kollekte halten; am 22 Mai verleiht er Christian die Zehntenfreiheit von jenen unbebauten Gütern[1], welche in anderen Diözesen liegen und bestätigt ihm gern Schenkungen, die fremde Fürsten ihm machten[2].

Als Christian dem Papste seine Absicht darlegte, Schulen für preußische Knaben anzulegen, welche erfolgreicher als fremde, der Landessprache unkundige Missionäre, zur Bekehrung ihrer Landsleute beitragen könnten, und den Wunsch aussprach, preußische Mädchen, welche ausgesetzt werden sollten[3], aufzukaufen und zu erziehen, nahm derselbe diese Gedanken bereitwillig auf und empfahl sie in seiner Bulle der Geistlichkeit und den Gläubigen mit der Bitte, sie möchten Almosen beisteuern zur Verwirklichung eines so heilbringenden Unternehmens[4].

1220 versichert der Papst die Neubekehrten seines Schutzes; er habe den festen Vorsatz „tam conversos, quam eciam faciente domino convertendos in omni libertate fovere et ab iniuriis omnium, molestias eisdem inferentium vel gravamen, quantum gratia divina permittet, protectionis apostolice munimine defensare et quod eos, quantum in nobis est, nunquam alicuius gravari dominio vel iugo patiemur subici servitutis[5].

Um aber das Werk der Bekehrung zu beschleunigen und die Geistlichkeit zu einer regeren Beteiligung an derselben zu bewegen, erlaubte er am 5 Mai 1218 den Geistlichen, welche sich nach Preußen begeben wollten, drei Jahre hindurch alle kirchlichen Benefizien zu behalten[6].

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 27. — [2]) Ibidem Nr. 42 u. 43. — [3]) Ibidem Nr. 23 u. 29. — [4]) Ibidem Nr. 24 u. 29. — [5]) Ibidem Nr. 47. — [6]) Ibidem Nr. 18.

Vor allem aber bemühte er sich, die Kreuzfahrer, welche schwacher Gesundheit wegen oder aus anderen Gründen sich nicht nach Palästina begeben konnten, nach Preußen zu lenken, damit Christian und seine Mission eine Stütze an ihnen fänden[1]).

Um aber alles einer Leitung zu unterwerfen und zu verhindern, daß jemand zum Nachteil der Mission auf eigene Faust handle, um ferner die Neubekehrten vor Gewalttätigkeiten zu bewahren, verordnete der Papst unter Androhung des Bannfluches, daß es den Kreuzfahrern nicht freistehe, ohne Bewilligung des Bischofs in das Land der bekehrten Preußen einzudringen[2]); Christian aber erteilte er die Vollmacht, diejenigen zu strafen, welche gegen dies Gebot handeln würden[3]).

Andrerseits erlaubte der Papst dem Bischofe, solche Christen aus den benachbarten Ländern, welche bereit wären, ihm Hülfe gegen die Heiden zu leisten, mit dem Zeichen des Kreuzes zu bezeichnen[4]).

Die Bemühungen des Papstes und des Bischofs, Kreuzzüge gegen die Preußen ins Leben zu rufen, erwiesen sich erfolgreich, denn schon 1218 begaben sich als Kreuzfahrer nach Preußen Bischof Lorenz von Breslau und Herzog Theobald von Böhmen[5]).

1219 unternahm Bischof Brunward von Schwerin[6]) eine Pilgerfahrt nach Preußen.

1221 erfolgte abermals ein Kreuzzug, von welchem sich eine Nachricht in den päpstlichen Regesten[7]) erhalten hat; es ist vielleicht derselbe, welchen Herzog Leszek ge-

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 16, 20, 21, 29 etc. — [2]) Ibidem Nr. 16. — [3]) Ibidem Nr. 26, 31. — [4]) Ibidem Nr. 15. — [5]) Ibidem Nr. 20. — [6]) Ibidem Nr. 36. — [7]) Ibidem Nr. 38.

lobt hatte, um eine Pilgerfahrt in das heilige Land zu vermeiden; er erklärte, er werde bei dieser Gelegenheit im Preußengebiete eine Stadt anlegen, wo man Salz und Eisen den Heiden werde verkaufen können; sobald sich dort eine größere Menschenmenge ansammeln würde, würden die Missionäre eine bequeme Gelegenheit haben, das Wort Gottes zu verkünden „sed cum sit vicinus Prutenie, facile potest eam intrare cum multitudine bellatorum, non solum *defensurus neophitos*, verum etiam alios paganos suo studio et diligentia, faciente Domino, conversurus, utpote qui, sicut dicitur, novam in medio terre illius intendit construere civitatem ibique statuere forum salis et ferri, quorum pagani penuriam patiuntur, ut sic illuc illi necessario venientes per ora predicatorum facilius audiant et efficacius exaudiant verba vite aliosque fidelium moribus perfectius assuescant".

Der Papst billigte diesen Entschluß am 17 April 1221 [1]).

1222 ging ein neuer Kreuzzug von Polen aus nach dem Lande der Heiden; an demselben nahmen Teil Herzog Heinrich von Schlesien, die Bischöfe von Breslau und Lebus mit ihren Rittern und Herren als cruce signati. Auf dem Wege nach Preußen trafen sie in Łowicz mit den Herzögen Konrad und Leszek, der hohen polnischen Geistlichkeit und den polnischen Baronen zusammen. Hierselbst trat der Bischof Gedko von Płock mit seinem Domkapitel dem Preußenbischofe Christian alle Zehnten und alle kirchlichen Rechte nebst allen Besitzungen ab, welche er im Kulmer Lande besaß; Herzog Konrad aber verlieh ihm „terram eandem" d. h. das Kulmer Land „cum *quibusdam villis* consistentibus in eadem, Colno videlicet, Mirche,

[5]) Pr. Urkb. Nr. 39.

Charnese et Bolemino necnon castra Gruzenz, Wabsk et Copriven ac possessiones Velsaz scilicet, Kisin et Ploth ab omni exactione libera cum suis pertinentiis *tibi et per te* ecclesie ac tuis successoribus“ [1]).

Leider erfahren wir nichts, in welcher Absicht und zu welchem Zwecke diese Schenkungen erfolgten, denn die päpstliche Bestätigung vom Jahre 1223 drückt sich sehr kurz aus und die sogenannte Łowiczer Urkunde ist in ihrer heutigen Gestalt eine Fälschung des deutschen Ordens [2]).

1223 vereinten sich wieder polnische Kreuzfahrer zu einem Zuge gegen Preußen, darunter die Herzöge Konrad, Leszek und Heinrich, ferner der pommerische Herzog Świętopełk und sein Bruder Wracisław, endlich die Bischöfe von Breslau und Lebus und wieder wurden reiche Schenkungen dem Bischofe Christian zu teil, welche „coram omni exercitu crucesignatorum“ [3]) erfolgten.

Auch das nächste Jahr war nicht ohne Vorteil für Christian; es verliehen ihm nämlich Herzog Leszek das Dorf Malininów und der Edle Krajek mit seinem Sohne das Dorf Kosobudy [4]).

Es ist nicht ganz leicht zu bestimmen, wo alle diese Güter lagen; im Kulmer Lande waren sicher alle Ortschaften gelegen, welche 1222 Konrad und das Bistum Płock geschenkt hatten, ferner der Gut Radzyn [5]), welches

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 44. — [2]) Vergleiche III, e. — [3]) Pr. Urkb. Nr. 46, 47. — [4]) Ibidem Nr. 49 und 51.

[5]) Deutsche Forscher, wie Froelich und Philippi deuten Razyn, wie es in der Urkunde steht, auf Raczyniewo, wobei sie jedoch nicht erklären, was mit der Endung „iewo“ geschehen ist. Razyn kann nur Radzyn (Rehden) sein, denn das polnische „dz“ wird im Deutschen entweder durch „d“, daher später Rehden, oder durch „z“ wiedergegeben; so schreibt man ja auch für Grudziądz (Graudenz) Gruzenz und Grudenz, für Działowo Salendorf etc.

Christian für 90 Mark von den Erben Christins gekauft hatte, mit welchem Gelde man die Geiseln freikaufen wollte, die man für die Befreiung Christins gestellt hatte[1]). Alle anderen Güter lagen höchst wahrscheinlich außerhalb der Grenzen des Kulmer Landes, was daraus gefolgert werden kann, daß Christian, als er 1231 seine Kulmer Besitzungen dem Orden abtrat, die auf dieselben bezüglichen Schenkungsurkunden nicht auslieferte, sondern sie für sich zurückbehielt, weil jener Vertrag diese Güter nicht berührte. Eine Ausnahme macht nur die Kaufurkunde über Radzyn, welche im bischöflichen Archiv belassen werden konnte, weil Christian dieses Gut namentlich in seiner Zession erwähnt hatte.

Was mag nun wohl die Ursache gewesen sein, daß die polnischen Herzöge, Bischöfe und Barone ein so lebhaftes Interesse für Christian an den Tag legen und die Sache der Mission sich so sehr am Herzen gelegen sein lassen?

Die Bekehrung Preußens, welche ihren Ausgang von Lansania und der Nogat genommen hatte, hatte im Laufe der Zeit bedeutende Fortschritte gemacht. Schon 1218 erfahren wir, daß in Preußen Kirchen bestehen[2]), welche teils Bischof Christian teils reiche Kreuzfahrer und Pilger gegründet hatten und es unterliegt keinem Zweiel, daß die Zahl der christlichen Gemeinden sich mit jedem Jahr vergrößerte.

Als der Orden 1231 sich im Kulmer Lande festsetzte, umfaßte das preußische Bistum schon ein ziemlich bedeutendes Gebiet; es reichte im Norden von der Mündung der Weichsel bis nach Pazłęk[3]) (Pr. Holland); im Süden bildete

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 50. — [2]) Ibidem Nr. 24 u. 29. — [3]) Ibidem Nr. 84.

die Ossa die Grenze, da nach der Łowiczer Schenkung von 1222 Preußen d. h. hier das Gebiet der heidnischen Preußen, erst an ihrer Quelle begann „et sic per ascensum Ose usque ad terminos Pruscie“. Die östliche Grenze ist nicht genau bekannt — sie konnte ja auch der Natur der Dinge nach keine feste sein; sie ging wahrscheinlich von den Quellen der Ossa zum Sorgensee; heidnisch war hier nur noch die Landschaft Resin in der Gegend von Riesenburg, Riesenwalde und Riesenkirche geblieben; dieses Gebiet verwüsteten 1233 die Kreuzfahrer als ein feindliches und hier wurde damals auch die erste Schlacht den Preußen an der Sorge geliefert.

Da Preußen ein Land ohne König und Fürst, also nach damaligen Begriffen eine „res nullius“ war, so betrachtete man das preußische Bistum, welches ein polnischer Untertan begründet hatte und welches demnach unter der unmittelbaren Obhut des Gnesener Erzbischofs stand und so lange der Papst nichts anderes bestimmte, zu dessen Metropole gehörte, als zum polnischen Reiche gehörig, wie man dies ja wohl mit Recht auch schon aus der päpstlichen Bulle vom Jahre 1212 folgern darf. Christian galt für einen polnischen Bischof und um ihn fester mit dem staatlichen Organismus zu verbinden, stattete man ihn reichlich mit Gütern aus in derselben Weise, wie auch die anderen polnischen Bischöfe; doch darf man annehmen, daß es, ehe dies geschah, zu einer gegenseitigen Verständigung zwischen Konrad und Christian gekommen war.

Eine solche Vereinbarung über die Zugehörigkeit des bekehrten Preußens muß vorausgesetzt werden, da ja doch Konrad einem fremden Bischofe gegenüber gar keine Verpflichtungen hatte. Auf einer solchen Vereinbarung konnte auch nur der Plan Konrads beruhen, den deutschen Orden

nach Polen zu berufen, denn, wenn Preußen unter fremder Herrschaft bleiben sollte, dieser Umstand konnte doch unmöglich Konrad und die Polen bestimmen, so große Opfer Christian und dem deutschen Orden zu bringen.

Ist bei diesen Verhandlungen Christian aufrichtig zu Werke gegangen? ich glaube dies verneinen zu müssen. Christian besaß nicht wenig Ehrgeiz und indem er nach Livland hinüber blickte, träumte er von einem Reiche, an dessen Spitze er als Bischof stehen werde[1]. Er nutzte Konrads Gutmütigkeit aus, nahm dessen Schenkungen an[2], bestärkte ihn wohl auch in seinen Plänen und Hoffnungen, aber gleichzeitig intrigierte er gegen ihn in Rom, um den Papst gegen dessen Pläne einzunehmen. Spuren dieser Ränke finden wir schon 1220 in einer Bulle des Papstes Honorius III, wo dieser erklärt „quod eos (die Preußen), quantum in nobis est, ***nunquam alicuius gravari dominio*** vel iugo patiemur subici servitutis“ [3]).

Daß Konrad es mit einem unaufrichtigen Menschen zu tun hatte, war keine günstige Vorbedeutung für seine Pläne und Absichten.

c) Die Berufung des deutschen Orden und die Gründung der Ritter Christi.

Seit lange besagt die Ordenslegende, daß die Einfälle der heidnischen Preußen, welche Konrad nicht zu verhin-

---

[1]) Cf. Pr. Urkb. Nr. 74.

[2]) Die deutschen Gelehrten, welche von dem irrigen Standpunkte ausgehen, als ob Christian hauptsäehlich im Kulmer Lande das Evangelium gepredigt hätte, als ob er nicht ein preussischer, sondern eigentlich ein Kulmer Bischof gewesen wäre, finden das ganz natürlich, dass Konrad ihm, wie sie behaupten, fast das ganze Kulmer Land verleiht. Die Sache ist jedoch gar nicht so einfach, da das Bistum Christians jenseits der Grenzen des masovischen Herzogtums gelegen war. — [3]) Pr. Urkb. Nr. 37.

dern vermochte, der Grund gewesen seien, weshalb er die Kreuzritter zu Hülfe gerufen habe; sie sollten ihn gegen die Heiden verteidigen[1]; um ihre Hülfe zu erlangen, habe er ihnen das Kulmer Land und ganz Preußen abgetreten. Und wie sollte man dieser Überlieferung nicht Glauben schenken, da ja Konrad selbst in der Kruschwitzer Urkunde[2] vom Jahre 1230 sich darüber weitläufig ausläßt und sein Sohn Kasimir dies ausdrücklich in einer besonderen Erklärung[3] bestätigt. Dies ist wirklich der Fall; nur schade, daß die Urkunden, die solches enthalten, unecht, gefälscht sind; zu welchem Zwecke dies geschah, wird der weitere Verlauf der Untersuchung zeigen.

Auf diesen Fälschungen beruhen die Berichte der späteren Geschichtschreiber, sowohl der preußischen wie der polnischen.

Bis zum Jahre 1217, so lange der Palatin Christin lebte, verhielten die Preußen sich ruhig. Über ihr späteres Verhalten legen ein beredtes Zeugnis ab die päpstlichen Bullen, deren Quelle mündliche oder schriftliche Berichte des kompetentesten Kenners der preußischen Verhältnisse, des Bischofs Christian, waren.

Alle Bullen erweisen nur das eine, daß die Preußen weder Polen noch das Kulmer Land bedrohten, daß ihr

---

[1]) An und für sich sehe ich nichts Entwürdigendes darin, wenn Konrad die Kreuzritter in der Absicht berufen hätte, dass sie ihn und Polen gegen die Heiden verteidigen; dasselbe hatte ja auch König Andreas getan und der Orden sein Anerbieten angenommen. Gegen die Heiden zu kämpfen und die Christenheit zu schützen, war die Bestimmung des Ordens; deutsche Staaten zu gründen, war nicht seine Aufgabe. Wenn dies dennoch der Fall war, so geschah es deshalb, weil er selbstsüchtige Ziele verfolgte und dazu Mittel gebrauchte, welche allen Ordensregeln Hohn sprachen. — [2]) Pr. Urkb. Nr. 78. Perlbach: Pr. Pol. Studien I, 78 etc. — [3]) Ibidem Nr. 94.

Zorn und ihre Einfälle stets gegen ihre neubekehrten Landsleute gerichtet waren, daß dieselben also Polen nur in so weit betreffen, als jene Landschaften zu Polen gerechnet werden.

So schreibt am 3 März 1217 Papst Honorius[1]): „Compatientes angustiis et pressuris, *quibus baptisatos de Pruzia incessanter affligit feritas paganorum*, nitens novam plantationem illorum suis inserviens erroribus extirpare“.

Wenn am 16 April 1217 Honorius[2]) den altersschwachen Erzbischof von Gnesen, Heinrich Kietlitz, von einer Pilgerfahrt ins heilige Land befreit und zwar aus dem Grunde, weil „circa fideles ipsius provincie peccatis nostris exigentibus, exercuit et exercet feritas paganorum“, wenn er ihn ferner beauftragt, „remaneas provinciam tuam a dictorum paganorum incursibus... defensurus“... so bezieht sich das alles unzweifelhaft auf die seiner Obhut anvertrauten Preußen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Herzöge und Bischöfe, die sich für ihn beim Papste verwandten, die von den Preußen drohende Gefahr wohl etwas übertrieben haben mögen, um desto sicherer ihr Ziel zu erreichen.

Am 5 Mai 1218 schreibt der Papst abermals[3]): „populus barbarus *Prutenorum gentem, que nuper ad agnitionem veritatis pervenit*, in contemptum *persequitur* redemptoris *et de tenebris erutam nititur ad tenebras persecutionibus revocare*“ oder an anderer Stelle: „et eos, qui iam *per baptismum* induerunt eundem (dominum Jesum Christum), *defendere satagunt ab incursibus* paganorum“.

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 15. — [2]) Ibidem Nr. 16. — [3]) Ibidem Nr. 20.

Im Jahre 1219 spricht der Papst ebenfalls nur von der Verteidigung der Neubekehrten[1]) „ad defendendum te ac *noviter baptisatos et conversos* ab incursibus paganorum“[2]).

1221 erhalten wir wiederum nur Nachrichten von der Vergewaltigung der Neubekehrten durch ihre heidnischen Landsleute „sane audito quondam, quod *in partibus Pruscie noviter baptizati vexabantur acriter a paganis*“[3]) und Herzog Leszek erklärt[4]) ausdrücklich, daß er als Nachbar der Preußen mit Leichtigkeit mit einem Heere in ihr Land eindringen könne, nicht nur um die Neubekehrten zu schirmen, sondern auch um die Heiden zu bekehren.

Von 1222 bis 1227 berichten die Bullen nichts über Preußen; ein Beweis, daß Christian selbst keinen Grund hatte zu klagen. Wenn dem Exordium ordinis Cruciferorum[5]) zufolge die Heiden 1224 das Kloster Oliva zerstören, so war dies ein Unternehmen, das gegen die pommerischen Herzöge gerichtet war, nicht aber gegen Polen. 1227 waren die Preußen abermals in Feindschaft mit dem Herzoge Świętopełk von Pommern und die polnischen Herzöge wurden deshalb sogar beschuldigt, mit ihnen in geheimem Einverständnisse zu stehen, wie das aus der Bulle vom 5 Mai 1227 zu ersehen ist[6]): „Quia vero *quidam principes Polonie contra nobiles ipsos* (Sventopelk principem de Gdansk

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 31.

[2]) In den Annales Pragenses 1196—1278 (Mon. Germ. hist. SS. IX, 170) findet sich folgende rätselhafte Nachricht, welche auch der sogenannte Rocznik Krasińskich (Mon. Pol. hist. III p. 132) wörtlich wiederholt: „1220. Poloni a Pruzis occisi sunt et a Ruthenis furore gladii interfecti et a fossoribus auri mactati, miserabiliter interierunt“. Es ist schwer zu sagen, auf welches Jahr und auf was für ein Ereignis diese Worte Bezug nehmen.

[3]) Pr. Urkb. Nr. 40. — [4]) Ibidem Nr. 39. — [5]) Cap. 3. — [6]) Pr. Urkb. Nr. 58.

et fratres eius), ***dicuntur adducere paganos quandoque latenter, interdum aperte*** in iniuriam nominis christiani, cum per hoc a paganis eisdem spolientur et exurantur ecclesie ac fideles captiventur, ab illis quoque perpetue servituti subduntur et coacti abnegant fidem Christi et alias ipsos indebitis gravaminibus persecuntur".

Diese Verdächtigungen haben wahrscheinlich die Dominikaner, welche Świętopełk so eben in sein Herzogtum eingeführt hatte, nach Rom übermittelt.

Auch Christian gab damals von sich Nachricht; doch klagt er nicht über die Preußen, sondern beschwert sich über Kränkungen, die ihm von anderer Seite zugefügt wurden; Gregor IX schreibt nämlich am 27 Mai[1]): „Specialiter autem venerabilis frater noster episcopus Pruzie ac fratres quidam Cisterciensis ordinis, qui secum de mandato sedis apostolice ad conversionem paganorum laborant, tam de frequentibus iniuriis quam de ipso cotidiano defectu iusticie conquerentes, universitatem vestram litteris petierunt apostolicis excitari, ut ita videlicet eis in tribulationibus suis contra malefactores suos prompta magnanimitate debeatis consurgere, quod ab angustiis, quas sustinent, et pressuris vestro possint presidio respirare".

Erst im Jahre 1228 erheben Günther, Bischof von Płock[2]) und sein Domkapitel Klagen, als ob „ecclesia graviter in Mazovia ab immundis paganis Prutenis oppressa et pene iam ad exterminium perducta", allein die bezügliche Urkunde ist eine Fälschung[3]), der es hauptsächlich darum zu tun war, die Hülflosigkeit der Polen den Preußen gegenüber zu erweisen. Damals aber waren die Kreuzritter bereits seit

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 61. — [2]) Ibidem Nr. 66. — [3]) Siehe III, d.

zwei Jahren an der Weichsel; die Einfälle der Preußen können also nicht die Ursache ihrer Berufung gewesen sein.

Auch die Kreuzzüge, welche wir oben erwähnten, hatten nicht den Zweck, Polen und das Kulmer Land vor den heidnischen Preußen zu schützen, sondern die Aufgabe, die Neubekehrten, welche von ihren heidnischen Landsleuten bedrängt wurden, zu verteidigen.

Daß aber das Verhältnis der Neubekehrten zu den Heiden nicht immer so schlimm gewesen ist, wie die Bullen es darstellen, um die Gläubigen zu reichen Spenden und zur Teilnahme an den Kreuzfahrten nach Preußen zu bewegen, beweist der Umstand, daß Christian häufig sein Bistum verließ nicht deswegen, weil die Heiden ihn dazu genötigt hätten, sondern in Privatangelegenheiten und manchmal auch auf Geheiß des Papstes, was sicher nicht geschehen wäre, wenn der Mission irgendwelche Gefahr gedroht hätte.

So beauftragte ihn Honorius III am 23 Mai 1219[1]), sich nach Kamin zu begeben, die Resignation des Bischofs Sigwin in Empfang zu nehmen und das Domkapitel zu ermahnen, schleunigst einen Nachfolger zu erwählen; einige Tage später veranlaßte ihn der Papst, dem Herzoge Otto von Lüneburg, der sich mit der Tochter des Markgrafen von Brandenburg[2]) vermählen wollte, Dispens zu erteilen. Am 25 August desselben Jahres finden wir ihn in Trebnitz in Schlesien[3]). Im August des nächsten Jahres hielt er sich in Halberstadt auf, wo er der Einweihung einer Kirche beiwohnte[4]).

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 33. — [2]) Ibidem Nr. 34. — [3]) Ibidem Nr. 35. — [4]) Ewald: Die Eroberung etc. I, 69. Script. rer. Pr. I, 241.

1222 am 5 August verweilte er, wie es den Anschein hat, in Łowicz[1]) und 1223 in Schlesien[2]).

Im Frühling des Jahres 1228 befand er sich in Mogiła[3]) bei Krakau.

Aus alledem läßt sich folgern, daß nicht die Preußen, nicht die Einfälle der Heiden die Ursache der Berufung der Kreuzritter gewesen, wie man das allgemein behauptet, sondern daß Konrad mit ihrer Berufung weitgehende Pläne und Absichten verband.

Wir erwähnten schon, daß die Ausstattung Christians mit Gütern in Polen als ein Beweis zu gelten habe, daß man ihn daselbst für einen polnischen Bischof, seine Diözese als zu Polen gehörig betrachtete. Mit der Bekehrung der Preußen war also gleichzeitig eine Ausdehnung der polnischen Grenzen und des polnischen Einflußes verbunden. Die bisherige Art und Weise aber der Bekehrung durch Missionäre und Kreuzfahrer erschien Konrad als ein zu langsamer Weg; er wollte schneller zum Ziele gelangen und dies war nur dann möglich, wenn er einen der christlichen Ritterorden nach Polen berief und diesem als einer kirchlichen Landesinstitution die Aufgabe zuwies, Preußen für Polen zu erobern.

Die Wahl Konrads fiel auf den deutschen Orden. Was mag ihn wohl bewogen haben, eine solche Wahl zu treffen? Es unterliegt keinem Zweifel, daß er sich seine Informationen über denselben nicht in Ungarn geholt hat, wie man gewöhnlich annimmt, denn dort würde er ein so absprechendes Urteil über dessen Treubruch und Verrat gehört haben, daß er alle Lust verloren hätte, mit dem Orden

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 41. — [2]) Ibidem Nr. 48. — [3]) Ibidem Nr. 65.

sich einzulassen, um sich nicht denselben Gefahren auszusetzen, wie der um vieles mächtigere König Andreas. Aber dies war auch gar nicht nötig, da in Konrads nächster Umgebung sich gar viele einflußreiche Deutsche befanden, wie z. B. der Kanzler Gotthart, der Dekan Günther, welcher später Bischof von Płock wurde, der Dompropst Berwold, Wilhelm, der spätere Dekan von Płock, Bischof Christian und wohl auch Michael, Bischof von Kujavien; ein Deutscher war aller Wahrscheinlichkeit nach auch Arnold, Palatin von Kujavien; es gab ja damals schon sogar deutsche Kolonien in der Nähe von Płock und in Dobrzyń an der Weichsel war Propst ein Deutscher mit Namen Egbert.

Man darf nicht bezweifeln, daß diese seine deutsche Umgebung dem Herzoge die Tapferkeit und Tüchtigkeit des deutschen Ordens lobend hervorhob und seine Berufung anregte, indem sie auf die Dankbarkeit des Herzogs und der Ritter zählte.

Konrad, welcher darauf rechnete, sich mit Hülfe des deutschen Ordens ein mächtiges Reich zu begründen, schickte noch 1225 seine Gesandten zum Hochmeister Hermann von Salza, der damals in Italien verweilte. Über die Verhandlungen mit ihm belehrt uns allein eine Urkunde Kaiser Friedrichs II, welche im März 1226 in Rimini ausgestellt wurde [1]).

Beim Beginn der Verhandlungen, die weit von Polen in Italien geführt wurden, konnte Konrad doch nur im allgemeinen angeben, welches seine Ziele und Absichten waren und welche Opfer er bereit war zur Durchführung derselben zu bringen.

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 56.

Nach der Darstellung der Urkunde sollte es die Aufgabe der Kreuzritter sein, „ut laborem assumerent et insisterent oportune *ad ingrediendum et obtinendum terram Pruscie*“, was an anderer Stelle so ausgedrückt wird, „ad *ingressum* et *conquisitionem* terre“, und zu diesem Zwecke versprach Konrad „providere sibi (dem Hochmeister) et fratribus suis de terra, que vocatur Culmen, *et* in alia terra inter marchiam suam videlicet et confinia Prutenorum“.

Aus diesen Worten folgt unzweifelhaft, daß es Konrad nur um die Eroberung Preußens zu tun war und daß er, um dies Ziel zu erreichen, bereit war, den Orden mit dem Kulmer Lande auszustatten. Daß nur dies und nichts anderes von Konrad beabsichtigt war, darüber gibt eine Nachricht Auskunft, welche direkt auf den Herzog zurückgeht und in jeder Beziehung glaubwürdig ist.

Als der Orden nämlich sich vom Papste Preußen schenken ließ, erhob Konrad dagegen Protest[1]) (protestatio protestatoria); dieser Protest existierte noch im Anfange des XIV Jahrhunderts und befand sich im Besitz des Herzogs Wańko von Płock. Hier sah und las ihn Janisław, Erzbischof

---

[1]) Lites ac res gestae inter Polonos ordinemque Cruciferorum (1339). Editio altera. Tomus I. Poznaniae 1890, p. 367. Von derselben Urkunde oder einem anderen Exemplar derselben erzählt unzweifelhaft Peter, der Scholastikus von Sandomierz, welcher in jungen Jahren bei Władysław Łokietek bedienstet war, wie folgt: Dixit eciam, quod quando quidam procurator dicti domini Wladislai dictus Andreas plebanus Brestensis mortuus fuit, fuit portata quedam cista sua in presencia dicti domini Wladislai regis, ubi erant plura privilegia et tunc ipse dominus Wladislaus rex recepit unum privilegium et dixit, quod istud erat privilegium, quomodo Cruciferi tenebant et habuerant dictam terram Culmensem, videlicet quod quam cito possent acquirere aliquid ultra flumen Ossa contra Lythwanos seu Pruthenos, tenerentur dictam terram Culmensem restituere heredibus seu successoribus illius ducis, qui eis concessit eandem. (Lites etc. I, p. 378).

von Gnesen, welcher den Inhalt desselben mit folgenden Worten angibt: „quod vidit literas illius ducis Conradi, protestationes protestatorias, apud dominum Wanconem, ducem Plocensem, qui fuit nepos dicti ducis Conradi, in quibus protestabatur, quod ipse dux Conradus concesserat dictam terram (Culmensem) dictis Cruciferis *pro expugnatione*[1]) *infidelium Pruthenorum, quibus expugnatis debebant dictam terram restituere sibi vel suis heredibus* et ita in dicta litera continebatur, ut dixit".

Wenn nun die kaiserliche Urkunde weiter besagt, Konrad habe dem Orden das Kulmer Land angeboten „et alia terra inter marchiam suam videlicet et confinia Pruthenorum", so glaube ich nicht, daß der Vorschlag Konrads derart gelautet haben könne; es ist undenkbar und widersinnig, daß der Herzog gesagt haben soll, er gebe das Kulmer Land und noch ein anderes, das er nicht einmal nennt, welches er also der freien Wahl des Ordens überläßt; wenn überhaupt von einer zweiten Provinz die Rede war, so konnte Konrad dem Orden doch nur das Kulmer Land *oder* ein anderes an der preußischen Grenze angeboten haben.

Daß Konrad den Orden um Hülfe gegen die ihn bedrängenden Preußen gebeten habe, davon ist in der ganzen

---

[1]) Das ist auch stets die Meinung der Polen gewesen, wie es aus dem Prozesse des Jahres 1339 zu ersehen ist. Von allen Zeugen, welche dort vernommen wurden, standen nur sehr wenige unter dem Einflusse der Ordenstradition; zu ihnen gehörte Przecław, Archidiakon von Gnesen (Lites I, p. 277), welcher in einer polnischen Chronik gelesen haben wollte, dass Konrad „dictam terram Culmensem concessit et tradidit Cruciferis pro defensione dicte terre et Christianorum contra Litwanos et Pruthenos" und Albert, Palatin von Brześć (p. 347), welcher aussagte, „quod dux Conradus ... sepius inpugnatus, iniuriatus et infestatus per infideles Pruthenos ... vocavit dictos fratres Cruciferos eisque tradidit ... terram Culmensem" etc.

kaiserlicher Urkunde mit keinem Worte die Rede; der Orden sollte also nicht Masovien verteidigen, sondern Preußen erobern — natürlich für Konrad; denn daß der Orden Preußen für sich oder für den Kaiser und das deutsche Reich erobern sollte, das konnte doch unmöglich für den Herzog ein Grund sein, zu diesem Zwecke eine Provinz zu opfern. Übrigens wenn der Orden und das Reich Preußen für sich gewinnen wollten, so stand ihnen ja der Seeweg nach Preußen offen; sie konnten, wenn es ihnen beliebte, nach Samland oder anderswohin gehen, und dort sich einen festen Stützpunkt erwerben, um von dort aus ihre Pläne weiter zu führen; gegen ein solches Vorgehen hätte niemand Einspruch erheben können, aber lächerlich ist es zu behaupten, daß Konrad aus Verehrung für den deutschen Orden, ihm sich und sein Reich habe opfern wollen.

Charakteristisch ist jene Urkunde Kaiser Friedrichs II ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Kaiser erschlichen, oder auf Geheiß des Hochmeisters in der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigt wurde[1]), natürlich ohne Wissen des Kaisers; es folgt aus ihr unbedingt, daß das Auftreten des deutschen Ordens dem Herzoge gegenüber gleich beim Beginn der Verhandlungen unaufrichtig, unehrlich und hinterlistig gewesen ist. Kaum war die Siebenbürger Affäre beendet, in welcher der Orden schmachbedeckt den kürzeren gezogen hatte, als er schon von neuem eine Aktion einleitete, welche mit denselben unlauteren Mitteln und heimtückischen Ränken geführt werden sollte.

Die kaiserliche Urkunde erzählt nämlich, als ob Hermann von Salza gezögert hätte, das Anerbieten Konrads

---

[1]) Siehe III, b.

anzunehmen und daß er deshalb sich an den Kaiser gewandt habe mit der Bitte, „quodsi dignaremur annuere votis suis, ut auctoritate nostra fretus inciperet aggredi et prosequi tantum opus, et ut nostra **sibi** et **domui** *sue concederet et confirmaret serenitas tam terram, quam predictus dux donare debebat, quam totam terram, que in partibus Pruscie per eorum instantiam fuerit acquisita* et insuper domum suam immunitatibus, libertatibus et aliis concessionibus, quas de dono terre ducis prefati et de Pruscie conquisitione petebat, nostre munificientie privilegio muniremus, [ut] ipse oblatum donum reciperet dicti ducis et ad ingressum et conquisitionem terre continuis et indefessis laboribus bona domus exponeret et personas“.

Indem der Kaiser die „promptam et expositam devotionem eiusdem magistri, *qua pro terra ipsa sue domui acquirenda* ferventer in domino estuabat“, berücksichtigte, erlaubte er dem Hochmeister, mit allen Streitkräften des Ordens nach Preußen zu gehen und trat ihm, seinen Nachfolgern und dem ganzen Orden für ewige Zeiten ab „tam *predictam terram, quam a prescripto duce recipiet*, ut promisit, et quamcunque aliam dabit, *nec non totam terram, quam in partibus Pruscie*, Deo faciente, *conquiret... ut eam liberam ab omni servicio et exactione teneant et immunem et nulli respondere proinde teneantur.*

Ferner verleiht der Kaiser dem Orden in den Ländern, welche er erobern würde, alle möglichen Privilegien, Freiheiten und Rechte „per totam terram conquisitionis eorum, sicut acquisita per eos et acquirenda fuerit, ad commodum domus passagia et thelonea ordinare, nundinas et fora statuere, monetam cudere, talliam et alia iura taxare, directuras per terram in fluminibus et in mari, sicut utile viderint, stabilire, fodinas et mineras auri, argenti, ferri et

aliorum metallorum ac salis, que fuerint vel invenientur in terris ipsis, possidere perhenniter et habere. Concedimus insuper eis iudices et rectores creare, qui subiectum sibi populum, tam eos videlicet, *qui conversi sunt*, quam alios omnes in sua superstitione degentes, iuste regant et dirigant et excessus malefactorum animadvertant et puniant, secundum quod ordo exegerit equitatis; preterea civiles et criminales causas audiant et dirimant secundum calculum rationis“.

Als einen Beweis seiner persönlichen Gnade fügt der Kaiser hinzu, daß „idem magister et successores sui iurisdictionem et potestatem illam habeant et exerceant *in terris suis*, *quam aliquis princeps imperii melius haberi dinoscitur in terra, quam habet*, ut bonos usus et consuetudines ponant, assisias faciant et statuta, quibus et fides credencium roboretur et omnes eorum subditi pace tranquilla gaudeant et utantur“.

Es bestätigt somit der Kaiser in seiner Urkunde nicht nur die Versprechungen und Zusagen, welche Konrad in Betreff des Kulmer Landes gemacht hatte, sondern er befreit auch dasselbe von jeglichem Dienst, von allen Abgaben und jeder Abhängigkeit, gleichzeitig spricht er dem Orden ganz Preußen, welches Hermann von Salza *für den Orden* zu erobern trachtete, als unabhängiges Fürstentum zu und stattete dasselbc mit allen möglichen Rechten und Prärogativen aus, und die Wendung des letzten Satzes „et potestatem illam habeant et exerceant in terris suis, quam aliquis princeps“ etc. überträgt alle jene Rechte und Vorrechte geschickt auch auf das Kulmer Land.

Von alledem ist aber keine Spur in den beiden ältesten Schenkungen des Kulmer Landes, welche auf Konrads Namen ausgestellt sind, zu finden.

Die Urkunde Friedrichs II verrät uns also die Absichten[1]), welche der Orden dem polnischen Herzoge gegenüber verfolgen wollte; seine Vorschläge nahm er an mit dem festen Vorsatze, seine Forderungen nicht auszuführen. Aber nicht nur das; aus der kaiserlichen Urkunde läßt sich ferner erweisen, daß der Orden nach Preußen ging mit der Absicht, auch Bischof Christian um den Lohn seiner Arbeit zu bringen; denn nicht ohne Bedeutung ist der Umstand, daß der Kaiser auch alle Preußen, qui conversi sunt d. h. das preußische Bistum Christians der Jurisdiktion des Ordens unterordnet.

Dem kaiserlichen Schreiben ist ferner zu entnehmen, daß der Hochmeister keineswegs lange zögerte, die Vorschläge Konrads anzunehmen, wie die deutschen Gelehrten behaupten, sondern denselben schleunigst zustimmte, sobald er die kaiserliche Urkunde erhalten hatte, welche alle seine angeblichen Zweifel zerstreute. Wenn aber dem so war, so mußte er auch sofort das Kulmer Land in seinen Besitz übergehen lassen.

Um dies durchzuführen, schickte Hermann 1226 zwei Ordensbrüder zu Konrad, welcher ihnen das Kulmer Land übergab. Einer von ihnen, Konrad von Landsberg, blieb in Polen zurück und legte auf dem linken Weichselufer auf einem dem heutigen Thorn gegenüberliegenden Hügel eine Befestigung an, von wo aus er alsbald den Kampf mit den Preußen begann[2]), wie das wenigstens das Exordium ordinis Cruciferorum behauptet. Diese Feste nannte er Vogelsang; es ist dies unzweifelhaft die polnische Burg

---

[1]) Roepell: Geschichte Polens, p. 435.

[2]) Exordium cap. 4, 5. Ewald: Die Eroberung Preussens durch die Deutschen I, 112.

Nieszawa, von welcher die gefälschte Urkunde Konrads aus dem Jahre 1230 spricht[1]).

Als der Hochmeister von der wenigstens nominellen Besitzergreifung des Kulmer Landes erfuhr, zögerte er keinen Augenblick, sondern entsendete sogleich nach Polen Hermann Balke und fünf Ordensbrüder mit entsprechendem Gefolge, welche dem Exordium zufolge 5 Jahre lang von Nieszawa (Nessau) aus mit den Preußen kämpften[2]).

Es ist daher vollberechtigt, wenn Papst Gregor IX 1230 in seiner Bulle vom 18 Januar von dem Orden behauptet, daß er „in Theutonia et *Prutenorum*[3]) partibus" seinen Standpunkt habe.

Wenn nun die Kreuzritter schon 1226 nach Polen gekommen sind, was veranlaßte sie wohl, einstweilen in Kujavien zu bleiben und nicht auf dem rechten Ufer der Weichsel eine feste Stellung einzunehmen, obwohl sie ja doch den Strom überschreiten und auch im Kulmer Lande verweilen mußten, wenn sie die Preußen bekriegen wollten. Für die Ursache dieses Verhaltens geben die Quellen keinen Anhalt, doch liegt die Vermutung nahe, daß dies deshalb geschah, weil Hermann Balke mit seinen fünf Ordensbrüdern die faktische Besitznahme des Kulmer Landes nicht antreten konnte, da die Zahl der Ritter viel zu klein war, um auch nur einen Teil des Landes besetzen zu können; andrerseits war ihre Stellung in Kujavien um vieles sicherer und vorteilhafter. Hätten sie jetzt schon ihren Wohnsitz jenseits der Weichsel gewählt, so wären sie im eigenen Besitztum gewesen und hätten für sich in jeder Beziehung Sorge tragen müssen; ihre Lage wäre dort eine

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 76. Script. rer. Pruss. I, p. 46, Note I. Siehe III, c.
[2]) Exordium cap. 5. — [3]) Pr. Urkb. Nr. 76.

schwierige und verantwortungsvolle gewesen; so lange sie aber in Kujavien blieben, waren sie Gäste des Herzogs, der für sie sorgen mußte und ihnen deshalb die Nessauer Güter zu ihrem Unterhalte anwies; aus Dankbarkeit dafür zwangen sie 1235 Konrad, ihnen dieselben abzutreten, nachdem sie zu diesem Zwecke eine Schenkungsurkunde gefälscht hatten [1]).

Auch Orłowo bei Inowrocław und vielleicht auch andere Güter, welche während ihres Aufenthaltes in Kujavien zu ihrem Unterhalte dienen sollten, haben sie sich später auf Grund gefälschter Urkunden angeeignet; sie haben die ihnen gewährte Gastfreundschaft aufs schmählichste gemißbraucht.

Als Hermann von Salza in dieser Weise festen Fuß an der Weichsel gefaßt hatte, konnte er ruhig an dem Kreuzzuge nach Palästina teilnehmen, welchen der Kaiser Friedrich 1227 angetreten hatte. Als dieser aber schon in seinem Anfange mißglückte, hatte der Hochmeister wieder Zeit, sich mit der preußisch-polnischen Frage zu beschäftigen.

Bis dahin hatte er, wie es den Anschein hat, von Konrad noch keine schriftliche Erklärung in Betreff des Kulmer Landes erhalten; er schickte deshalb seine Gesandten zu ihm und zwar die Komture Philipp von Halle und Heinrich den Böhmen mit dem Mönche Konrad. Im Anfange des Jahres 1228 finden wir sie in Polen, wo sie mit Herzog Konrad und Bischof Christian in Verhandlung treten.

Konrad weilte damals weit von Masovien in Kleinpolen, wo er mit seinen Söhnen im März in Skarzyszów eine Zusammenkunft mit seiner Schwägerin, der verwitweten Herzogin Grzymisława, hatte. Am 23 April hatte er seinen

---

[1]) Siehe III, c.

Aufenhalt in Biecz genommen; in seiner Gesellschaft befanden sich der Bischof Michael von Kujavien, der Elekt Günther von Płock, der Palatin von Kujavien Arnold, der Kastellan von Brześć Thomas, der Vicekanzler Gregor und andere Würdenträger. Hier stellte er die erste Urkunde[1]) für den Orden aus, in welcher er demselben das Kulmer Land verlieh „cum omnibus attinentiis suis tam in aquis quam in agris et nemoribus, nihil utilitatis nobis reservantes vel in futurum sperantes et villam Orlow nuncupatam in Cuiavia iacentem... in perpetuam proprietatem integraliter possidendam, omnium heredum nostrorum accedente consensu“.

In dieser Urkunde jedoch, der einzigen, welche wenigstens teilweise von Konrad stammt, wird nichts gesagt, zu welchem Zwecke und unter welchen Bedingungen diese reiche Schenkung erfolgt ist, denn „pro salute anime nostre et parentum nostrorum“ konnte doch nur ein Moment von nebensächlicher Bedeutung sein.

Aus der kaiserlichen Urkunde und Konrads protestatio protestatoria[2]) erfahren wir aber bestimmt, daß die Eroberung Preußens für Konrad der Zweck der Berufung des Ordens gewesen.

Der Bedingungen, welche Konrad gestellt hatte, erwähnt kurz seine protestatio; das Kulmer Land sollte nur so lange im Besitze des Ordens bleiben, bis die Eroberung Preußens durchgeführt sein würde, dann aber wieder an Konrad oder an seine Erben zurückfallen. Was dann weiter geschehen sollte, darüber schweigt die Protestatio oder wenigstens die Nachricht, welche wir von ihr haben. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß in dem Vertrage mit

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 64. — [2]) Vide p. 66—67.

dem Orden auch darüber Bestimmungen enthalten sein mußten. Preußen sollte ja für Polen erobert werden; wenn also der Orden auf das Kulmer Land, das als Basis für seinen Unterhalt und seine Unternehmungen gedient hatte, verzichten sollte, so mußte er eine entsprechende Entschädigung in Preußen erhalten d. h. es mußte zu einer Teilung Preußens zwischen Polen und dem Orden kommen; vermutlich sollten zwei Teile an Polen fallen, ein Teil, wahrscheinlich im Osten, dem Orden verbleiben und zwar unter denselben Bedingungen, wie bisher das Kulmer Land.

Da jedoch von alledem in der herzoglichen Urkunde von 1228 nichts enthalten ist, so ist anzunehmen und diese Annahme wird durch andere nicht unwichtige Gründe unterstützt[1]), daß der Orden diese erste und wahrscheinlich auch einzige Schenkung umgearbeitet habe, indem er alles fortließ, was ihm in seinen Absichten hinderlich sein konnte und diese Absichten widersprachen vollständig den Plänen Konrads, wie wir dies schon oben bemerkt haben.

Möglich wäre es allerdings, wenngleich nicht sehr wahrscheinlich, daß der Orden eine Gegenurkunde ausstellte, in welcher er seine Verpflichtungen dem Herzoge gegenüber einbekannte; eine solche hat sich jedoch nicht erhalten und die spätere Nachricht[2]), welche davon berichtet, ist wenig glaubwürdig.

---

[1]) III, c.

[2]) Herzog Leszek bekennt 1339 (Lites ac res gestae I, p. 375), dass Konrad das Kulmer Land „ad tempus ... pro expugnatione Pruthenorum et Lithwanorum“ ... dem Orden übertragen habe mit der Bestimmung, dass die Kreuzritter „eis expugnatis debebant restituere dictam terram Culmensem dicto duci Conrado seu eius successori. Dicit etiam, quod ... vidit et legit privilegium, quod fuit factum de dicta concessione dicte terre Culmensis, quod erat sigillatum sigillo magistri generalis, qui tunc erat et vocabatur Papo. — Ich zweifle nicht, dass

Es befand sich damals in Kleinpolen auch der Preußenbischof Christian, welcher im Kulmer Lande Güter hatte, die ihm von Konrad verliehen worden waren, und dort „decimas et omnia iura spiritualia“ besaß, welche ihm das Bistum Płock abgetreten hatte.

Die Ordensgesandten trafen mit ihm am 3 Mai im Zisterzienser Kloster Mogiła bei Krakau zusammen. Hier stellte er ihnen eine Urkunde[1]) aus, in welcher er dem Orden „pro defensione christianitatis“ den Zehnten in denjenigen Gütern abtrat, über welche Konrad verfügen konnte, ohne die Rechte des Bischofs zu verletzen, was wohl so zu verstehen ist, daß er auf den Zehnten derjenigen Güter verzichtete, welche nicht sein Eigentum waren.

Diese Urkunde ist ferner ein Beweis, daß der deutsche Orden 1228 noch nicht mit größeren Ansprüchen an Christian herangetreten war.

Von diesen Abgesandten des Ordens erfuhr Konrad, daß der Hochmeister Hermann von Salzu sich in kurzem wiederum mit dem Kaiser nach Palästina begeben werde, wo er wohl längere Zeit werde verbleiben müssen, daß Konrad auf die Erfüllung seines heißesten Wunsches, der

---

Herzog Leszek wirklich eine Urkunde des Hochmeisters Poppo von Osterna (1253—1257) gesehen habe; diese kann aber durchaus keinen Bezug auf die Verleihung des Kulmer Landes gehabt haben, sondern muss aus anderen Gründen ausgestellt worden sein. Selbst wenn wir annehmen wollten, es habe wirklich eine solche Gegenurkunde des Hochmeisters existiert, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Orden 1235, als ihm das Kulmer Land bedingungslos abgetreten wurde, dieselbe nicht in den Händen Konrads zurückliess, sondern ihre Auslieferung durchsetzte und das gefährliche Schriftstück vernichtete; er war ja klug genug, Beweise eigener Schuld nicht aufzubewahren.

[1]) Pr. Urkb. Nr. 65.

Eroberung Preußens auf so lange werde verzichtem müssen, bis der Hochmeister nach seiner Heimkehr in der Lage sein werde, eine größere Anzahl von Rittern und Mannschaften an die Weichsel zu schicken.

Da Konrad seine Pläne nicht auf ungewisse Zeit hinausschieben wollte, so beschloß er einen neuen Orden zu stiften, welchem dieselbe Aufgabe zufallen sollte, wie den Kreuzrittern [1]), und welcher ihm eine Stütze und Hülfe sein sollte, wenn jene dem Herzoge gegenüber eine feindliche Stellung einnehmen sollten; es ist nämlich wahrscheinlich, daß Konrad hier in Kleinpolen von dem Verhalten des Ordens in Siebenbürgen Kenntnis erhalten hatte und nun durch die Schaffung eines neuen Ordens sich gegen ähnliche Übergriffe der Kreuzritter sichern wollte.

Die Urkunden sprechen nur von der Aufgabe des neuen Ordens, Preußen zu bekriegen, Preußen zu erobern, was aus den Worten „magistro militum Prucie et fratribus eius, militaturis contra Prutenos more Livoniensi“ [2]), — „militiam ad expugnandum paganos in Pruscie partibus constitutos“ [3]) zu folgern ist.

Nicht um Verteidigung Masoviens oder des Kulmer Landes, wie Perlbach und andere behaupten, war es Konrad zu tun, sondern auch hier war die Eroberung Preußens das Endziel seiner Pläne.

Von diesem neuen Orden, welchen Konrad unter Mitwirkung der Bischöfe von Płock und Kujavien, Günther und Michael, begründet hatte, erwartete man ähnliche Erfolge, wie sie unlängst Bischof Albert von Buxhövden

---

[1]) Den deutschen Orden, welcher ja schon festen Fuss an der Weichsel gefasst hatte, zu vertreiben, war damals kein Grund vorhanden. — [2]) Pr. Urkb. Nr. 67. — [3]) Ibidem Nr. 69.

in Livland erreicht hatte; daher sollte er auch „more Livoniensi“ sich organisieren und kämpfen und sein Verhältnis zu Konrad wahrscheinlich ein solches sein, wie das der Schwertbrüder zum livländischen Bischofe.

Diesen Orden nennen die Urkunden „milites Christi“, Ritter Christi[1]; „milites Prucie“, preußische Ritter[2], oder „fratres de Dobrin“, Dobrzyner Brüder[3]; er bestand natürlich ebenfalls aus Deutschen und ihr Meister Bruno ist vielleicht Mitglied der Schwertbrüder gewesen.

Am 4 Juli 1228 erhielten die Ritter Christi ihre erste Verschreibung[4]; dem Inhalte der päpstlichen Bestätigungsbulle[5] vom 28 Oktober zufolge überwies der Elekt Günther von Płock denselben das Dorf Dobrzyń und die Dobrzyner Insel; Herzog Konrad aber die Burg Dobrzyń und die Dobrzyner Kirchen mit den zu ihnen gehörigen Besitzungen, so weit diese zwischen den Flüssen Kamienica und Chełmica bis zur preußischen Grenze hin lagen; ferner schenkte Konrad ihnen einen Teil des Dorfes Dąb an der Weichsel, das Dorf Siedlce[6] bei Inowrocław und außerdem verschiedene Freiheiten und Immunitäten — „libertates quoque ac immunitates secularium exactionum — worunter wohl, wenn wir dem Texte der Urkunde selbst, welche nicht frei von Verdacht ist[7], Glauben schenken dürfen, Befreiung von Zöllen und von den polnischen Gerichten zu verstehen ist. Die Domherren von Włocławek aber zedierten den Rittern Christi ihr Anrecht an dem Dorfe Wyszyn und den dazu gehörigen Besitzungen.

---

1) Pr. Urkb. Nr. 68—69. — 2) Ibidem Nr. 67. — 3) Ibidem Nr. 66.— 4) Ibidem Nr. 67. — 5) Ibidem Nr. 68. — 6) Wo Siedlce lag, lässt sich nicht mehr feststellen; Szadłowice, das man gewöhnlich mit Siedlce identifiziert, hiess früher Szawłowice. — 7) Siehe III, d.

Bischof Christian, welcher durchaus keinen Anteil an der Gründung dieses Ordens gehabt hatte, beschloß denselben sich ebenfalls nutzbar zu machen und ihn in seine Bistum einzuführen; er war nämlich der Meinung, daß „militiam ad expugnandum paganos in Pruscie partibus constitutos, in illis partibus fore plurimum oportunam“ und zu diesem Zwecke stellte er ihm eine heut nicht mehr vorhandene Urkunde aus, in welcher er wahrscheinlich seine Pflichten und die zu seinem Unterhalt bestimmten Güter festsetzte. Die Ritter Christi schickten diesen Brief nach Rom und der Papst bestätigte ihn an demselben Tage, an welchem die Gutheißung der Schenkung Konrads und des Elekten Günther erfolgt war „quod ab eodem episcopo factum est super hoc, apostolico dignaremur munimine roborare“ [1]).

Beide Verleihungen Konrads und Christians bestätigt aufs neue Gregor IX am 27 August 1230, nämlich „possessiones et alia bona, que venerabilis frater noster episcopus Pruxiensis et nobilis vir Conradus dux Mazovie et Cuiavie vobis pia liberalitate donarunt“ [2]).

Der Hochmeister Hermann von Salza kehrte im Juni 1229 mit Kaiser Friedrich aus Palästina nach Italien zurück und obgleich ihn in erster Reihe die Zwietracht zwischen Kaiser und Papst beschäftigte, so verlor er doch nie aus den Augen das Kulmer Land, das seit 1226 in seinem Besitze sich befand, und Preußen, dessen Eroberung ein weites Feld für seine ehrgeizigen Pläne eröffnete und ihn für den Verlust des Burzenlandes reichlich entschädigen sollte.

Im Dezember 1229 verweilte Hermann als Gesandter des Kaisers bei der päpstlichen Kurie; damals erzählte er

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 69. — [2]) Ibidem Nr. 79.

zum ersten Male dem Papste von der Stellung, welche der Orden an der Weichsel erworben, von der Schenkung Konrads, von der Absicht, Preußen den heidnischen Bewohnern zu entreißen; er tat dies mündlich, ohne die entsprechenden Urkunden Konrads und Christians vorzulegen; es geschah dies absichtlich, da er die Sache so darstellte, als hätte Konrad dem Orden das Kulmer Land und Preußen geschenkt „quod nobilis vir C. dux Polonie, castrum Colme cum pertinentiis suis et quedam alia castra in Prutenorum confinio domui vestre pia liberalitate concessit, adiciens quicquid de terra illorum per vos et coadiutores vestros poteritis obtinere“ [1]).

Davon enthielt jedoch die von Konrad 1228 ausgestellte Urkunde gar nichts, wohl aber spricht davon das kaiserliche Schreiben aus dem Jahre 1226.

Preußen war schon seit lange ein Gegenstand der Fürsorge des heiligen Stuhles; die Nachricht, welche der Hochmeister dem Papste so eben mitgeteilt hatte, mußte ihn ungemein erfreuen und sein lebhaftestes Interesse erwecken. Das aber war Hermann sehr erwünscht, denn nur mit Hülfe des Papstes durfte er hoffen, sein Ziel zu erreichen. Die Kräfte, über welche der Orden gebot, waren gewiß groß, aber doch nicht ausreichend, um ein solches Werk, wie die Eroberung Preußens, durchzuführen; Hermann mußte daher wünschen, die Hülfe der ganzen christlichen Welt für seine Zweck zu gewinnen und diese konnte ja nur der heilige Vater für ihn in Bewegung setzen. Schon am 18 Januar 1230 wendet sich der Papst von Perugia aus an den ganzen Orden und ermahnt ihn zu mannhaftem Kampfe mit den preußischen Heiden.

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 72.

Die Urkunden, welche der Hochmeister 1228 von Konrad und Christian erhalten hatte, waren durchaus nicht nach seinem Sinne; er befahl daher 1230 den Beginn neuer Verhandlungen. Ich zweifele nicht, daß man solche auch bei Konrad versuchte; doch mußte das Endresultat für den Orden kein günstiges gewesen sein, da wir aus diesem Jahre keine einzige authentische Urkunde Konrads, wohl aber zwei[1]) auf seinen Namen gefälschte besitzen. In der einen[2]) dieser Fälschungen tritt Konrad dem Orden das Kulmer Land zwischen Weichsel, Ossa und Drewenz ab „in perpetuum possidendam cum omni utilitate et omnimoda libertate et iure eorum, que esse possunt in terra, ut est aurum, argentum ceterorumque metallorum genera, castores alieque venaciones quarumcunque ferarum sive in aquis aquarumve decursibus, foris, moneta, teloneis et in ceteris, que scribi solent in privilegiis“.

Da aber diese Grenzen neben dem Kulmer Lande auch den größten Teil der Michelau umfaßten, so ersehen wir daraus, daß man schon damals sich mit dem habsüchtigen Gedanken trug und die treulose Absicht hegte, dem Herzoge von Masovien bei Gelegenheit nicht nur das Kulmer Land, sondern auch die Michelau wegzunehmen.

Die zweite Fälschung[3]) dieses Jahres bezieht sich auf die Burg Nessau; da die Kreuzritter bis 1231 dort als Gäste des Herzogs wohnten, so folgt daraus, daß sie schon 1230 aus Dankbarkeit für das ihnen erwiesene Wohlwollen ihm diese Besitzung zu entreißen gedachten.

---

[1]) Siehe III c. Eine dritte Fälschung, die Schenkung von Orłowo, welche anscheinend 1229 ausgestellt wurde, verdankt ihre Entstehung erst dem XIV Jahrhunderte, hat also mit dem Gegenstande unserer Abhandlung nichts gemein.

[2]) Pr. Urkb. Nr. 75. — [3]) Ibidem Nr. 76.

Als man dem Hochmeister diese beiden Fälschungen vorlegte, fanden sie keineswegs Gnade vor seinen Augen, da sie nicht mit bestimmten und ausdrücklichen Worten die Unabhängigkeit des Ordens von Polen — und darum war es hauptsächlich zu tun — aussprachen. Um diesem Übelstande abzuhelfen, ließ er — bei seiner Stellung am kaiserlichen Hofe und bei den reichen Mitteln, über welche er verfügte, war ihm das ein leichtes — in der kaiserlichen Kanzlei oder durch ihre Beamten auf Grund der oben erwähnten ersten Fälschung eine neue Urkunde[1]) auf Konrads Namen ausfertigen, in welcher der unabhängige, selbständige Besitz des Kulmer Landes so genau beschrieben und bezeichnet wird, daß gar kein Zweifel aufkommen konnte, wie Worte und Sinn zu verstehen seien. Da aber eine so ungewöhnliche Schenkung, deren wirklichen Umfang und wahren Grund man nicht angeben wollte, doch auf irgend eine Weise motiviert werden mußte, so wurden hier zum ersten Male die Einfälle der Preußen, welche damals wirklich die Ordensbrüder an der Weichsel bedrängten, so dargestellt, als wäre Konrad das Objekt des Hasses der Preußen gewesen, als hätte er ohne Hülfe des Ordens ihnen nicht wiederstehen können. Damit aber diese wenig glaubhafte Motivierung dennoch überzeugend wirke, fälschte man später eine Erklärung seines Sohnes Kasimir[2]), welche bezeugt, daß dem wirklich so gewesen ist, wie obige Fälschung besagt.

Mit diesen Fälschungen gelang es dem Orden, sich bis auf unsere Zeit vor dem Vorwurfe der Felonie, Treulosigkeit und Undankbarkeit zu schützen und sogar die Rolle eines Retters in der Not zu spielen, welchem die Polen zu

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 78. — [2]) Ibidem Nr. 94.

größtem Danke verpflichtet wären — für zwei treulos entrissene Provinzen, für alle vernichteten Pläne und Hoffnungen, welche Konrad in Betreff Preußens gehegt hatte.

Diese in der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigte Fälschng trägt das Datum: „Acta sunt in Cruszwicia ante pontes anno incarnationis dominice MCCXXX mense Iunio, indictione tertia". In ihr verleiht der Herzog dem Orden: „totum et ex integro Cholmen territorium cum omnibus suis attinentiis ab eo loco, ubi Drawanza egreditur terminos Prucie et per decessum eiusdem fluminis usque in Wizlam et in decessu Wizle usque ad Osam et per ascensum Ose usque ad terminos Prucie, in veram et perpetuam proprietatem possidendum pleno iure cum omni libertate, fructu et utilitate, totam terram cum aquis aquarumque decursibus, stagnis, paludibus, montibus, vallibus, saltibus, nemoribus, silvis, arbustis, pratis, pascuis omnibus cultis et incultis, viis et inviis, cum omnium eorum libera et plena utilitate ac fructu, que in predictis omnibus sunt vel fuerint inventa, apparentia vel occulta et specialiter sive aurum sive argentum vel alia quecunque species eris vel metallorum aut gemmarum, fontes vel vene salis et quicquid omnino in terra vel supra vel in aquis inventum fuerit, castores et omnes venationes quarumcunque ferarum, piscationes quoque piscium omnium generum cum ipsis aquis predictis et omni earum proventu et utilitate in piscationibus, navigiis, passagiis, pontibus, molendinis et insulis, cum villis, castris, opidis, grangiis, foris, monetis, pedagiis, theloneis terrarum et aquarum et omnino cum omnibus contentis intra limites predictos, et pleno iure ac integra libertate ipsorum etiam limitum sine qualibet diminutione cum omni honore et iurisdictione, perfecto et vero dominio, proprietate et possessione omnium predictorum et

aliorum omnium, que in privilegiis largitionum in favorabiles quaslibet personas vel loca, in favorem, commodum et cautelam eorum, quibus confertur, conscribi solent aut possunt, *ita ut beneficium mee collationis largissimam ad omne commodum, honorem et utilitatem domus et fratrum eorundem recipiat interpretationem, nichil* prorsus iuris, utilitatis, advocatie, patronatus vel cuiuslibet alterius iurisdictionis aut potestatis, quocunque nomine censeri possit vel appellari, *mihi, heredibus vel successoribus meis in omnibus supradictis vel quolibet eorum retinens aut reservans, sed omnia ea* cum libertatibus et pleno et integro iure sine omni dolo, fraude, captione ac captiositate, sine diminutione ac coartatione cum bona et exuberante fide et largissimo intellectu *domui et fratribus memoratis contuli et collata recognosco, me, heredes et terram meam obligans et teneri volens de evictione*".

Eine unerhörte Genauigkeit und Reichhaltigkeit der Bestimmungen! Über Preußen spricht sich die Urkunde folgendermaßen aus: „Preterea quicquid de personis vel bonis omnium Saracenorum captivatione, depredatione, extorsione, occupatione vel subiugatione mobilium sive immobilium, terrarum vel aquarum atque omnium in eis contentorum quolibet modo fratres predicti adipisci potuerint, *cum omni et integro iure ac libertate superius premisse donationis*, nulla prorsus diminutione, coartatione vel impedimento ipsis a me, heredibus meis vel quolibet alio, quem prohibere vel cohercere possimus, prestando vel procurando, eisdem concessi *cum vera proprietate* et perfecto dominio quiete possidendum".

Außerdem verpflichtet sich Konrad in seinem eigenen Namen, so wie dem seiner Erben und Nachfolger, den Orden in diesem seinen Besitz gegen jedermann mit allen

Kräften zu verteidigen (!)[1] „et in hoc consensi cum uxoris mee, filiorum meorum, episcoporum, baronum et magnatum terre mee consensu, contra omnem hominem ad observationem et defensionem omnium supradictorum secundum omne posse et totas vires meas eisdem consilium et auxilium bona fide firmiter promittens, omnes heredes et successores meos et terras meas obligans mecum et astringens ad ratihabitionem, observationem et conservationem donationum, concessionum, obligationum et promissionum omnium supradictorum“.

Was war es nun, wozu sich der Orden für die Abtretung des Kulmer Landes in den eigenwillig erweiterten Grenzen und für ganz Preußen dem Herzoge gegenüber glaubte verpflichtet zu sein? Großmütig versprach er, er werde mit Konrad zusammen gegen die Heiden, welche die polnischen Grenzlande beunruhigten, so lange Kriegsdienste leisten, als diese Heiden sein würden „*contra Prutenos et alios Sarracenos nobis conterminos terram nostram impugnantes, quamdiu hostes fidei sunt et* inimici cultus Christi, *assistere* et sine dolo ac fictione *una nobiscum omni tempore militare*.

Weiter nichts und auch dies hat der Orden nicht einmal eingehalten.

Nach Ausführung dieser Fälschung legte der Hochmeister den Text derselben als angebliche Abschrift des Originals dem Papste Gregor IX vor; eine solche Ausrede war insofern nötig, als von einem Originale nicht die Rede sein konnte, da man kein herzogliches Siegel zur Verfügung hatte; für den Papst, der schon vor einigen Monaten

[1]) Gewöhnlich behauptet man, der Orden sollte Konrad beschützen, hier aber erfahren wir gerade das Gegenteil.

von dieser angeblichen Verleihung mündlich unterrichtet worden war, war die Vorlage einer Abschrift um so unverdächtiger, als man von ihm ein Transsumpt, eine amtliche Bestätigung nicht verlangte.

Auf diese Fälschung beruft sich der Papst in seiner Bulle vom 12 September[1]) mit folgenden Worten: „*Ex* **ipsius** (nobilis viri... ducis Mazovie) ***sane*** **literis** ***intelleximus***, quod paganis Prutenis desevientibus nimis crudeliter in christianos in eorum finibus existentes, cum ipse ac christiani predicti eis obsistere non valerent, idem ad auxilium potentie divine confugiens, ordinem vestrum in terram suam ad christianorum auxilium introduxit, quasi plene confidens, per fratres ipsius ordinis, dextera domini in eis faciente virtutem, paganorum sevitiam comprimendam et eidem ordini castrum, quod Colmen dicitur... concessit, constituens insuper, ut quicquid fratres vestri in terra paganorum poterint obtinere, cedat ordini memorato“.

Am 17 September schreibt er abermals[2]): „Ex litteris sane dilecti filii, nobilis viri ducis Mazovie intelleximus, quod pagani Pruteni nomen Christi, quem ignorant, ad cuius cognitionem venire non volunt, exterminare tamquam profanum de suis finibus per exterminium christianorum ibidem existentium intendentes, ipsos vehementer impugnant, destruentes terram eorum, qui resistere pre paucitate non possunt, et personas etiam miserabiliter trucidantes; et licet idem dux ordinem fratrum hosp. s. Marie Teuton. in terram suam ad christianorum auxilium introduxerit et cum ipsius ordinis fratribus ibi existentibus Deus misericorditer operetur etc.

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 80.
[2]) Pr. Urkb. Nr. 81.

Der Papst hatte also eine Urkunde Konrads vor sich, in welcher von Preußen und von den Verwüstungen, welche die Preußen verübten, die Rede war; dies ist aber nur der Fall in der oben erwähnten Fälschung, der sogenannten Kruschwitzer Verschreibung und die oben zitierten Worte sind nur eine Paraphrase folgender Stelle der Urkunde: „quod cum Pruteni et alii christiani nominis inimici magnam partem terrarum mearum ipsis adiacentium depredationibus, incendiis tam ecclesiarum quam aliorum locorum, interfectionibus et captivationibus virorum, mulierum et parvulorum... vastaverint... sperans per viros religiosos manum domini, que nos tetigit, et flagellum sue indignationis placari“ etc.

Auf diese nicht besonders lautere Weise hatte der deutsche Orden von Kaiser und Papst die Anerkennung und Bestätigung seiner hinterlistigen Bestrebungen erlangt; mit dem rechtmäßigen Herrn des Landes glaubte er auch so schon fertig zu werden.

In Preußen und im Kulmer Lande war jedoch noch eine Persönlichkeit, mit der man zu rechnen hatte, das war Christian, Bischof von Preußen, welcher im Kulmer Lande reichen Besitz und verschiedene wichtige kirchliche Rechte in seiner Hand vereinte. Mit ihm begann der Orden 1230 im Januar neue Verhandlungen.

Um dieselben zu verstehen, müssen wir uns vergegenwärtigen, daß Christian in seinen Kulmer Besitzungen ein Vasall [1]) des Herzogs war, mit denselben Rechten und Ver-

[1]) Irrtümlich fasst auch Lentz (p. 370) die Stellung Christians im Kulmer Lande auf, wenn er behauptet, dass Christian der Souverän, Konrad aber der Suzerän gewesen. Der Ausdruck „terra Culmensis cum quibusdam villis consistentibus in eadem“ oder auch „cum centum villis“, besagt im Grunde nichts weiter, als dass so und so viel

pflichtungen, wie die anderen Bischöfe des Landes. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er über seinen Besitz frei verfügen, daß er neue Dörfer anlegen, Kolonisten herbeiziehen und auch seine Güter an Ritter austun konnte; daß er dieselben auch mit deutschem Rechte ausstatten durfte, ist anzunehmen. Christian war damals unzweifelhaft in dortiger Gegend der erste Vasall des Herzogs. Als nun Konrad dem Orden das ganze Kulmer Land als Lehen übergab, veränderte sich auch Christians Stellung; er, der bisher unmittelbar vom Herzoge abhängig gewesen, sollte nun ein Lehnsmann des Ordens werden; dies war gar nicht nach seinem Sinn, da er als Bischof von Preußen das Anrecht zu haben glaubte, auch fernerhin der erste Vasall des Herzogs zu sein, welchem die Kreuzritter sich beizuordnen, wenn nicht unterzuordnen hätten.

Über diese Verhandlungen zwischen Christian und dem Orden besitzen wir einen Bericht der Äbte Heinrich von Łekno und Johann von Ląd [1]), welche Zeugen und Vermittler dabei gewesen waren.

Nach diesem Berichte wollte Christian, um die Ausrottung des Heidentums zu befördern, alle seine Besitzungen und Rechte, welche er von Konrad und dem Bistum Płock im Kulmer Lande erhalten hatte, dem Orden abtreten, so wie auch alles das, was er käuflich an sich gebracht hatte; dafür sollte derselbe ihm und seinen Nachfolgern jährlich von jedem deutschen Pfluge ein Maß Weizen und Roggen, von jedem polnischen ein solches Maß Wei-

---

Dörfer jemand im Kulmer Lande gehören sollen; ausserdem verleiht ja die Łowiczer Urkunde dem Bischofe schliesslich doch nur „partem territorii Culmensis".

[1]) Pr. Urkb. Nr. 74. Siehe auch III, e.

zen geben, wie es in Breslau in Gebrauch war; solches sollte der Orden geben sowohl von den Feldern, welche schon beackert waren, als auch von denjenigen, welche in Zukunft beackert würden.

Ferner sollten die Kreuzritter für ihn 200 Pflüge im Kulmer Lande mit Leuten besetzen oder ihm selbst erlauben dies zu tun, wann und wo er es wolle; sodann sollten sie ihm und seinen Nachfolgern 5 Höfe überlassen, jeden zu 5 deutschen Pflügen und das ebenfalls im Kulmer Lande, wo es ihm passen würde. In diesen 200 Pflügen und 5 Höfen sollte Christian sein eigener Herr sein, weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit ausüben und freie Verfügung über dieselben besitzen. Seine Lehnsleute sollten in den ihnen verliehenen Gütern verbleiben und ihr Verhältnis zum Bischofe und seinen Nachfolgern sollte keine Änderung erfahren. Der Orden dagegen sollte ohne Erlaubnis des Bischofs keine Lehnsgüter austun; die Einwohner des Kulmer Landes, Lehnsleute und andere, sollten auf eigene Kosten in den Kampf mit den Preußen ziehen; was sie erobern würden, sollte dem preußischen Bischofe untergeben sein; in allen Kriegszügen sollte das bischöfliche Banner dem des Ordens vorangehen.

Leuten und Vasallen des Bischofs, ihren Besitzungen, der bischöflichen Gerichtsbarkeit sollten sie Schutz gewähren; so oft der Bischof das Ordensgebiet betreten würde, sollten die Kreuzritter ihn als ihren Bischof und Herrn empfangen; ferner sollten sie auf ihre Kosten die päpstlichen Bullen, welche sich auf Preußen bezogen, erneuern lassen; würde der Orden jemals diese seine Verpflichtungen nicht einhalten, so sei der Vertrag null und nichtig und Christian habe das Recht, alle abgetretenen Besitzungen wieder zurückzunehmen.

Solche Forderungen stellte Christian beim Beginn der Verhandlungen in der Form einer vom Orden ausgestellten Urkunde, welche man 10 Jahre später in eine Art Protokoll verwandelte, wobei man dies Aktenstück so behandelte, als sei es eine wirkliche, vom Orden besiegelte Urkunde gewesen; das war aber nicht der Fall, da dieselbe dem Ordensarchiv unbekannt geblieben ist; aus diesem Grunde übersetzen wir auch „promiserunt“ durch „sollten“.

Wer die Bestrebungen des Ordens kennt und weiß, wie derselbe mit dem Siebenbürger Bischof verfahren ist, muß von vornherein annehmen, daß er sich nie auf solche Bedingungen einlassen werde; Christians Forderungen und Ansprüche mußten resultatlos bleiben. Der Orden, welcher damals schon alles vorbereitet hatte, um Konrads Oberherrschaft abzuschütteln, hatte durchaus keine Lust, sich der Gewalt eines Bischofs unterzuordnen, von der ihn päpstliche Bullen schon seit lange befreit hatten.

Die Verhandlungen dauerten lange; Christian mußte seine Forderungen stark herabmindern und legte sie zuletzt dem Orden in der Form einer von ihm selbst ausgestellten Urkunde [1]) vor, welche gewissermaßen sein Ultimatum war; in derselben erklärt er, daß er „propter Deum et ob defensionem sacrosancte matris nostre ecclesie, heu iam pene in partibus illis depopulate a paganis“ dem Orden geben wolle, „quicquid habui dati mihi a duce Conrado vel ab ecclesia Plocensi vel empti, libere contuli, *ut ipsi mihi et omnibus meis successoribus sint parati contra paganos pugnaturi.* Ipsi vero mihi in eodem territorio iam supradicto contulerunt de omni aratro unam mensuram tri-

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 73. Siehe III, e.

tici et aliam siliginis et ducenta aratra et quinque hologia, unumquodque de V aratris, cum omni utilitate“ [1]).

Auch diesen Vorschlag nahm der Orden nicht an, nicht deshalb, weil Christians Forderungen in Betreff des Besitzes übertrieben gewesen wären — er hat später weit größere Zugeständnisse gemacht — sondern unzweifelhaft nur deswegen, weil in ihm folgender Satz enthalten war „ut ipsi mihi et omnibus meis successoribus sint parati contra paganos pugnaturi“, welcher den Orden vom Bischofe abhängig machte; darauf aber wollte und honnte man nicht eingehen. Die Verhandlungen wurden abgebrochen.

Christian, der wohl merkte, worauf der Orden hinauswollte und sich bewußt war, daß derselbe ihn der Früchte langjähriger Arbeit zu berauben beabsichtigte, begab sich, wie es scheint, nach Rom, um vor dem heiligen Stuhle Klage zu führen; aber auch hier stand ihm der übermächtige Einfluß des Ordens im Wege; man gab ihm zu verstehen, daß der Orden auch für die Kurie von unendlich größerer Bedeutung sei als ein einzelner Bischof; er solle deshalb demselben keine Schwierigkeiten machen, sondern sich ihm freiwillig unterordnen. Auf diese Weise deute ich mir den Umstand, daß Christian fern von seiner Diözese in Verbindung mit den Zisterziensern von Heiligenkreuz bei Wien und Welehrad bei Ollmütz, deren Rat er eingeholt hatte, ferner in Gegenwart einiger deutscher Kreuzritter, 1231 eine Urkunde [2]) ausstellte, in welcher er „fratribus hosp. s. Marie Theuton. Jerosol., qui se, abiectis illecebris mundi, domino sacrificium obtulerunt, se murum pro domo domini ponentes atque ad humiliandos crucifixi hostes et ad ampliandam nominis sui gloriam se viriliter accinxerunt“ ver-

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 73. Siehe III, e. — [2]) Ibidem Nr. 82.

lieh „in territorio Chulmensi... totum, quod ab episcopatu Plocensi in subsidium episcopatus Pruscie suscepimus et habuimus, videlicet de ecclesiis conferendis et decimarum proventibus“ und sich nur die bischöfliche Gerichtsbarkeit vorbehielt.

Zugleich trat er dem Orden ab „omnem Chunradi, ducis Mazovie, donationem in eadam terra collatam cum omni iure et proprietate, sicut ab eo accepimus“, und ferner „predium in Rezin, quod ab heredibus Christini comparavimus, cum omni utilitatis proventu“.

Der Orden gab seinerseits keine schriftliche Erklärung, wie er die Zugeständnisse des Bischofs vergütigen wolle; er erteilte nur beruhigende mündliche Zusagen[1]), welche man ja nach der Lage der Verhältnisse einhalten oder verleugnen konnte; das letztere war allerdings später der Fall.

Was das Bistum Preußen und die im heidnischen Preußen zu machenden Eroberungen anbetrifft, so gab Christian folgende Erklärung[2]) ab: „in terris Pruzie, que ad nos ex iure et gratia sedis apostolice spectare videntur, tam confirmatis quam confirmandis, impetratis et impetrandis super omnibus, terciam partem ipsis contulimus in vera et perpetua proprietate possidendam cum omni fructu et utilitatis proventu terre, hominum, ecclesiarum, decimarum, piscationum et venationum, auri et omnium metallorum ipsis in

---

[1]) Den Beweis dafür liefert die päpstliche Bulle vom Jahre 1240 (Pr. Urkb. Nr. 134): „Ceterum cum terram Culmensem, quam idem partim elemosinis principum catholicorum ac aliorum fidelium pretio comparavit, partim ex donatione nob. viri ducis Conradi et ven. fr. nostri... episcopi et dilectorum filiorum capituli Plocensis ad opus episcopatus sui obtinuit, *iuribus episcopalibus, proventibus, servitiis et prediis quibusdam sibi retentis, certis pactionibus* dictis fratribus ad ampliamdum episcopatum Pruscie... concessisset“...

[2]) Pr. Urkb. Nr. 83.

parte terre eorum provenientium, nobis in reliquis episcopalem iurisdictionem reservantes".

Dieser Deklaration zufolge überließ Christian dem Orden den dritten Teil seines Bistums, ferner ein Drittel dessen, was mit der Zeit dem Bistum einverleibt werden konnte, und reservierte für sich nur die bischöfliche Jurisdiktion.

Diese Zugeständnisse nahm der Orden an und obgleich Christian ihm seine Besitzungen und Rechte, ja seinen Ehrgeiz zum Opfer gebracht hatte, erlangte er doch niemals dessen Vertrauen; die Ritter sahen in ihm einen zwar nicht offenen, aber desto gefährlicheren Gegner, der vor allen Dingen unschädlich gemacht werden mußte. Als Christian Ende 1232 oder Anfangs 1233 in preußische Gefangenschaft geriet, in welcher er 6 Jahre verblieb, tat der Orden nicht nur nichts, um ihn zu befreien, sondern benutzte vielmehr die Gelegenheit, sich seines Bistums und seiner Besitzungen mit Gewalt zu bemächtigen, worüber der Bischof seiner Zeit vor dem Papste Klage erhob: „ecclesiam episcopalem ac totam terram episcopatus, civitatem et castrum Sanctir iidem fratres cum neophitis hostiliter invadentes... nequiter spoliarunt; iura episcopalia, decimas ac proventus alios ad mensam episcopi pertinentes per violentiam detinent occupata; in eclesiis parrochialibus et capellis ipsarum dicti episcopatus, in institutionibus sacerdotum et clericorum ac destitutionibus eorundem episcopali officio, quod sibi contra fas usurpant ac licitum, abutentes. Prefatam vero terram Culmensem *contra predictas pactiones iuramento firmatas* detinent totaliter occupatam, iura episcopalia usurpantes in preiudicium ecclesie Pruscie et ipsius non modicam lesionem" etc.[1]).

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 134.

Es machte also auch Christian, obgleich selbst ein Deutscher, mit dem Orden dieselbe schlimme Erfahrung, wie einst König Andreas.

Welchen Gebrauch aber die Kreuzritter von den Urkunden machten, welche Christian zugleich mit seiner Resignation in die Hände des Ordens ausliefern mußte, werden wir noch später erfahren.

Seit 1226 war der Orden im Besitz des Kulmer Landes, seit 1226 unternahm Hermann Balke von Nessau aus häufige Kriegsfahrten gegen die Preußen; da aber der Hochmeister, beschäftigt mit dem Kreuzzuge nach Palästina, seine Streitkräfte anderweitig bedurfte; da ferner damals noch kein bedeutender Zuzug von Pilgern stattfand, denn der Papst wurde erst 1229—1230 vom Hochmeister über die preußischen Verhältnisse unterrichtet, so konnte die kleine Zahl der Ritter an der Weichsel nicht viel ausrichten.

Wir dürfen wohl annehmen, daß auch die Christusritter von Dobrzyń und Zantir die Hände nicht in den Schoß gelegt haben werden, obgleich wir von ihrer Tätigkeit gar keine Nachrichten besitzen. Wenn man dies alles berücksichtigt, wird man leicht begreifen, das die Preußen, von allen Seiten bedrängt, bald einsahen, daß die Tätigkeit dieser fremden Ritter ihre Unabhängigkeit bedrohe und ihre Vernichtung zum Ziele habe. Da aber die Zahl dieser Ritter, welche wohl im Handgemenge den Feinden Schrecken einflößen mochte, viel zu klein war, um irgendwelche wesentliche Erfolge zu erringen, so begannen die von ihnen gereizten Preußen auf dieselbe Weise gegen die Orden aufzutreten und die polnischen Grenzländer, so wie die des Bistums zu verwüsten.

Den deutschen Orden scheinen sie vor allem ins Auge gefaßt zu haben; im Jahre 1231 hatten einige preußische

Herren demselben zu Trotz und Hohn drei Punkte des Kulmer Landes besetzt und zwar Rogowo, Pigrza (lacus Pipini) und Althausen (das ehemalige Kulm)[1]. Die Not war augenscheinlich schon groß, da erhielt Hermann Balke die lang erwarteten Verstärkungen und zögerte nun nicht, das Kulmer Land in faktischen Besitz zu nehmen, wobei ihm Herzog Konrad und zahlreiche Pilger, die jetzt auf Ermahnung des Papstes der Weichsel zu zuströmen[2] begannen, behülflich waren.

In Tarnów an der Weichsel, dem heutigen Alt-Thorn, erbauten die Ritter eine Burg, welche sie Thorn nannten und legten daselbst eine Stadt an, welche sie mit Deutschen besetzten[3]. 5 Jahre später wurden Stadt und Burg dorthin verlegt, wo sich das heutige Thorn befindet.

Mit den preußischen Herren wurde man bald fertig; sie wurden entweder im offenen Kampfe oder durch Verrat und Hinterlist unschädlich gemacht[4]. Im Jahre 1231 war unzweifelhaft das ganze Kulmer Land in den Händen des Ordens.

Jenseits der Ossa lag das preußische Bistum Christians; es wohnten dort vorwiegend christliche Preußen vermischt mit Polen und Pommern, wie das die alten Ortsnamen beweisen. Es gab also auch hier keine schweren

---

[1]) Exordium cap. 7—8. — [2]) Pr. Urkb. Nr. 81, 85, 87 etc. — [3]) Exordium cap. 9.

[4]) Exordium cap. 9. Ewald: Die Eroberung Preussens durch die Deutschen I, 151: Aber nicht allein durch persönliche Bravour in offenem Kampf waren die ersten Erfolge errungen, sondern auch *Verrat* anzuwenden hatte man sich nicht gescheut und dann *gräulichste, unmenschliche Rache geübt.* Und beides, *Verrat und Grausamkeit, zieht sich durch den ganzen ferneren Krieg* und das ist es, was uns bei den sonst so kühnen, herrlichen Taten der Ritter oft anwidert und uns oft auf die Seite der bekämpften Preussen zieht.

Kämpfe und wenn vielleicht irgendwo eine Heide festen Fuß gefaßt haben mochte, so war es den Rittern jedenfalls eine Leichtigkeit, ihn von dort zu verscheuchen.

Dem päpstlichen Aufrufe zufolge strömten Pilger allerwärts nach den Besitzungen des Ordens und viele von ihnen mit dem Entschluß, sich dort unter günstigen Bedingungen niederzulassen.

Im Jahre 1232 erbauten die Ritter die Burg Kulm d. h. das heutige Althausen und legten ebenfalls eine neue Stadt an, welche sie mit Deutschen bevölkerten. Später wurde diese Anlage dorthin verlegt, wo sich das heutige Kulm befindet.

Im nächsten Jahre erbauten sie auf der Weichselinsel Kwidzyn eine Befestigung, welche der Burggraf von Magdeburg, der ein ganzes Jahr in Preußen verweilte, dorthin verlegte, wo heute Marienwerder liegt[1].

In demselben Jahre noch unternahmen die polnischen Herzöge, sowie Świętopełk von Pommern und sein Bruder einen Kreuzzug nach Preußen, befestigten Marienwerder und drangen gegen den Winter in das Land Resin ein, welches sie verwüsteten; dort kam es auch mit den Preußen, welche zum ersten Male einen Massenwiderstand versuchten, zum Kampfe, welcher mit ihrer Niederlage endete, da Herzog Świętopełk ihnen die Rückzugslinie abschnitt.

1234 erbauten die Ritter das Schloß Rehden.

In kurzer Zeit war der Orden unter Mithülfe polnischer und pommerischer Herzöge, so wie christlicher Pilger Herr des ganzes Landes zwischen Drewenz, Ostsee und dem frischen Haffe geworden; er hatte auch ohne Gewissensbisse unter Anwendung von Gewalt das Bistums Christians, der in

---

[1]) Exordium cap. 9.

preußische Gefangenschaft geraten war, in seinen Besitz genommen. Wo es nötig schien, legte er Burgen an und deutsche Kolonien, welche eine Stütze seiner Herrschaft werden sollten.

Er hatte sogar so viel Zeit übrig, ein Statut für die deutschen Kolonisten auszuarbeiten, das sogenannte Kulmer Recht. Es wurde am 28 Dezember 1232 oder 1233 erlassen.

Nachdem der Orden sich so in dem neuerworbenen Lande festgesetzt hatte, zu welchem der Zugang nicht nur durch Polen, sondern auch durch Pommern und über See möglich war, hielt er im Vertrauen auf die tatkräftige Unterstützung von Kaiser und Papst und der im Lande angesiedelten deutschen Pilger, seine Stellung für so befestigt, daß er es unternahm, schon jetzt dem Ziele zu zustreben, welches er sich in der kaiserlichen Urkunde und in der Kruschwitzer Fälschung gesteckt hatte, d. h. vor allem Preußen *für sich* zu erwerben und wenn möglich, auch das Kulmer und Michelauer Land Herzog Konrad zu entreißen und dessen Oberherrschaft abzuschütteln.

Der Hochmeister mißbrauchte vor allem die Gunst, welche der Papst dem Orden bezeigte. Wir wissen schon, daß Hermann von Salza demselben eine Abschrift der gefälschten Kruschwitzer Urkunde, welche Preußen und das Kulmer Land dem Orden als unabhängiges Eigentum überwies, vorgelegt hatte. Der Papst, der einen gemeinen Betrug nicht vermutete, war über diese Schenkung außerordentlich erfreut, betraf sie doch einen Orden, auf welchen er große Hoffnungen setzte. In der Meinung, daß das alles auf Wahrheit beruhe und vom Hochmeister belehrt, wie der Orden mit nicht geringen Kosten im Kulmer Lande Burgen, Städte und Dörfer begründet, den Einfällen der Preußen Einhalt geboten und einen Teil des Preußenlandes

für die Kirche gewonnen habe, beschloß Papst Gregor IX dem Orden eine Gunst zu erweisen, welche Hermann, wie wir aus der Geschichte des Burzenlandes wissen, von ganzem Herzen ersehnte und welche er wahrscheinlich dem Papste suggeriert hatte; er beschloß nämlich, alles Land, welches der Orden angeblich den Preußen, in Wirklichkeit aber dem Bischofe Christian, abgenommen hatte, für ewiges Besitztum des apostolischen Stuhles zu erklären und dasselbe dem Orden als ein freies Eigentum für ewige Zeiten zu überweisen: „quod a vobis, suffragante exercitu christiano, iam de ipsa terra auctore deo noscitur acquisitum, *in ius et proprietatem beati Petri suscipimus* et eam sub speciali apostolice sedis protectione ac defensione perpetuis temporibus permanere sancimus, *ipsamque vobis et domui vestre* cum omni iure et proventibus suis *concedimus* in perpetuum libere *possidendam*, ita ut per vos aut alios dicta terra nullius umquam subiciatur dominio potestatis“ [1]).

Gleichzeitig überließ er dem Orden alles das, was derselbe zukünftig im Preußenlande erobern würde: „Que vero in futurum, largiente domino, insistendo defensioni christianitatis de terra paganorum in eadem provincia vos contigerit adipisci, firma et illibata vobis vestrisque successoribus *sub iure et proprietate sedis apostolice eodem modo* statuimus permanenda“.

Ferner behielt sich der Papst das Recht vor, in Preußen Bischöfe einzusetzen und die Kirche zu organisieren.

Dies ist der Inhalt der Bulle Gregors IX vom 3 September 1234, welche an den Hochmeister und den ganzen Orden gerichtet war.

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 108.

In einer anderen Bulle[1]) vom 5 September wendet sich der Papst an Herzog Konrad und indem er ihm seine Freude über dessen großherzige Schenkung für den Orden ausdrückt, benachrichtigt er ihn, welche Bestimmungen er in Betreff Preußens getroffen und bittet ihn, auch ferner dem Orden seine Gunst zu erhalten und ihn zu beschirmen, damit ihn kein Unrecht, kein Verlust treffe: „quod cum... fratres hosp. s. Marie Theut. Jerosol. fidei negotium in Pruscie partibus... magnanimiter promoventes, tuorum bonorum largitione refeceris, *sicut ipsorum iocundo relatu didicimus* et in *tuo privilegio* perspeximus contineri, sinceritatem tuam rogamus... quatenus... memoratos fratres... *assiduo favore confoveas, ipsos protectionis tue munimine roborando*, ut tam in personis quam bonis eorum, precipue in illa parte Pruscie, quam per ipsos defensioni fidelium desudantes, Dei et christiani exercitus faciente subsidio, christiano nomini subiugatam vel ab eisdem in posterum... subiugandam, in ius et proprietatem beati Petri suscepimus ipsisque cum omni iure et proventibus suis concessimus in perpetuum libere possidendam, nullam ab aliquo patiantur iniuriam vel iacturam, sed potius pace gaudeant et quiete“...

Eine Bulle gleichen Inhalts richtete Gregor auch an Wilhelm, den päpstlichen Legaten in Preußen und an die Bischöfe von Masovien und Kujavien[2]).

Man kann sich wohl vorstellen, wie erstaunt Konrad war, als er Ende 1234 Kunde erhielt von der großartigen Schenkung, welche er dem deutschen Orden gemacht haben sollte, als er erfuhr, daß Preußen, für dessen Erwerb er so viel Opfer gebracht hatte, für ihn für immer verlo-

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 110. — [2]) Ibidem Nr. 111 und 112.

ren sei. Der Oberhirt der Kirche hatte erklärt, daß er auf Grund von Konrads Schenkung ganz Preußen dem Orden zu eigen gegeben habe.

Konrad erhob dagegen Protest in einer sogenannten Protestatio protestatoria[1], in welcher er das Verhältnis des Ordens zu Polen auseinandersetzte; aber dieser Protest blieb natürlich erfolglos. Gegen diese Perfidie des Ordens wäre nur ein Mittel angezeigt gewesen, das Mittel, welches König Andreas von Ungarn in ähnlicher Lage angewandt hatte, den treulosen Orden mit Gewalt aus dem Lande zu vertreiben.

Doch wie verschieden war die Lage Konrads von der des Königs. In Siebenbürgen waren die deutschen Ritter vom reichen und mächtigen Königreich Ungarn umgeben und nur durch dieses war eine Kommunikation mit der Außenwelt möglich. Zu den Besitzungen des Ordens an der Weichsel war der Weg von verschiedenen Seiten frei und massenhaft strömten dorthin die Pilger, zum größten Teil Landsleute der Ritter. Der Orden besaß dort zahlreiche Burgen aus polnischer Zeit und neu aufgeführte Festen; er war also ein Gegner, welchen man nicht gering schätzen durfte; ihn angreifen, hieß die Autorität des heiligen Vaters mit Füßen treten und dazu war Konrad wohl zu schwach und vielleicht auch zu guter Christ; aber dessenungeachtet würde er es wohl versucht haben, den Orden in die Schranken zu weisen, wenn die Kreuzritter, die solches voraussehen mochten, ihm nicht eine neue Überraschung bereitet hätten, welche ihn mit dem Verluste einer anderen Provinz seines Reiches bedrohte.

---

[1]) Siehe pag. 66—67.

Da Konrad die Schlange, welche er mit seinem eigenen Hab und Gut groß gezogen hatte, nicht vernichten konnte, mußte er aus der Katastrophe, welche ihm Verrat und Treulosigkeit bereitet hatten, wenigstens das zu retten versuchen, was noch zu retten war. Der Gang der Ereignisse war folgender.

Die Kreuzritter bildeten einen Orden, der zu Hermann von Salzas Zeiten durch Besitz und Einfluß die älteren Orden fast überholt hatte. Es versteht sich von selbst, daß seine Anziehungskraft eine große sein mußte, eine so große, daß kleinere Localorden neben ihm sich nicht zu erhalten vermochten. Diesem Schicksal entgingen selbst die Schwertbrüder nicht, obgleich sie in Livland bedeutende Territorien besaßen; sie vereinigten sich mit dem deustchen Orden am 12 Mai 1237. Ehe aber dies geschah, gelang es den Kreuzrittern, den Dobrzyner Orden ihrer Organisation einzuverleiben.

Die Dobrzyner Ritter waren, wie die Kreuzritter, Deutsche und hatten ihre Wohnsitze in der nächsten Nähe derselben, im Lande Dobrzyń, wo ihnen reiches Besitztum angewiesen worden war. Sie sollten, wie jene, gegen Preußen kämpfen und zwar im Interesse des masovischen Herzogs und ihm gegebenen Falles als Stütze und Hülfe dienen, wenn die Verhältnisse mit dem deutschen Orden es erheischen sollten. Aber gerade in dem Augenblicke, wo Konrad auf ihre Hülfe rechnen mochte, zeigte es sich, daß auch sie ihn betrogen und verraten hatten.

Es ist unbekannt, wie weit die Christusritter den ihnen auferlegten Verpflichtungen nachgekommen sind. Das wenige aber, das wir wissen, ist ein Beweis niedrigster Moral und Ethik. Ein charakteristisches Denkmal dafür ist die

Urkunde Egberts[1]), des Propstes von Dobrzyń, eines Deutschen, aus dem Jahre 1233, aus welcher hervorgeht, daß die Ritter Christi sich des Landes bis zum Flusse Mień bemächtigt hatten oder es wenigstens zu tun beabsichtigten und den ganzen Besitz mit Egbert geteilt hatten: „iidem milites plantulam huiusmodi mee sollicitudini committentes, meditatione caritatis predicte, Dobrin, item castrum in Mokgowa cum quadringentis mansis et tertiam partem proprietatis residue terre cum censibus et omnibus proventibus, que ex his haberi poterint, mihi similiter libere et absolute iure dominii contulerunt“ und dieser Egbert hatte nichts Eiligeres zu tun, als sein angebliches Eigentum, das ja doch zur Bekehrung der Preußen dienen sollte, an den Erzbischof von Mainz gegen jährliche Zahlung einer Goldmark zu verschachern! Und von diesem Abschaum der christlichen und germanischen Welt glaubt man heute, daß er eine zivilisatorische Arbeit in Polen zu erfüllen hatte.

Die Kreuzritter erkannten recht bald, daß der Konkurrenzorden im Dobrzyner Lande ihnen recht unbequem werden könnte, daß eine Vereinigung mit demselben nicht nur alle Gefahr beseitigen, sondern auch ungemeinen Vorteil bringen könne, da ja damit auch der Besitz der Christusritter ihnen zufallen würde, was früher oder später für Polen auch den Verlust des zwischen Chełmica und Drewenz gelegenen Gebietes zur Folge haben mußte. Um dies Ziel zu erreichen, begann man heimliche Verhandlungen mit den Dobrzyner Brüdern.

Zu jener Zeit mehr oder weniger, als Konrad aus dem Schreiben des Papstes erfuhr, daß Preußen für ihn verloren sei, war auch die Vereinigung der beiden Orden erfolgt,

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 96.

und eine zweite Provinz war gegen Wissen und Willen des masovischen Herzogs in den Besitz des deutschen Ordens übergegangen. Am 19 April 1235[1]) war der Papst bereits davon benachrichtigt. In ihrem Berichte hatten die Kreuzritter die Sache so dargestellt, als ob diese Vereinigung mit Wissen und Willen des Bischofs von Płock erfolgt sei; einen Brief desselben hatten sie ihrem Schreiben beigelegt; aber dieses wichtige Schriftstück ist nicht erhalten und wir sind wohl berechtigt zu glauben, daß es ad hoc gefälscht wurde, um wenigstens den Schein der Legalität zu erwecken. Es versteht sich ja von selbst, daß eine solche Vereinigung nur dann eine rechtmäßige gewesen wäre, wenn der Herzog derselben zugestimmt hätte, was jedoch nicht der Fall war.

Diese Unverfrorenheit des deutschen Ordens war aber auch für Konrad zu viel; da er dies empörende Vorgehen desselben nicht gleichgültig aufnahm, so kam es zu einem ernsthaften Konflikt, über dessen Charakter und Verlauf jedoch alle Nachrichten fehlen; Konrad stand nämlich nicht, wie König Andreas, in direktem Verkehr mit Rom.

Diese Angelegenheit nahm jedoch eine für Konrad keineswegs erfreuliche Wendung; man wußte ihn zu bewegen, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen, das den Streit zwischen beiden Parteien schlichten sollte. Die Schiedsrichter aber gaben wenig Gewähr, daß eine gerechte Entscheidung erfolgen werde.

Der Orden erwählte den päpstlichen Legaten Wilhelm, seinen eifrigsten Gönner, zum Vermittler, Polen aber sonderbarer Weise den Bischof von Kujavien, Michael, der als geistliche Person wenig geeignet war, die polnischen

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 118.

Interessen dem Orden gegenüber zu vertreten und desto weniger vor dem Legaten, dessen Stellung in der kirchlichen Hierarchie auch das Urteil des Bischofs beeinflußen mußte; außerdem war Michael, wie es den Anschein hat, ein Landsmann des deutschen Ordens.

Es nimmt Wunder, daß an diesen Verhandlungen keiner der polnischen Barone Teil nahm und selbst unter den Zeugen befindet sich nur Peter, der Kustos der Płocker Kathedrale.

Bei diesen Verhandlungen mußte der Orden, wie anzunehmen ist, dem Schiedsgerichte seine Urkunden vorlegen, um die Ansprüche, welche er machte, zu beweisen.

In Betreff des Dobrzyner Landes besaß der Orden zwei 1228 für die Christusritter ausgestellte Urkunden, von denen die eine [1]) eine Fälschung, die andere [2]) nicht unverdächtig ist; auf letzterer beruhten auch die Ansprüche des Ordens auf Siedlce [3]).

In Nessau hatte der Orden als Gast des Herzogs einige Jahre zugebracht; wenn er dies Gebiet für sich forderte, so konnte er sich doch nur auf die gefälschte Schenkung vom Jahre 1230 berufen [4]).

Sein Anrecht auf Orłowo war nur aus der Urkunde von 1228 [5]) zu erweisen, aber auch diese ist nicht in ursprünglicher Gestalt erhalten; es ist daher auch nicht sicher, ob Orłowo von Anfang an in ihr erwähnt gewesen war. Die Schenkung dieses Dorfes vom Jahre 1229 [6]) ist eine Fälschung des XIV Jahrhunderts, kann also bei diesen Verhandlungen keine Rolle gespielt haben.

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 66. — [2]) Ibidem Nr. 67. — [3]) Siehe III, d. — [4]) Pr. Urkb. Nr. 76. Siehe III, c. — [5]) Ibidem Nr. 64. — [6]) Ibidem Nr. 71. Siehe III, c.

Unbekannt ist es, womit die Kreuzritter ihre Ansprüche auf Rogowo[1]) begründeten; die Urkunde, welche zuerst diesen Ort erwähnt, ist der Konsens des Herzogs Kasimir, welcher das Jahresdatum 1233 trägt. Das Original jedoch enthält diese Nachricht nicht, sondern erst das Transsumpt des Abtes Opizo aus dem Jahre 1253; der eine Text wie der andere sind Fälschungen aus späterer Zeit[2]) und existierten 1235 wahrscheinlich noch nicht.

In Betreff des Kulmer Landes in seiner weiteren Begrenzung „sicut clauditur *intra Drauancam et Ossam* in latitudine et in longitudine, *sicut* in predictorum magistri et fratrum, *que a duce habent*, *privilegiis est* expressum" besaßen die Ordensritter zwei herzogliche Urkunden aus dem Jahre 1230, welche beide der Orden sich selbst ausgestellt hatte; diese aber haben sie sicher dem Schiedsgerichte nicht vorgelegt, da die eine[3]) nur das Siegel des Bischofs Günther, aber kein anderes trug; die zweite — es ist dies die Kruschwitzer Schenkung — wurde 1230 in der kaiserlichen Kanzlei auf Grund der vorhergehenden angefertigt[4]) und da nie ein Original bekannt geworden ist, hat sie auch nie ein herzogliches Siegel besessen; beide befanden sich damals wahrscheinlich beim Hochmeister und selbst, wenn sie im Kulmer Lande gewesen wären, hätte man sie doch nicht vorlegen können, da ihnen jede Beglaubigung fehlte. War dies aber der Fall, dann konnte nur die Łowiczer Urkunde die Grundlage ihrer Ansprüche

---

[1]) Rogowo besteht, wie es scheint, heute nicht mehr und ist wahrscheinlich in die Stadt Inowrocław aufgegangen, mit dessen Mauern es grenzte; es kann deshalb auch nicht mit Rojewo identifiziert werden, da zwischen ihm und der Stadt die Ortschaft Orłowo lag.

[2]) Pr. Urkb. Nr. 94 und 276. Siehe III, c. — [3]) Ibidem Nr. 64. — [4]) Ibidem Nr. 78. Siehe III, c.

bilden. Christian hatte mit der Abtretung seiner Besitzungen auch die betreffenden Urkunden dem Orden ausgeliefert. Die Łowiczer Schenkung, welche mit Siegeln reich versehen war, wurde dazu ausersehen, das Hauptargument für den Erwerb des Kulmer Landes zu bilden. Wir besitzen zwei Fassungen derselben, die eine (B) ist noch sehr bescheiden, denn sie beschränkt sich schließlich auf das eigentliche Kulmer Land, in welchem alle dort erwähnten Besitzungen liegen; man hatte in ihr aber dem Bischof Christian so große Rechte und so viele Güter zugewiesen, daß für den Herzog im Kulmer Lande fast gar kein Platz mehr übrig blieb. Aber damit begnügte man sich nicht; als der Streit mit Konrad einen feindlicheren Charakter angenommen hatte, beschloß man, die Lage gründlich auszunutzen und vermehrte in der zweiten Fassung (A) die Schenkung des Herzogs um 12 Burgen, die sämmtlich in der Michelau, aber innerhalb der Weichsel, Ossa und Drewenz lagen und da der Orden damals schon auf weiteren Raub bedacht war, wurde noch ein kurzer Satz eingeschoben: „Preterea quicquid est in lite de mea terra inter me et Pruthenos, pro bono pacis eidem episcopo condonavi“, welcher sich auf die Löbau bezieht und ihren späteren Ansprüchen auf dieses Land eine rechtliche Grundlage geben sollte.

Was hat nun, dürfte mancher nicht mit Unrecht fragen, Bischof Christian mit diesen Fälschungen des Ordens zu tun? Die Antwort ist nicht schwer und die Geschicklichkeit des Ordens bewundernswert.

Der Orden war auf Grund von Christians Zession sein Rechtsnachfolger im Kulmer Lande geworden; jemehr Christian besaß, desto mehr ging auf ihn über; dazu kam noch, daß Christian damals sich in preußischer Gefangenschaft befand; auch war es zweifelhaft, ob er sich je aus

derselben werde befreien können, da der Orden absichtlich nichts tat, was sein Los mildern konnte; Christian war also abwesend und konnte nicht protestieren, wenn seine Name gemißbraucht wurde. Da der Orden auf den Vorwurf gefaßt sein mußte, daß die Urkunde gefälscht sei, so konnte er kaltblütig erwiedern: er habe die Urkunde von Christian erhalten und den Besitz in gutem Glauben angetreten; ihn treffe keine Schuld; was er besitze, sei von Rechts wegen sein Eigentum; seien Ungehörigkeiten vorgekommen, so möge man sich an Christian halten und ihn zur Verantwortung ziehen.

Aus allem, was wir hier vorgebracht haben, geht hervor, daß fast alle Ansprüche des Ordens auf Fälschungen beruhten; fast in allen ist Michael als Zeuge aufgeführt; er war also wahrscheinlich mit den wirklichen Verhältnissen wohl vertraut; wenn er aber dennoch weder gegen das Beweismaterial Einspruch erhob, noch die schweren Bedingungen zurückwies, welche dem Herzoge auferlegt wurden, als wäre er der schuldige Teil, so muß man annehmen, daß die Kreuzritter ihn für sich zu gewinnen wußten, indem sie ihm versprachen, seine Besitzungen im Kulmer Lande, welche nicht unbeträchtlich waren, nicht anzutasten „hec omnia Cuaviensis ecclesie salvo iure“ [1]).

Das Schiedsgericht bestimmte [2]), der Orden habe die Burg Dobrzyń mit allem Zubehör dem Herzoge zurückzugeben, jedoch nicht bedingungslos — „salvis eorum (der Kreuzritter) mobilibus et messe future estatis, ita etiam quod habitatoribus illius civitatis — wohl Deutschen —

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 119.

[2]) Pr. Urkb. Nr. 119. Auf dem Dorsum der Urkunde liest man: Notetur, contra Polonos.

plene serventur a duce et heredibus eius in perpetuum *omnia, que pacta sunt eis vel promissa* a predictis fratribus et fratribus de Dobrino“.

Diese Nachgiebigkeit ließ sich der Orden teuer bezahlen; der Herzog mußte ihm abtreten „territorium illud, quod dicitur Nessowe cum attinentiis suis et dimidium miliare in latitudine versus Cuiaviam de pineto, computatione facta a palude, que est ante pinetum et in longitudine ad duo miliaria, computatione facta a villa ducisse, que dicitur Breze, inferius ad miliaria duo et molendina, que sunt in aquis pineti, libera remaneant per omnia magistro et fratribus eius“. Es ist daraus zu ersehen, daß Nessau bis dahin noch nicht ihr Eigentum gewesen war.

Ferner übergab ihm Konrad die Territorien von Siedlce und Orłowo mit allen Pertinenzen; das Dorf Rogowo sollte er im Verlauf eines Monats den Kreuzrittern überweisen, nachdem er zuvor alle freien Leute, welche dort wohnten oder Besitzungen hatten, für die Abtretung ihrer Besitzungen an den Orden entschädigt hatte „quam (villam) promisit dux infra mensem expedire libere ab eis, qui ibi aliquid habent vel possident, et magistro integraliter assignare“.

Der Herzog entsagt ferner dem Besitze des Kulmer Landes zwischen Weichsel, Ossa und Drewenz und verpflichtet sich, alle, welche dort Güter haben und nicht unter dem Orden bleiben wollen, zu entschädigen, damit derselbe mit ihnen später keine Unzukömmlichkeiten habe „de quo territorio Cholmensi promisit dux infra mensem pacificare et expedire omnes, qui pretendunt aliquas ibi habere hereditates sive possessiones vel villas, ita quod magistro et fratribus suis nullam de cetero possint questionem movere et hec omnia Cuiaviensis ecclesie salvo iure“.

Damit war das Kulmer Land in den *unabhängigen* Besitz des Ordens übergegangen.

Außerdem sollten die Ritter zwei Salzquellen in Słońsk an der Weichsel erhalten, wofür sie dem Herzog 14 und dem Bischof von Kujavien 4 Scheffel Salz zu geben hatten; auch sollte es ihnen erlaubt sein, wenn es nötig wäre, Holz aus den Waldungen jenseits der Weichsel oder von den Inseln zu nehmem, wofür sie 2 Scheffel mehr zu geben hätten; wenn sie noch mehr Salzsiedereien anlegen wollten, so sollte ihnen das erlaubt sein, jedoch mit angemessener Erhöhung der schudigen Abgabe.

Ferner sollte der Herzog dem Orden in Nessau 150 Mark reinen Silbers zahlen, 50 zu Weihnachten und 100 am ersten Mai 1236.

Die Dobrzyner Burg bleibt in den Händen des Ordens bis zum 30 November (1236); wenn Konrad bis dahin allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, wird derselbe sie dem Herzoge ausliefern und wer von den Bewohnern mit seiner Habe den Ort verlassen will, dem soll es freistehen.

Beide Parteien einigten sich schließlich noch dahin, auf Grund der durch das Schiedsgericht erledigten Angelegenheiten keine neuen Streitigkeiten zu beginnen; wenn jedoch „occasione futuri verbi vel facti inter predictas partes dubitatio vel questio oriatur“, soll niemand sein Recht mit Gewalt zu erlangen suchen, sondern nur auf gerichtlichem Wege.

Wer diesen jetzt abgeschlossenen Vertrag verletzt, verfällt der Exkommunikation des päpstlichen Stuhles und der Bischöfe von Płock und Kujavien.

Den Vertrag beschworen über der Bibel Herzog Konrad und seine Söhne einerseits und der Landmeister von

Preußen, Hermann Balke, andrerseits. Dies geschah am 19 Oktober 1235, wahrscheinlich in Włocławek.

In kurzer Zeit hatte der deutsche Orden sein Ziel erreicht; indem er das ehrlose Verhalten der Christusritter ausnutzte, entriß er seinem Wohltäter eine zweite Provinz und zwang ihn für die Rückgabe derselben seiner Oberherrlichkeit über das Kulmer und Michelauer Land zu entsagen, sowie schwere Opfer an Geld und Gut zu bringen. Für die Hingabe und Freigebigkeit, mit welcher er die deutschen Ritter in seinem Lande aufgenommen hatte, hatten ihm dieselben nicht nur das Land zwischen Weichsel, Ossa und Drewenz weggenommen, sondern auch das Bistum Preußen, das man schon als zu Polen gehörig angesehen hatte, sowie die Anwartschaft auf das heidnische Preußen entrissen; allein damit hatte es noch nicht sein Bewenden; die dankbaren Ritter raubten bald darauf den Polen die Löbau, das Sassenland und Galindien als Gebiete, welche einst zu Preußen gehört hatten. Anstatt dem Herzoge Hülfe zu leisten, nahmen sie gern dessen Beistand in Anspruch, von Gegenseitigkeit war aber nicht die Rede; mit einem Worte, die Berufung des deutschen Ordens hatte Konrad nicht nur keinen Vorteil, sondern erheblichen Schaden gebracht; er hatte zu seinem Unheil dieselbe Erfahrung gemacht, wie König Andreas „quod tamquam ignis in sinu, mus in pera et serpens in gremio, qui hospites suos male remunerant, sint hospitalarii".

Über das weitere Los der Dobrzyner Ritter noch einige Worte. Als der deutsche Orden mit ihrer Hülfe das erlangt hatte, wonach er strebte, entfernte er sie aus seiner Mitte; der Mohr hatte seine Schuldigkeit getan. Verstoßen und verlassen wandten sie sich reumütig an Konrad, den sie schändlich verraten hatten und dieser überwies ihnen groß-

mütig das Land Drohicz zwischen Bug und Nurzec. Belehrt durch die traurigen Erfahrungen der letzten Jahre, setzte er genau ihre Verpflichtungen Masovien gegenüber fest: „Idem vero B(runo) videlicet magister ordinis antedicti cum fratribus nobis et nostris filiis promiserunt, precipue duci Mazovie, ius patronatus fideliter observare, prefatam quoque terram scilicet Mazoviam una nobiscum defendere suorum auxilio subditorum contra quoslibet invasores, exceptis hereticis et Prutenis seu quibuslibet christiane fidei inimicis, quos tenentur personaliter inpugnare".

Den Besitz von Drohicz und seine monarchische Gewalt über dasselbe suchte er in seiner Verschreibung sich auf alle mögliche Weise zu sichern: „Promiserunt insuper prelibati fratres, neminem potentium in nostrum preiudicium et gravamen in Drohicensi territorio collocare neque super eiusdem translatione vel venditione, commutatione vel donatione seu cuiuslibet alienationis specie tractare sine nostro consilio et consensu. Ad hec etiam promiserunt, homines nostros populares, servilis seu libere conditionis nec per se nec per alios aliquatenus avocare, etiamsi ad ipsos sponte transierint, nullatenus retinere... et nisi iusto impedimento prohibente, magister ordinis vel ipsius loco alius constitutus, per nos pro communi terre nostre vel ipsorum consilio evocatus, accedere personaliter non recuset" [1]).

Glaubte aber Konrad wohl, daß dieses Pergamentblatt ihn vor Treulosigkeit schützen konnte? Es scheint denn auch Konrad schließlich zu der Überzeugung gekommen zu sein, daß den Deutschen nicht zu trauen sei; es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Ritter Christi das Drohiczer

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 126.

Land nie in Besitz genommen haben. Der Umstand, daß die erwähnte Verschreibung Konrads sich im Johanniterarchiv zu Sonnenburg an der Oder vorfand, von wo sie ihren Weg über Berlin nach Königsberg nahm, ist ein Beweis, daß die Dobrzyner Brüder Polen verließen und dem Johanniterorden in Sonnenburg[1]) beitraten.

Nicht besser erging es den Christusrittern im preußischen Bistum Christians (milites Christi Prucie); als der deutsche Orden während Christians Gefangenschaft das Bistum und die Burg Zantir in seine Gewalt brachte, entfernte er dieselben gleichfalls aus ihrem Besitztum; dieselben begaben sich nach Mecklenburg, wo ihrer 1240 eine herzogliche Urkunde[2]) erwähnt.

Frei waren jetzt die Kreuzritter von jeglicher Oberherrschaft des polnischen Herzogs; aber noch waren sie abhängig von der Ingerenz des preußischen Bischofs und der polnischen Hierarchie d. h. des Erzbischofs von Gnesen und des Bischofs von Płock, zu welchen in kirchlicher Beziehung das Kulmer Land gehörte. Vorauszusetzen war es, daß sie sich bemühen würden, auch diese unbequemen Fesseln abzustreifen, um so mehr als päpstliche Privilegien ihnen schon längst Unabhängigkeit von bischöflicher Gewalt zugesichert hatten.

Im Jahre 1231 war es zu einer für den Orden sehr vorteilhaften Vereinbarung mit Christian gekommen; aber auch diese war ihm unbequem; er hatte durchaus nicht die

[1]) Kosegarten: Codex Pomeraniae I, 556.
[2]) Pr. Urkb. Nr. 135.

Absicht, dieselbe einzuhalten und wartete nur auf eine Gelegenheit, diesen seinen Gegner aller Rechte und Besitzungen zu berauben. Diese Gelegenheit stellte sich ein, als Christian in langjährige preußische Gefangenschaft geriet. Der Orden tat keine Schritte, wie der Bischof klagt, ihn aus derselben zu befreien, benutzte vielmehr seine Abwesenheit, um sich des preußischen Bistums zu bemächtigen und den heiligen Stuhl gegen Christian zu stimmen und für seine Pläne zu gewinnen, wobei ihm der päpstliche Legat, sein besonderer Gönner, besonders behülflich war.

Schon am 30 Mai 1236 bestimmte Gregor IX [1]), der Legat solle Preußen in Diözesen teilen und drei Dominikaner Mönche — Christian war ein Zisterzienser — zu Bischöfen weihen. Dieser päpstliche Befehl ignorierte vollständig die Stellung des preußischen Bischofs und hob alle ihm als solchem gebührenden Vorrechte auf. Zur Teilung kam es jedoch augenblicklich noch nicht, wahrscheinlich deswegen, weil inzwischen Christian in sein Bistum zurückkehrte.

In jener Zeit begann der Orden einen neuen Streit mit Konrad, indem er Ansprüche auf die Löbau erhob; dieselben hatte bereits die Łowiczer Fälschung [2]) mit den Worten „Preterea quicquid est in lite de mea terra inter me et Pruthenos“ vorbereitet. Christian, der sich damals in leidlichen Verhältnissen mit dem Orden befand, beschloß die Gelegenheit zu benutzen, um sich einen Anteil an dem beabsichtigten Raube zu sichern. Zu diesem Zwecke trat er mit einer gefälschten Urkunde [3]) auf, als ob ihm im Jahre 1216

[1]) Pr. Urkb. Nr. 125. Cf. Perlbach: Zur Geschichte der ältesten preussischen Bischöfe p. 24—25. Watterich: Die Gründung des deutschen Ordensstaates in Preussen p. 130 etc.

[2]) Pr. Urkb. Nr. 41. — [3]) Ibidem Nr. 9. Siehe III, g.

der Preuße Survabuno die Löbau geschenkt hätte. Und in der Tat, sein Unternehmen war von Erfolg begleitet; in einer heute nicht mehr vorhandenen Urkunde überwies der Orden ihm ein Drittel des Landes, während er zwei Drittel für sich behielt[1]).

Aber diese scheinbare Eintracht zwischen beiden dauerte nicht lange; am 29 Juli 1243 wurde Preußen in 4 Bistümer geteilt[2]) und damit alle Vorrechte Christians heseitigt. Lange kämpfte er dagegen an, doch schließlich mußte er nachgeben; indem er dem preußischen Bistum entsagte, erwählte er sich als neues Bistum das Kulmer Land[3]), wo

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 139: „inspecta quoque ordinatione olim celebrata inter dominum episcopum Pruscie Christianum et fratres de domo Theutonica a domino legato super divisione terre Lubeuo in hunc modum, quod tercia pars ei cedat et due ipsis fratribus“.

[2]) Urkundenbuch des Bistums Kulm. Nr. 45.

[3]) Dass Christian wirklich Bischof des Kulmer Landes war, folgt schon daraus, dass der Kulmer Bischof Heidenreich ihn seinen Vorgänger nennt, dass der Orden in einem vom Papste bestätigten, aber heut nicht mehr vorhandenen Aktenstücke mit ihm die Kulmer Angelegenheiten regulierte. Es bezeugen dies folgende Zitate: „Henricus... summus magister... H. episcopo Culmensi, sicut *ex pacto cum predecessore suo beate memorie per fratres nostros inito ac per sedem apostolicam confirmato* tenebamur, *sexcentos mansos* de fratrum nostrorum consensu et consilio assignavimus. (Urkb. d. B. Kulm. Nr. 14).

Heidenricus... episcopus Culmensis... quod nos cum fr. Heinrico de Honstein et cum universitate incolarum tocius terre Culmensis de mensuris, que per compositionem per episcopum *Cristianum predecessorem nostrum* bone memorie quondam factam cum ipsis... (Urkb. d. B. Kulm. Nr. 18 von 1248). — Heidenricus ep... illas mensuras, quas *ex pacto cum predecessore nostro b. m. Christiano episcopo inito et postmodum a sede apostolica confirmato.* (Urkb. des. B. Kulm. Nr. 37 vom Jahre 1255).

Dessenungeachtet ist Dr. Pliński in seiner früher schon zitierten Abhandlung: Die Probleme historischer Kritik in der Geschichte des ersten Preussenbischofs etc. p. 92. zu dem Resultate gekommen, „dass

der Orden ihn mit 600 Hufen Landes ausstattete. Nicht lange darauf starb Christian, wohl noch im Jahre 1245.

Auf diese Weise verschwand vom Schauplatze in Preußen ein oft gedemütigter, aber immerhin nicht wenig gefährlicher Gegner des Ordens.

Das Kulmer Land war bis dahin ein Teil des Erzbistums Gnesen[1]), das billigerweise Ansprüche auch auf alle anderen preußischen Bistümer erheben konnte. Dieser Gefahr mußte vorgebeugt werden und da der Orden in Rom in höchstem Ansehen und größter Gunst stand, war es ihm nicht schwer, seine Absichten durchzuführen. Seit seiner Vereinigung mit den Schwertbrüdern gehörte ihm ein großer Teil der Ostseeküste und an der fernen Düna bestand ein Bistum, Riga, das zum Erzbistum erhoben, stark genug schien, etwaige Pläne der polnischen Geistlichkeit zu vereiteln, aber zu entfernt lag, um dem Orden in Preußen beschwerlich zu werden. Der römische Stuhl berücksichtigte seine Wünsche und errichtete am 31 März 1255 das Erzbistum Riga[2]); demselben unterordnete er: „episcopatum Osiliensem, Tharbatensem, Curoniensem, Wironiensem, *Culminensem*, Warmiensem, Pomezaniensem, Sambiensem, Rutheniensem et Wersoniensem".

Seit jener Zeit gehört das Kulmer Land zur Metropole Riga. Es ist nicht bekannt, wie der Erzbischof von Gnesen diese Verkürzung seiner Rechte aufgenommen, ob er sie gebilligt oder Einspruch dagegen erhoben hat; die Quellen

---

Christian als Bischof von Preussen, während die definitive Entscheidung über seine zukünftige Stellung in der Schwebe war, dahingeschieden sei".

[1]) 1248 nahm der Bischof von Kulm Teil an der von den polnischen Bischöfen in Breslau abgehaltenen Synode. Urkb. des B. Kulm. Nr. 19. — [2]) Urkb. d. B. Kulm. Nr. 45.

haben uns darüber keine Nachrichten erhalten. Erst 1295 nahm Erzbischof Jakob Świnka diese Angelegenheit wieder auf, jedoch ohne Erfolg, so daß er sie freiwillig wieder fallen ließ und am 21 November 1310 erklärte, der Kulmer Bischof sei seiner Jurisdiktion *nicht* unterworfen „dominum episcopum Culmensem, fratrem nostrum, non esse de nostra iurisdictione seu subiectione“ [1]).

Es blieben jetzt noch übrig die Bischöfe von Płock, welche ein Anrecht an das Kulmer Land hatten, da dasselbe einen Teil ihrer Diözese bildete. Im Gegensatze zu Konrad und den Gnesener Erzbischöfen, welche dem Orden gegenüber zu nachgiebig gewesen waren, zeigten sich die Płocker Bischöfe hartnäckiger in der Verteidigung ihrer Rechte. Der Orden blieb zwar Sieger, aber doch nur auf Grund von Fälschungen, die er, wo es nötig war, stets zur Disposition hatte.

Im Jahre 1222 hatte Bischof Gedko von Płock mit seinem Domkapitel dem Preußenbischofe „decimas et omnia iura spiritualia cum possessionibus, que in terra Colmensi... obtinebant“ [2]), überwiesen.

Da Christian 1231 seine Rechte dem Orden übertragen hatte, so war derselbe sein Rechtsnachfolger im Kulmer Lande und um dasselbe ganz in seinen Besitz zu bekommen, hatte er die Urkunde von 1222 gefälscht.

Als nach der Teilung Preußens in 4 Bistümer Christian das Bistum Kulm übernommen hatte, hatte die Schenkung des Jahres 1222, welche „in subsidium episcopatus Pruscie“ [3]), „ad opus episcopatus (Pruscie)“ [4]) erfolgt war, ihre

---

[1]) Urkb. d. B. Kulm Nr. 166; Cf. Nr. 136, 137, 139, 142, 146, 147, 152 und 153.

[2]) Pr. Urkb. Nr. 41. — [3]) Ibidem Nr. 89. — [4]) Ibidem Nr. 134.

rechtliche Basis verloren, da der Gegenstand, welchem sie dienen sollte, nicht mehr bestand; da ferner Christian nicht mehr Bischof von Preußen war, demnach als solcher keinen Nachfolger hatte, hätten die kirchlichen Rechte und Besitzungen, die dem Bischofe von Preußen zugestanden waren, wieder an den Bischof von Płock fallen sollen; außerdem hatte der Płocker Bischof noch anderen Grund zu Beschwerden; man hatte das Kulmer Bistum begründet, ohne ihn um Erlaubnis zu bitten und damit ihm einen Teil seiner Diözese entrissen, welchem er weder zu Gunsten Christians noch des Ordens entsagt hatte.

Nach Christians Tode machte der energische Andreas II, welcher um 1254 Bischof von Płock geworden war, den Versuch, seine Rechte, Besitzungen und Zehnten wieder zu erlangen „super decimis[1]), terris, possessionibus, iuribus, iurisdictionibus, temporalibus et rebus aliis in terra Culmensi Plocensis diocesis“[2]).

Durch freundschaftliche Vermittlung kam es zu einer Übereinkunft, die schriftlich festgestellt wurde; dessenungeachtet weigerten sich die Kreuzritter die freiwillig auf sich genommenen Bedingungen zu erfüllen.

Darüber beklagt sich der Bischof von Płock beim Papste Alexander, welcher in einer Bulle[3]) vom 13 Juli 1256 den Bischof und den Scholasticus von Kujavien, so wie den Prior der Thorner Dominikaner beauftragt, den Orden zur Erfüllung jenes Vertrages anzuhalten.

Die Bedingungen des Vertrages kennen wir nicht; sie mußten doch wohl für Płock gerechte, für den Orden also schwere gewesen sein. Wenn er die Erfüllung derselben

---

[1]) In der Łowiczer Fälschung hatte man die Zehnten vergessen.
[2]) Pr. Urkb. Nr. 330. — [3]) Ibidem Nr. 330.

ablehnte, so geschah es deshalb, weil er inzwischen neue Beweise beizubringen vermochte. Die Verschreibung Gedkos aus dem Jahre 1222 hatte in Folge der Umwälzungen, welche erfolgt waren, für den Orden als solchen alle Bedeutung verloren; da er sich auf dieselbe nicht mehr berufen konnte, so wurde inzwischen eine neue Urkunde [1]) gefälscht, in welcher Bischof Günther am 17 März 1230 mit seinem Domkapitel bezeugt, daß Herzog Konrad dem Orden das Kulmer Land zwischen Weichsel, Ossa und Drewenz abgetreten habe und ferner bekennt, daß er aus Rücksicht auf die Verwüstung seines Bistums durch die Preußen alle seine Besitzungen und Rechte, welche er im Kulmer Lande besaß, demselben überwiesen habe „omnia predia et possessiones in predicta terra Culmensi ad episcopatum nostrum pertinentes, tam in castris quam in villis, agris, pascuis, silvis, aquis ceterisque appendiciis et omnes decimas et ecclesias et earum patronatum cum omni iure ac libertate, quod ibidem habemus vel habere possumus... in veram proprietatem... perpetualiter possidenda infra terminos supradictos“.

Großmütig überließ die Fälschung dem Bischofe „crisma et consecrationes abbatum, monialium, ecclesiarum et alia sacramenta ecclesie“ d. h. alles das, was nach den päpstlichen Privilegien an und für sich dem Diözesanbischofe gehörte.

Als man 1257 auf päpstliches Geheiß die Verhandlungen, in welchen Bischof Wolimir von Kujavien vermittelte, wieder aufnahm, legte der Landmeister Gerhard zur Begründung seiner Ansprüche oben erwähnte Urkunde vor [2]).

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 77. Siehe III, f.
[2]) Urkb. d. B. Kulm. Nr. 52.

Die Überraschung war wohl groß; da man aber keinen Gegenbeweis führen und auch keine Gegenzeugen vorführen konnte, so war man gezwungen, die gefälschte Urkunde anzuerkennen „dixerunt ipsum, sicut iacet, ratum haberi“.

Auf Grund dieser Fälschung kam es zu einer neuen Verständigung, der zufolge der Bischof nicht nur allen seinen Rechten entsagte, sondern dem Orden auch noch den Bischofsscheffel, der ihm bisher gehört hatte, abtrat „mensuras, que in Culmensi territorio de uncis et aratris secundum consuetudinem habitam solent dari, cum omni iure, quod in eisdem habent vel in posterum habere possunt“.

Dafür verlieh der Orden dem Bischof ein Gut am See von Kulmsee, dem „Allodium Lutholdi Surdi“ d. h. Głuchowo gegenüber, und hundert polnische Haken. Wenn aber Haken nicht in genügender Anzahl vorhanden sein sollten, so sollte man das Fehlende durch deutsche Pflüge ersetzen; außerdem erhielt der Bischof 200 Hufen in der Löbau unmittelbar an der polnischen Grenze und zwei Teiche, wenn solche sich innerhalb der Hufen finden sollten; wäre das nicht der Fall, so sollte er solche in nächster Nachbarschaft erhalten. Das alles sollte fortan dem Bischofe zu solchem Rechte gehören, zu welchem es bisher der Orden besessen.

Man fügte jedoch eine Bedingung hinzu, welche den ganzen Ausgleich illusorisch machte; man forderte nämlich, der Bischof solle vorerst seine bischöflichen Rechte dem gegenüber erweisen, „qui se pro Culmensi episcopo gerit“.

Da jedoch das Bistum Kulm, obgleich es vorher zur Diözese Płock gehört hatte, auf Geheiß des Papstes begründet worden war, so war gar keine Aussicht vorhanden, daß der Bischof von Płock diese Angelegenheit werde siegreich zu Ende führen können. Das wußten die Kreuzritter

wohl, obgleich sie dem Bischofe die Sache anders dargestellt haben mochten. Der Vertrag ward unterzeichnet. Dem Wunsche des Papstes war somit Genüge geschehen, sonst blieb jedoch alles beim alten; gewonnen hatte nur einer und zwar der Orden, welcher für sich den Bischofsscheffel einheimste.

Im guten Glauben an sein Recht nahm das Bistum Płock den Kampf mit dem Bischofe von Kulm auf. Der römische Stuhl ernannte eine Kommission, welcher Wolimir, Bischof von Kujavien als Richter, der Archidiakon von Gnesen und der Scholasticus von Kruschwitz als Unterbevollmächtigte angehörten. Am 12 Februar 1259 sollten die streitenden Parteien vor derselben in Thorn erscheinen; es kamen wohl die Kläger, nicht aber der Verklagte; Bischof Heidenreich blieb aus. Das Urteil wurde in seiner Abwesenheit gefällt und er zur Zurückgabe des Kulmer Landes und in die Prozeskosten verurteilt [1]).

Auf Grund dieses Urteils versuchte Płock vom Bistum Kulm Besitz zu ergreifen; allein Heidenreich ließ die Płocker Sendboten aus dem Lande weisen.

Nach Heidenreichs Tode herrschte einige Zeit hindurch Ruhe; als aber Werner 1274 den Bischofsstuhl von Kulmsee bestieg, brachen die Zwistigkeiten von neuem aus. Im Jahre 1279 verweilte der päpstliche Legat Philipp, Bischof von Fermo, in Ungarn [2]); an diesen wandten sich damals der Bischof von Płock und sein Domkapitel mit der Klage, daß auch Werner unrechtmäßig einen Teil der Płocker Diözese innehabe und baten ihn, er möchte sie wieder in ihren rechtmäßigen Besitz einsetzen. Für die Verluste, welche

---

[1]) Kętrzyński: Triginta documenta ecclesiae cathedralis Plocensis. Nr. 7. — [2]) Kętrzyński: Triginta documenta etc. Nr. 9.

sie durch die Entfremdung des Kulmer Landes erlitten, forderten sie 2000 Mark Silber Schadenersatz und Vergütigung der Ausgaben.

Ihre Bemühungen blieben natürlich erfolglos; wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn am 26 Oktober 1287 auf der Synode zu Łęczyca Bischof Thomas von Płock diese Angelegenheit vor seinen Amtsbrüdern wieder zur Sprache brachte: „coram vobis, patres venerabiles, et hac sacra synodo protestor conquerendo et conquero protestando, quod frater Wernherus, qui se pro Culmensi gerit episcopo, partem mee dyocesis, pene ad duodecim miliaria vulgaria contra Deum et iusticiam detinet occupatam, cui questionem movere vel motam hactenus suscitare, quam cicius potero, concedente domino, sum paratus“ [1]).

Endlich am 6 Dezember 1289 kam es zu einem Vergleiche [2]) zwischen beiden Bistümern und zwar durch Vermittelung des Dekans von Łęczyca Peter, welcher vom Papste zum Schiedsrichter ernannt worden war, des Bischofs Wisław von Kujavien und des Landmeisters Meinhard von Querfurt. Der Bischof von Płock entsagte ein für alle mal seinen Ansprüchen „omni iuri episcopali et omni actioni, si quod vel si qua nobis vel nostro capitulo in terra Culmensi predicta forsitan competebat, promittens bona fide omnia instrumenta, privilegia seu rescripta ad predictam causam quocunque modo spectantia infra instans Purificationis festum ad manus predicti magistri terre Prussie modis omnibus assignare, nihil iuris temporalis vel spiritualis in eadem terra Colmensi nobis seu nostris successoribus reservato“.

---

1) Kętrzyński: Trig. Doc. Nr. 12.
2) Urkb. des Bistums Kulm. Nr. 121.

Dafür trat ihm der Bischof von Kulm das Dorf Orzechowo mit dem Bischofsscheffel (mensurae episcopales), mit dem Patronat und 30 Mark Einkünften ab; ferner verlieh er ihm 300 Hufen in der Löbau, welche an der Grenze der Diözese Płock, jedoch außerhalb der Heide gelegen waren und welche die Płocker Kirche „tam in spirituali quam eciam temporali iure cum pleno dominio et honore“ für immer besitzen sollte; sodann versprach er, wenn die Auswahl der Hufen erfolgt sein werde, eine entsprechende Urkunde darüber auszustellen.

An demselben Tage noch berichtete Bischof Werner [1]) dem Papste Nikolaus über den stattgefundenen Ausgleich, woraus man wohl folgern darf, daß der Papst selbst eine Aussöhnung gewünscht und angebahnt hatte.

Am 29 April 1291 erklärte Thomas [2]) urkundlich, innerhalb welcher Grenzen er die erwähnten 300 Hufen erhalten habe; im Februar 1293 bekennen der Bischof Heinrich von Kulm, der Nachfolger Werners, und Bischof Thomas von Płock [3]), daß der 1289 geschlossene Vertrag beiderseits in allen Punkten zur Ausführung gelangt sei.

Damit war das Kulmer Land auch kirchlich in den unbestrittenen Besitz des Ordens und des Erzbistums Riga übergegangen.

---

[1]) Kętrzyński: Triginta documenta. Nr. 14.

[2]) Ulanowski: Dokumenty kujawskie i mazowieckie etc. in Archiwum Komisyi historycznej IV, p. 163.

[3]) Urkb. des Bistums Kulm Nr. 131 und 132.

III.

Kritische Erörterung einiger Urkunden und Bullen.

Von den zahlreichen Urkunden, welche mit dem Gegenstande dieser Abhandlung in mittelbarer oder unmittelbarer Beziehung stehen, ist ein Teil unzweifelhaft echt und ohne Tadel; von diesen werden wir hier nicht handeln; besprechen werden wir dagegen alle diejenigen Urkunden, welche wir für gefälscht halten oder in Betreff welcher wir anderer Meinung sind, als andere Forscher; denn es gibt auch solche, welche man bisher für apokryph gehalten, da man ihren Inhalt mißverstand, welche uns aber echt und unverfälscht erscheinen.

a) Die Schenkung von Cekowice oder Cekowo [1].

In den preußisch-polnischen Studien [2]) schließt Dr. Perlbach seine Untersuchung über die Echtheit der Schenkung des Herzogs Władysław Odonicz, welche sich in zwei verschiedenen Texten erhalten hat, mit folgenden Worten: „Es wird sich nun fragen, in welchem Verhältnis die beiden Fassungen zu einander stehen. Die von Honorius III transsumierte Urkunde hat drei Vergünstigungen mehr aufzuweisen, als die im Original erhaltene; die Leute von Cekowiz werden von Kriegsdiensten (und der Verfolgung von Übeltätern) befreit (ad expedicionem eciam ducis non vadant nec vestigia recipiant) und die Freiheiten dieses Dorfes werden auf alle Besitzungen, die der Bischof etwa noch im Herzogtume erwerben würde, ausgedehnt. Die Befreiung

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 14. — [2]) I, p. 25.

von der expeditio ist in geistlichen Immunitätsprivilegien in dieser Zeit nichts Ungewöhnliches in Groß-Polen, seltener erscheint die receptio vestigiorum (ślad), doch ist sie auch nicht unerhört (1225, 1232). An sich wären diese Erweiterungen wohl denkbar; vergegenwärtigt man sich jedoch, in wie ausgedehntem Maße die Ordensbrüder Bischof Christians in Trebnitz und Leubus bereits zu den Zeiten Innozenz III ihre Privilegien eigenmächtig erweiterten und diese Erweiterungen dem Papste zur Bestätigung vorlegten, so ist der Verdacht kaum abzuweisen, daß der Bischof ihrem Beispiele gefolgt sei und dem Oberhaupte der Christenheit gleichfalls eine erweiterte Urkunde unterbreitet habe“.

Es nimmt demnach Perlbach an, daß nur das Transsumpt interpoliert, das Original aber echt sei. Wie steht es aber mit der Authentizität desselben? Die Urkunde macht keinen guten Eindruck; die Schrift ist unschön und erfüllt das Pergament bis auf den unteren Rand, so daß der Einschnitt für die Schnur, welche das Siegel trägt, inmitten der Schrift sich befindet. Diese durch den Einschnitt gezogene Schnur bildet eine einfache Schleife, so daß das Siegel jederzeit abgenommen werden kann. Die Schnur mit dem Siegel des Herzogs Odo[1]) hing also ursprünglich jedenfalls an einer anderen Urkunde. Dieser Umstand macht das sogenannte Original im höchsten Grade verdächtig und läßt die Vermutung aufkommen, daß dasselbe ebenfalls interpoliert ist, denn an der Tatsache, daß Herzog Władysław dem Bischofe Christian ein Gut geschenkt habe, ist wohl nicht zu zweifeln.

---

[1]) Perlbach: Pr. Pol. Studien I, 17. Codex dipl. Maioris Poloniae IV, Tafel I. Nr. 4.

Und in der Tat, wenn wir den Text der Schenkung aufmerksam lesen, finden wir eine ganze Reihe von Tatsachen, welche höchst auffällig sind. Der Anfang der Urkunde „Ego Wlodizlaus dux de Kalis omnibus Christifidelibus tam presentibus quam futuris notum facio, quod venerabili patri Christiano abbati et episcopo de Pruscia et successoribus eius in ducatu meo villam, que Cecouiz vocata est, liberali collatione donavi", verbindet die promulgatio unmittelbar mit der narratio; dasselbe wiederholt sich im nächsten Satze, wo einer neuen promulgatio „Preterea universitati vestre notissimum esse cupio, quod eidem episcopo et successoribus eius hanc libertatem donavi", eine neue narratio folgt, welche so manche für jene Zeiten nicht ganz gewöhnliche Freiheiten und Privilegien enthält. An wen ist hier „universitati vestre" gerichtet? Doch wohl nicht an die „omnes Christifideles" etc.?

Vestra universitas ist eine Eigentümlichkeit der päpstlichen Bullen und kommt auch in Trebnitzer und Leubuser Urkunden vor[1].

Es hat fast den Anschein, als habe man hier zwei Urkunden ungeschickt in einander gearbeitet, die ursprüngliche Schenkung und eine gefälschte, welche alle neuen Rechte und Freiheiten enthalten sollte.

Der Fälscher vergißt, daß nicht er, sondern der Herzog die Urkunde ausstellt; dieser würde doch schwerlich schreiben „homines *ducis*, monetarios *ducis*" etc.

Daß das angebliche Original eine Fälschung ist, läßt sich auch aus dem Umstande folgern, daß der Text trotz des „Ego Wlodislaus" schreibt „donationes *nostre*, hanc *nostram* donationem, *nostro* sigillo *confirmamus*", wo das

---

[1]) Codex maioris Pol. I: 64, 65.

Transsumpt regelrecht hat „donationes *mee*, hanc *meam* donationem, *meo* sigillo“.

Am meisten verdächtig ist der Schlußsatz, in welchem der Herzog erklärt, er werde die polnischen Bischöfe bitten, seine Schenkung zu bestätigen „et per episcopos Polonie confirmari rogamus“. Der Herzog bedurfte ja nicht der bischöflichen Bestätigung. Das Transsumpt enthält diesen Satz gar nicht.

In Schlesien also, wo das Original aufgefunden wurde, unterlag die Schenkung des Herzogs Władysław einer zweimaligen Bearbeitung; die zweite legte man dem Papste zur Bestätigung vor und als man diese erhalten hatte, ließ man die erste Bearbeitung mit dem ungeschickt angehängten Siegel als derzeit unnötig, in demjenigen Kloster zurück, in welchem man die Fälschungen vorgenommen hatte.

Das ursprüngliche Original wird wohl eine ähnliche Fassung gehabt haben, wie die Urkunde Herzog Władysławs[1] vom 28 Juni 1211 für die Marienkirche in Breslau; in derselben nehmen promulgatio und narratio kaum drei Druckzeilen ein und darauf folgen dann unmittelbar die Zeugen.

Die ursprüngliche Gestalt der Urkunde, sowie die Texte der beiden Überarbeitungen dürfte nachfolgende Zusammenstellung wohl am besten erläutern:

Original.	Erste Redaktion.	Zweite Redaktion.

Ego Wlodizlaus dux de Kalis omnibus Christifidelibus tam presentibus quam futuris notum facio, quod venerabili patri Christiano abbati et episcopo de Pruscia et successoribus eius in ducatu meo villam, que Cecouiz vocata est, liberali donatione donavi.

		Preterea universitati vestre notissimum esse cupio, quod eidem episcopo et successoribus

[1]) Codex dipl. Maioris Poloniae I, Nr. 73.

eius hanc libertatem donavi, ut in supradicta villa Teutonicos sive alios hospites collocet, qui ibidem liberrimum forum habeant, qui euntes et redeuntes, vendentes et ementes, in ducatu meo telonea nequaquam persolvant nec ad castri iura ullomodo respiciant nec monetarios *ducis* in foro suo recipiant. Ad iudicium eciam castri non veniant nec castellanus vel iudices castri inter eos iudicio sedeant nec aliquod ius sibi concessum in eis exerceant.

Ad expeditionem eciam *ducis* non vadant nec vestigia recipiant.

Si vero inter homines *ducis* et supradicti episcopi homines tam enormis causa emerserit, que facile subticeri non valeat, cum sigillo episcopi, ipso episcopo presente et mediante, ante *ducem* provocentur, ita tamen ut, si episcopi homines culpabiles inventi fuerint, totius culpe solutio ad episcopum revertatur.

Hanc autem libertatem non solum in supradicta villa, sed eciam omnibus villis et hominibus, quos idem episcopus in posterum iuste in ducatu meo poterit adipisci, condonavi.

Testes vero huius donationis mee (nostre I) hii sunt: castellanus Ivanus etc.

<table>
<tr>
<td>[Quorum omnium testimonio hanc meam donationem meo sigillo confirmavi. Anno ab incarnatione Domini MCCXVI].</td>
<td>Quorum omnium testimonio hanc nostram donationem nostro sigillo confirmamus et per episcopos Polonie confirmari rogamus.</td>
<td>Quorum omnium testimonio hanc meam donationem meo sigillo confirmavi. Anno ab incarnatione Domini MCCXII.</td>
</tr>
</table>

Ich vermute, daß in der Jahreszahl ein Irrtum vorhanden ist, daß anstatt MCCXII zu lesen ist MCCXVI, daß

also die Urkunde 1216[1]) ausgestellt und 1218 vom Papste bestätigt worden ist, allerdings nicht in der ursprünglichen Gestalt.

Da diese Urkunde und ihre verschiedenen Fassungen weder im Original noch in Abschrift im Kulmer Diözesanarchiv vorhanden waren, so ist anzunehmen, daß noch vor Christians Tode, als er aufhörte preußischer Bischof zu sein, die Schenkung annulliert und die Urkunde zurückgenommen und vernichtet worden ist.

b) Die Schenkungsurkunde Kaiser Friedrichs II aus dem Jahre 1226.

Mit der Urkunde Kaiser Friedrichs II, die 1226 für den Hochmeister Hermann von Salza ausgestellt wurde, haben sich in letzter Zeit ausführlicher beschäftigt: Dr. Max Perlbach in seinen Preußisch-Polnischen Studien I, 45—56; Franciszek Zych in seiner Abhandlung: Powołanie Krzyżaków do Polski (die Berufung der Kreuzritter nach Polen). Przemyśl 1887, p. 75—88. und Dr. Karl Lohmeyer in seinem Aufsatze: „Kaiser Friedrichs II goldene Bulle über Preußen und Kulmerland vom März 1226" in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung; II. Ergänzungsband 1888 p. 380—420. So manches, was bisher dunkel und unklar gewesen ist, hat Dank diesen Arbeiten Erklärung gefunden.

Noch vor kurzer Zeit glaubte man, daß von dieser kaiserlichen Urkunde drei Originale beständen und zwar in Königsberg, Warschau und Gnesen. Das Gnesener Exemplar jedoch macht gar keiner Anspruch darauf, ein Original zu sein; es hat nie ein Siegel, nicht einmal die dazu

---

[1]) Cf. Pr. Urkb. Nr. 56.

gehörigen Schnurlöcher besessen. Es ist eine Kopie der Königsberger Urkunde aus dem XIV Jahrhunderte und ahmt deren Schrift nach; das haben die obenerwähnten Gelehrten zur Genüge dargetan.

Das Königsberger Exemplar mit Goldbulle ist unzweifelhaft ein Original; für ein solches hält man auch den Warschauer Text, obgleich derselbe kein Siegel und nur wenige kurze Seidenfäden besitzt, welche durch drei Öffnungen im Falze gezogen sind.

Beide Originale unterscheiden sich jedoch von einander durch einige nicht unwesentliche Textänderungen; die wichtigsten derselben sind:

Der Warschauer Text.	Der Königsberger Text.
divina *favente* clementia	divina clementia
frater Hermannus *venerabilis magister* sacre domus hospitalis sancte Marie Theutonicorum in Jerusalem	frater Hermannus sacre domus hospitalis sancte Marie Theutonicorum in Jerusalem *venerabilis magister*
eis per totam terram	eis *de concessione nostra* per tototam terram
penam *centum* librarum auri	penam *mille* librarum auri
Bononiensis, *Mantuanus, Turinensis,* Ariminensis et Cesenas episcopi	Bononiensis, Ariminensis, Cesenas, *Mantuanus et Tortosanus* episcopi
duces, Heinricus de Swarczburch	duces, *marchio de Monte ferrato, Salingwerra de Ferraria,* Heinricus de Swarzburch
comites, *Ricardus marsalcus et Ricardus camerarius imperialis aule*, Albertus de Arnstein, Gotefridus de Hohenloch et alii quam plures.	comites, Albertus de Arnstein, Gotefridus de Hohenloch, *Riccardus marsalcus* et *Riccardus camerarius imperialis* aule et alii quam plures.
Friderici.	Friderici *secundi*.

Woher diese Unterschiede stammen, werden wir weiter unten noch sehen; vorher müssen wir uns jedoch etwas

eingehender mit den Hypothesen befassen, welche Perlbach und Lohmeyer in Betreff der kaiserlichen Urkunde aufgestellt haben.

Der Herausgeber des preußischen Urkundenbuches, Dr. Philippi, hatte das Königsberger Exemplar trotz der goldenen Bulle für eine Fälschung und das Warschauer für das wirkliche Original erklärt und das deshalb, weil die angedrohte Strafe in dem ersten Texte 1000, in dem zweiten aber nur 100 Mark Goldes beträgt.

Perlbach verwirft diese Ansicht; da jedoch einige Zeugen des Königsberger Textes, welche der Warschauer nicht kennt, Schwierigkeiten hervorrufen, die durch die um zwei Jahre zu niedrig angesetzte Regierungszeit Friedrichs in Sizilien noch vermehrt werden, so spricht er die Vermutung aus, die Verhandlungen zwischen Konrad und dem Orden hätten schon 1224 begonnen und damals sei auch die Urkunde entworfen worden mit Berücksichtigung der bei jener Gelegenheit anwesenden Zeugen. Die Verhandlungen zogen sich jedoch in die Länge und der eigentliche Vertrag sei erst 1226 abgeschlossen worden; damals sei nun auf Grund des Entwurfes von 1224 mit Beibehaltung der Zeugen eine neue Urkunde ausgestellt und mit der Goldbulle versehen worden. Das sei das Königsberger Exemplar.

Nicht lange nachher wurde dem Hochmeister ein zweites Exemplar ausgefertigt, bei welcher Gelegenheit man einige für diese Zeit nicht mehr passende Zeugen ausließ, den Bischof von Tortosa durch den von Turin ersetzte und hier und da die Reihenfolge der Wörter und der Zeugen änderte. Diese zweite Fassung der Urkunde enthält nach ihm das Warschauer Original, welches schon 1245 als offiziell vom Orden betrachtet wurde.

Auch Lohmeyer lehnt die Hypothese Philippi's ab, als ob das Königsberger Original eine Fälschung wäre, aber ebenso verwirft er Perlbachs Aufstellung, als ob die erste Ausfertigung der kaiserlichen Urkunde aus dem Jahre 1224 stamme und dies meiner Ansicht nach mit vollem Rechte; seiner Meinung nach ist die Königsberger Goldbulle das Original, der Warschauer Text aber eine zweite Ausfertigung, worin er mehr oder weniger mit Perlbach übereinstimmt.

Nur in einer Beziehung möchte ich Lohmeyers Auffassung beanstanden; er behauptet nämlich, die beiden Originale, das Königsberger und das Warschauer, seien so eng mit einander verbunden, daß sie beide entweder echt oder unecht seien; er schließt also die Möglichkeit aus, daß nur eine von den beiden Fassungen alleiniges Original sein könne. Und dennoch ist das letztere unbedingt der Fall. Ich habe beide Exemplare persönlich geprüft und bin zu der Überzeugung gekommen, daß nur das Königsberger ein Original sein kann, während das Warschauer eine gleichzeitige Abschrift ist. Diese Abschrift hat zwar einen Falz und in ihm drei Löcher, die, wie es scheint, mit einem stumpfen Instrumente durchstoßen sind; durch dieselben hat man kurze Seidenfäden gezogen, rechts 5 und links etwas mehr; ich glaube aber nicht, daß diese Öffnungen geeignet waren, eine gewöhnliche Siegelschnur aufzunehmen und an diesen kurzen Seidenfäden hat sicher weder eine Goldbulle noch ein gewöhnliches Siegel gehangen.

Als 1466 im Thorner Frieden der Orden genötigt war, mit der Abtretung Westpreußens auch die darauf bezüglichen Urkunden auszuliefern, sollte auch die kaiserliche Urkunde abgegeben werden. Von dem Original wollte man sich jedoch nicht trennen und an seiner Stelle wurde die

gleichzeitige Abschrift schnell in ein neues Original umgewandelt, indem man drei Löcher bohrte und durch dieselben einige Seidenfäden legte. Dieses neue Original befindet sich heute in Warschau.

Mit Lohmeyer und Perlbach halten wir das Königsberger Exemplar für das Original, das Warschauer dagegen für eine gleichzeitige Abschrift; dieselbe wurde jedoch nicht vom Königsberger Original genommen, sondern von dem ursprünglichen Konzept. Dieser Umstand erklärt auch die Unterschiede, welche zwischen beiden Exemplaren vorhanden sind und welche wir oben angeführt haben. Schreiber derselben waren Beamte der kaiserlichen Kanzlei, welche soweit mit Abfassung und Stilisierung derartiger Urkunden vertraut waren, daß sie leicht ein kleines Versehen zu verbessern verstanden, wenn sie es nur zeitig genug bemerkten. Für eine solche Nachbesserung halte ich die ungeschickte Wendung im Königsberger Original „frater Hermannus sacre domus hospitalis sancte Marie Theutonicorum *venerabilis magister*“, wofür wir in der Warschauer Kopie „frater Hermannus venerabilis magister sacre domus etc.“ lesen.

Auch die Umstellung der Zeugen schreibe ich der Unaufmerksamkeit des Kanzleikalligraphen zu, welcher die Warschauer Abschrift anfertigte; er war es auch, welcher die beiden Zeugen ausließ, ohne es bemerkt zu haben; ein Flüchtigkeitsfehler seinerseits war es, daß er „Turinensis“ für „Tortosanus“ schrieb.

Wie ist aber nun der Umstand zu erklären, daß das Königsberger Original die Lesart „penam *mille* librarum auri“ enthält, während die Abschrift „centum“ hat?

Perlbach und Lohmeyer haben in ihren Abhandlungen streng nachgewiesen, daß die Höhe der angedrohten Strafe

durchaus formelhaft und willkürlich und nicht an bestimmte Grundsätze gebunden ist; ich vermute daher, daß im ursprünglichen Konzept die Zahl ausgelassen war und daß jeder der Schreiber selbständig oder nach Anweisung verschiedener Personen, der eine die poena mit mille, der andere mit centum angesetzt habe.

Auf diese Weise lassen sich die Unterschiede zwischen beiden Exemplaren ohne große Schwierigkeit erklären.

So oft man die Urkunde Friedrichs II transsumieren ließ, gab man dem Kopisten in die Hand nicht das Original, sondern die Abschrift, wie das 1276 der Fall war; wenn 1419 Bischof Gerhard von Pomesanien bezeugt, daß die kaiserliche Urkunde eine goldene Bulle besitzt und dessenungeachtet das Transsumpt den Warschauer Text darbietet, so ist es klar, daß er das Königsberger Original beschreibt, während er die Abschrift nach dem Warschauer Text machen ließ; man wußte ja ganz gut, daß die Kopie dasselbe enthalte was das Original und auf die kleinen Unterschiede, die zwischen ihnen bestanden, nahm man keine Rücksicht.

Wenn Karl IV im Jahre 1354 den Königsberger Text transsumiert, so hat man ihm entweder das Original selbst vorgelegt oder eine neuangefertigte Abschrift; es ist wohl möglich, daß der Gnesener Text eben diese Abschrift ist.

Ich bekenne somit offen, daß das Königsberger Original, so wie die Warschauer Abschrift ihre Entstehung der kaiserlichen Kanzlei verdanken.

Folgt aber daraus schon mit Sicherheit, daß die Urkunde unzweifelhaft echt, daß sie wirklich im März 1226 mit Wissen und Willen Kaiser Friedrichs ausgestellt ist?

Aus Schrift und Besiegelung lassen sich in dieser Beziehung keine Folgerungen deduzieren, da sie der kaiser-

lichen Kanzlei entstammen; der Inhalt ist jedoch in mancher Hinsicht etwas bedenklich.

Es ist meiner Ansicht nach wenig vereinbar mit der kaiserlichen Würde, etwas zu bestätigen, was noch gar nicht gegeben war. Konrad hatte eben erst einen Vorschlag gemacht, ohne es wissen zu können, ob er auch angenommen wird; andrerseits konnte er seine Proposition jeden Augenblick zurückziehen, wenn die Bedingungen des Ordens ihm mißfielen.

Herzog Konrad war ferner kein „devotus noster“ des Kaisers, da er kein Mitglied des deutschen Reiches war; er war ein ebenso unabhängiger und selbständiger Fürst, wie der Kaiser selbst.

Sonderbar klingt auch die Behauptung der Urkunde, als ob „terra ipsa“, das ist Preußen „sub monarchia imperii est contenta“. Ich weiß, wie die deutschen Gelehrten dies erklären, aber diese Meinung von der weltbeherrschenden Stellung, welche Friedrich II für sich in Anspruch genommen haben soll, beruht ja doch im ganzen auf Urkunden, welche für den deutschen Orden ausgestellt sind und in welchen demselben fast der ganze Osten Europas zum Geschenk gemacht wurde, also auf einer Quelle, die im höchsten Grade verdächtig ist. Als der Orden an der Weichsel Stellung genommen, war eine solche Auffassung schon eher möglich, da ja der Orden seine Zugehörigkeit zum Reiche stets betonte, so oft das Interesse seiner Politik und sein Vorteil es erforderten.

Die kaiserliche Urkunde hat ferner den Inhalt des herzoglichen Anerbietens ganz verdreht und umgestaltet. Konrad bot dem Orden das Kulmer Land an, wenn er Preußen erobern wolle, natürlich nicht für sich, das war ja nicht seine Bestimmung, auch nicht für den Kaiser, der ja Her-

zog Konrad nichts anging, sondern für Konrad selbst. Der Kaiser hatte wohl das Recht, dem deutschen Orden eine Schenkung zu bestätigen, aber es lag nicht in seiner Befugnis, eine Schenkung ihres ursprünglichen Charakters zu entkleiden und ihre Bedingungen und Bestimmungen ohne Wissen und Willen des Gebers zum Nachteil desselben zu ändern; solches durfte er sich nicht einmal einem Mitgliede des Reiches gegenüber erlauben.

Auf Seite 67 haben wir die Stelle des kaiserlichen Dokumentes, in welcher Konrad verspricht „providere sibi... de terra, que vocatur Culmen *et* in alia terra inter marchiam suam videlicet et confinia Prutenorum“ so erklärt, als ob Konrad das Kulmer Land *oder* (nicht et sondern aut) ein anderes entsprechendes dem Orden angeboten habe, was ja an und für sich nicht unmöglich ist. Wenn wir uns aber an den Text halten, so kann das „et“ nur als Beweis dafür gelten, daß man hier das Michelauer Land im Auge hatte; da seit 1230 die gefälschten Urkunden das Kulmer Land mit Weichsel, Ossa und Drewenz umschreiben, in welchen Grenzen auch die Michelau enthalten war, so kann man wohl annehmen, daß hier eine Rechtfertigung des beabsichtigten Raubes angebahnt werden sollte.

Dieser Umstand würde dafür sprechen, daß die kaiserliche Urkunde kaum vor 1230 entstanden sein kann.

Alles, was wir hier vorgebracht haben, lag im Interesse des Ordens, dessen Hochmeister Hermann von Salza eine solche Stellung am kaiserlichen Hofe einnahm und über so bedeutende Mittel verfügte, daß die kaiserliche Kanzlei, wie sie sich willig erwies, für ihn das Kruschwitzer Privileg zu fälschen, so auch fähig war, die hier in Rede stehende Urkunde anzufertigen. Möglich wäre es wohl, daß der Kanzler die Goldbulle aus Gefälligkeit für

den Hochmeister beifügte, obgleich sie auch einer anderen Urkunde entnommen sein kann, was der Beschreibung nach, welche Philippi[1]) von den Goldbullen gibt, durchaus keine Schwierigkeiten machen konnte.

Auf eine spätere Zeit dürfte auch der Umstand weisen, daß unter den Zeugen sich zwei befinden, die für das Jahr 1226 Bedenken hervorrufen, daß ferner die Jahre der Regierungszeit in Sizilien um 2 Jahre zu niedrig angegeben sind. Hat für die Zeugen vielleicht eine Vorlage aus dem Jahre 1224 gedient?

In enger Verbindung mit der kaiserlichen Schenkung von 1226 steht, was Text und Tendenz anbetrifft, eine Urkunde Friedrichs II, in welcher er 1245 dem deutschen Orden Kurland, Litauen und Semgallen schenkte. Als Vorlage diente die Warschauer Abschrift; das Original dieser Schenkung befindet sich im Staatsarchiv zu Königsberg; der Charakter der Schrift gleicht außerordentlich dem des Königsberger Originals von 1226. Auch diese Ausfertigung ist nicht frei von Einwürfen. Die Aushändigungsformel steht nach Philippi ganz allein da; von den Zeugen paßt nicht der Name des Abtes von Ellwangen, Konrad[2]).

Diese Schenkung diente wiederum als Vorlage für ein Kaiserprivilegium aus dem Juni 1245, in welchem dem Hochmeister Heinrich von Hohenlohe die Länder Preußen, Litauen und Rußland verliehen werden[3]).

---

[1]) Philippi: Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Stauffern p. 65: Durch diese Bullen gehen die Seidenfäden ohne besondere Befestigung glatt durch, blos ist zum Ankleben und wohl zur Ausfüllung etwas Wachs in die Bulle gegossen. Die Platten sind aufeinander gelegt und — wie mir Herr Hofjuwelier Osthues hier sagte — die Ränder der jedesmal grösseren mit einem weichen, etwa hölzernen Instrumente, über die kleinere hinübergebogen und denn stark geglättet.

[2]) Lohmeyer l. c. p. 410—411; Perlbach I, p. 56.

[3]) Perlbach I, 109—111. Lites ac res gestae III, 130—142.

Nicht minder verdächtig ist der 1224 im März angeblich in Katania erfolgte Erlaß[1]) Friedrichs II, in welchem er als römischer Kaiser die Eingebornen von Livland, Estland, Samland, Preußen und Semgallen, welche aus Furcht vor Knechtschaft das Christentum nicht zu bekennen wagen, in seinen und des Reiches Schutz nimmt. Derselbe sollte jedenfalls die Berechtigung des Kaisers zu solchen Schenkungen, wie die obigen, nachweisen, eine Berechtigung, die von polnischer Seite stets bestritten wurde.

Alle diese Urkunden stehen in engem Zusammenhange und die Unechtheit der einen dürfte auch die der anderen nach sich ziehen; doch bedarf die Sache noch einer gründlicheren Untersuchung, als ich sie hier an Ort und Stelle zu führen im Stande bin.

c) Die Schenkungen Konrads für den deutschen Orden[2]).

Wir besitzen drei Urkunden, in welchen Konrad das Kulmer Land dem deutschen Orden verleiht und zwar:

1) die in Biecz am 23 April 1228 ausgestellte Urkunde (Pr. Urkb. Nr. 64);
2) eine 1230 ausgefertigte Schenkung ohne Ortsangabe und nähere Datierung (Pr. Urkb. Nr. 75);
3) die sogenannte Kruschwitzer Verleihung vom Juni 1230 (Pr. Urkb. Nr. 78).

Zu dieser Gruppe gehört gewissermaßen

4) die Konsenserklärung Kasimirs, eines Sohnes Herzog Konrads, welche den Inhalt der Kruschwitzer Urkunde bezeugt und bestätigt (Pr. Urkb. Nr. 94).

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 52.

[2]) Perlbach: Pr. Poln. Studien I, 73—90. Zych: Powołanie Krzyżaków do Polski p. 89—103.

Kleinere Schenkungen enthalten zwei Urkunden, von denen

5) die eine dem Orden 1229 das Dorf Orłowo verleiht (Pr. Urkb. Nr. 71), während

6) die andere die Schenkung von Nessau und vier anderen Dörfern bekundet (Pr. Urkb. Nr. 76).

Es unterliegt heut keinem Zweifel mehr, daß die sogenannte Kruschwitzer[1]) Urkunde in ihrem ganzen Umfange eine Fälschung des deutschen Orden ist; dies hat Perlbach unwiderleglich nachgewiesen. Bemerkenswert ist es, daß dieselbe sich nicht in einem Original erhalten hat, obgleich sie unbedingt die wichtigste Urkunde des Ordens war; es nimmt ferner Wunder, daß der Orden dieselbe nicht gleich dem Papste vorlegte, um sie transsumieren zu lassen und so eine beglaubigte Abschrift zu erhalten, welche das Original vor Schaden hätte bewahren können.

Es ist sonderbar, daß der älteste bekannte Text dieser Urkunde sich in den päpstlichen Regesten des Jahres 1234, nicht als Transsumpt, wie man das zunächst hätte erwarten sollen, sondern als einzelnes, selbständiges Aktenstück befindet. Noch sonderbarer ist der Umstand, daß, als der Orden 1257 um ein Transsumpt nachsuchte, er nicht ein Original vorlegte, sondern sich auf die Abschrift in den Regesten berief, welche auch transsumiert wurde. Dies Transsumpt nimmt später die Stelle des Originals ein, welches niemand gesehen hat[2]).

---

[1]) Dr. Pliński: Probleme § 4 hält die Kruschwitzer Urkunde doch noch für echt.

[2]) Bei seinen Fälschungen hatte der Orden ganz sicher ein bestimmtes Ziel vor Augen, dessen Erreichung jedoch von äusseren Umständen abhängig war; nur die Kruschwitzer Urkunde verfolgte auch den unmittelbaren Zweck, den Papst zu bewegen, Preussen als

Perlbach zweifelt nicht daran, daß die Fassung der Urkunde ihren Ursprung der kaiserlichen Kanzlei verdanke.

Noch zwei andere Urkunden verliehen dem Orden das Kulmer Land; die eine aus dem Jahre 1228 überweist ihm kurz „terram Chelmen cum omnibus attinentiis suis tam in aquis quam in agris et nemoribus, nichil utilitatis nobis reservantes vel in futurum sperantes et villam Orlou nuncupatam, in Cuiavia iacentem, in perpetuam proprietatem integraliter possidendam, omnium heredum nostrorum accedente consensu"; in der anderen tritt Konrad dem deutschen Orden das Kulmer Land in bestimmten Grenzen und mit großen Freiheiten ab: „totum ex integro Chelmense territorium cum omnibus suis apendiciis ab eo loco, ubi Drvancha egreditur terminos Prusie, per ipsum fluvium usque ad Vislam et per Vislam usque ad Osam et per ascensum Ose usque ad terminos Prusie, in perpetuum possidendam, cum omni utilitate et omnimoda libertate et iure eorum, que esse possunt in terra, ut est aurum, argentum ceterorumque metallorum genera, castores alieque venaciones quarumcumque ferarum, sive in aquis aquarumve decursibus, foris, moneta, teloneis et in ceteris, que scribi solent in privilegiis"...

Perlbach hält beide Urkunden für echt und was in der zweiten nicht ganz mit den damaligen Verhältnissen Polens übereinstimmt, das erklärt er auf folgende Weise: „Man muß es somit als eine Neuerung bezeichnen, daß Herzog Konrad dem deutschen Orden das Bergregal ohne jede Einschränkung im Kulmer Lande zuerkannte; sicherlich bestand

---

sein Eigentum anzuerkennen und es dem Orden zu schenken, was auch geschah. Wenn die Absicht der anderen Fälschungen früher in Erfüllung ging, als man erwarten durfte, so war dies die Folge der geschickten Ausnutzung der Umstände durch den Orden.

der Orden darauf auf Grund der kaiserlichen Schenkung von 1226, in welcher dem Hochmeister die Erlaubnis gegeben war: ad commodum domus passagia et *thelonea* ordinare, nundinas et *fora* statuere, monetam cudere, talliam et alia iura taxare, directuras per terram in fluminibus et in mari, sicut utile viderint, stabilire, fodinas et meieras *auri*, *argenti*, ferri et aliorum metallorum ac salis, que fuerint vel invenientur in terris ipsis, possidere perhenniter et habere".

Glaubt aber Perlbach wirklich, die Kreuzritter hätten dem Herzoge das kaiserliche Diplom vorgelegt, und Konrad hätte sich für verpflichtet gehalten, den kaiserlichen Befehlen Gehorsam zu leisten?

Perlbach hält die Urkunde von 1230 für ein Original, das in Abwesenheit des Bischofs von Płock, Günther, ausgestellt wurde; als derselbe sich einfand, schrieb er am Ende der Urkunde die Worte „Ego Gunterus episcopus Mazoviensis subscribo" und hängte allein derselben sein Siegel an.

Ist das aber nicht eine wunderliche Erscheinung, daß Konrad einer Urkunde, in welcher er über eine ganze Provinz verfügt, sein Siegel nicht beifügt, ebenso wenig wie die der Schenkung beiwohnenden Würdenträger, obgleich er im Texte dies ansagt: „ipsam (donationem) testium inscriptione *meique sigilli et eorum appensione* sollicite curavimus premunire"; es unterschreibt aber — das „ego subscribo" ist nicht wörtlich zu nehmen, da diese Worte der Schreiber der Urkunde niedergeschrieben hat — und beglaubigt die Urkunde eine Person, von der im Aktenstücke gar nicht die Rede war.

Noch sonderbarer ist der Umstand, daß der Orden eine Urkunde annimmt, in welcher angeblich der Herzog ihm eine Provinz schenkt, welche aber von demselben nicht

besiegelt, also völlig wertlos ist. Der Bischof hatte doch nicht das Recht im Namen des Landesherrn über dessen Besitz zu verfügen.

Um den Sachverhalt uns klar zu machen, mögen folgende Bemerkungen dienen. Hatte Herzog Konrad eine Kanzlei, wie Kaiser und Könige im Westen, oder hatte er keine?

Nehmen wir den ersten Fall an, so ist es durchaus notwendig, daß jeder Text vom herzoglichen Schreiber unter Kontrolle des Kanzlers niedergeschrieben und daß jeder herzoglichen Urkunde auch das herzogliche Siegel, das der Kanzler in seiner Verwahrung hat, angehängt wird; andere Siegel kommen nur in so weit in Betracht, als es der Herzog wünscht und dies im Texte selbst anzeigt. Bei solcher Ausfertigung haben wir die Sicherheit, daß der Inhalt der Urkunde dem Willen des Ausstellers entspricht. Eine Besiegelung eines herzoglichen Aktes allein durch eine fremde Person ist in solchem Falle nicht möglich; obige Urkunde könnte demnach nicht echt sein.

Wenn wir aber die zweite Möglichkeit annehmen und diese entspricht höchst wahrscheinlich den wirklichen Verhältnissen, wenn also Konrad keine eigene Kanzlei besaß, wenn, wie das so oft in jenen Zeiten der Fall war, die Fassung der Urkunde vom Empfänger herrührt, so kann eine solche Urkunde nur dann auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen, wenn derselben ein echtes herzogliches Siegel beigefügt ist; dasselbe war gewiß in guter Verwahrung und ein Mißbrauch desselben nicht sehr wahrscheinlich. Welchen Wert kann also eine herzogliche Urkunde beanspruchen, von der wir nicht wissen, wer sie verfaßt und niedergeschrieben hat, wenn dieselbe kein herzogliches Siegel trägt, sondern nur durch ein beliebiges Siegel irgend

einer beliebigen Person beglaubigt wird? Hier ist aber der Empfänger und der Schreiber der herzoglichen Urkunde jedenfalls der Orden selbst.

Die von Günther besiegelte Urkunde entspricht also nicht den Bedingungen, welche man an ein Original stellen muß und auch die Einrede ist ohne Bedeutung, der Bischof habe hier den Herzog vertreten; denn einmal brauchte der Herzog eine solche Vertretung nicht, da er, wie die Urkunde von 1228 bezeugt, sein eigenes Siegel besaß; wenn er aber ein solches nicht besessen hätte, würde er wohl die Besiegelung nicht einer, sondern mehreren Personen übertragen und dies auch im Texte ausdrücklich erwähnt haben.

Zwei Verschreibungen des Kulmer Landes sind also unecht; dieser Umstand wirft kein gutes Licht auf die Schenkung des Jahres 1228. Wo man mit so großartigen Fälschungen zu tun hat, wie hier, da dürfen auch kleine Verstöße gegen die allgemeine Regel nicht außer Acht gelassen werden und derer sind so viele, daß schon Rethwisch [1]) diese Urkunde für unecht erklärte. Auch Perlbach [2]) konnte sich der Einsicht nicht verschließen, daß nicht alles hier in Ordnung ist, wenn er sagt: „die Urkunde vom 23 April scheint nicht nur der Schrift nach wenig kanzleigemäß, das Mißverhältnis zwischen Zeugen und Rechtsinhalt, der vage Inhalt, die angekündigte, aber nicht vollzogene Besieglung durch Herzöge und Bischöfe verrathen die Eile, mit welcher das Schriftstück abgefaßt wurde".

Die Ursache dieser Eile soll ein Einfall der Preußen in Masovien gewesen sein, wovon der hundert Jahre spä-

---

[1]) Rethwisch: Die Berufung des deutschen Ordens gegen die Preussen p. 59—60. — [2]) Pr. Poln. Studien I, 59.

ter lebende Dusburg erzählt, um die Tapferkeit der Ordensritter hervorzuheben, während seine Quelle, das Exordium ordinis Cruciferorum, nichts davon weiß.

Die Urkunde enthält ferner keine Angaben über den Zweck und die Bedingungen der Schenkung, über welche uns, wie schon oben erwähnt, die protestatio protestatoria Konrads einige Aufklärung gewährt[1]).

Es stören ferner in der Urkunde die Ausdrücke „Nos Conradus“ und in der corroboratio die Worte „hanc paginam sigillis *nostro et fratrum nostrorum* omnium ducum Polonie... duximus roborare“, da ja damals nach dem Tode des Herzogs Leszek Konrad keinen Bruder mehr hatte und an der Urkunde selbst kein Siegel eines anderen Herzogs gehangen hat. 1421 war nur drei Siegel bekannt, das Konrads, welches sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat; das des Bischofs Michael von Kujavien, welches heute nicht mehr vorhanden ist, so wie das des Palatins von Kujavien, Arnold; mehr Siegel scheinen niemals an der Urkunde gehangen zu haben, obgleich auf der rechten Seite des Pergaments noch drei Einschnitte vorhanden sind.

Da 1228 wirklich Abgesandte des Ordens in Polen waren, wie wir dies aus der echten Urkunde Christians ersehen, so darf wohl daran nicht gezweifelt werden, daß auch Konrad damals dem Orden eine Urkunde ausgestellt hat, in welcher er festsetzte, was er gibt und was er dafür verlangt. Eine Verschreibung hat also wohl sicher existiert, aber nicht die, welche die Kreuzritter uns erhalten haben.

Ich vermute, daß die ursprüngliche Schenkung Konrads, in welcher er dem Orden das Kulmer Land „pro expugnatione“ verlieh, mit der Beschränkung, daß nach Ero-

---

[1]) Siehe oben p. 66—67.

berung Preußens dasselbe an Polen zurückfallen sollte, einer Umarbeitung erlag — Korrekturen nennt es Perlbach — in welcher alle Verpflichtungen des Ordens entfernt wurden. Es gehörte dies zur Taktik desselben, jedes Geschenk anzunehmen, aber sich schriftlich zu nichts zu verpflichten.

Was die Siegel anbetrifft, so fehlt, wie gesagt, das Siegel des Bischofs Michael; das des Palatins Arnold ist so beschädigt, daß über seine Echtheit sich nur dann etwas sagen ließe, wenn wir andere Siegel desselben zur Vergleichung heranziehen könnten; doch das ist nicht der Fall. Konrads Siegel ist unzweifelhaft echt und würde kein Bedenken erregen, wenn nicht dort, wo die Schnur in das Wachs hineingeht, eine kleine verdächtige Öffnung wäre. Ist die durchschnittene Schnur hier wieder in das Wachs hineingeklebt worden?

Von der Schenkung des Dorfes Orłowo spricht schon die Urkunde des Jahres 1228. Aus dem Jahre 1229 stammt eine andere, welche dieses Dorf dem Orden abermals verleiht. Diese Schenkung hält Perlbach[1]) für gefälscht und zwar auf Grund der Kruschwitzer Urkunde, welche als Vorlage diente. Die Siegel Konrads und Bischof Michaels, welche an ihr hängen, sind wahrscheinlich dem Bundesvertrage Konrads mit dem deutschen Orden vom 20 September 1242[2]) entnommen, wie das Perlbach vermutet. Die Urkunde selbst ist wohl erst um 1343 abgefaßt worden, als der Orden im Frieden zu Kalisch seine kujavischen Eroberungen heraugab und nur Murzyn, Nessau und Orłowo zurückbehielt. Perlbachs Ausführungen sind überzeugend; die Schrift gehört jedenfalls dem XIV Jahrhundert an und auch seine Vermutung in Betreff der Siegel scheint

[1]) Pr. Pol. Studien I, p. 88. — [2]) Pr. Pol. Studien I, p. 88.

zu zutreffen, da am oberen Rande von Konrads Siegel, wo man den durchschnittenen Streifen im Wachs aufs neue befestigte, das Wachs von anderer Farbe ist, als der Rest des Siegels; an derselben Stelle zeigt Michaels Siegel eine verdächtige Öffnung.

Die Urkunde, in welcher Konrad 1230 dem Orden Nessau abtritt, galt bisher für echt[1]); das Original derselben befindet sich im Warschauer Kronarchiv; nach einer Beschreibung desselben aus dem Jahre 1421 hingen an ihm 2 Siegel, ein beschädigtes bischöfliches und das des Herzogs Konrad; heute fehlt das eine ganz und vom anderen hat sich nur ein rundes Stück Wachs erhalten, das uns keinen Aufschluß geben kann. Mir scheint es fraglich, ob die 1421 erwähnten Siegel überhaupt existiert haben.

Meine Ansicht findet eine Unterstützung in dem Umstande, daß das Pergament, auf welchem man die Urkunde niedergeschrieben hat, augenscheinlich aus einem Kodex herausgeschnitten ist, wie dies die Buchstabenfragmente beweisen, welche den ganzen oberen Rand einnehmen; daß ferner der Verfasser derselben die auf den Namen Konrads gefälschte und von Bischof Günther besiegelte Schenkung des Kulmer Landes aus dem Jahre 1230 als Vorlage benutzte. Wir überzeugen uns davon, wenn wir die beiden Texte nebeneinander stellen; um jedoch der ganzen Reihe von Ordensfälschungen die rechte Beleuchtung zu geben, ziehen wir zur Vergleichung noch die Texte der Kruschwitzer Urkunde und der Schenkung von Orłowo hinzu; alle diese Urkunden stehen in engem Zusammenhange zu einander.

---

[1]) Pr. Pol. Studien I, p. 74 etc.

Die Schenkung des Kulmer Landes vom Jahre 1230 (Nr. 75).	Die Verleihung von Nessau vom Jahre 1230 (Nr. 76).	Die Kruschwitzer Urkunde vom Jahre 1230. (Nr. 78).	Die Schenkung von Orłowo vom Jahre 1229. (Nr. 71).
In nomine sancte et individue trinitatis.	*In nomine sancte et individue trinitatis.*	*In nomine sancte et individue trinitatis* amen. Quoniam iuxta verbum viri sapientis generatio preterit et generatio advenit nihilque stabile vel permanens est sub sole, sed vanitati atque mutabilitati subiacent universa; ne cum labentibus annis rerum magnifice seu utiliter gestarum labatur pariter et aboleatur memoria, munificentias ac liberalitates, presertim in pias causas et loca religiosa collatas, scriptura convenit perpetuari, que non solum omnem emergentem in posterum precidat et tollat ambiguitatem, verum etiam universis, ad quorum noticiam pervenerit, laudabilis et imitatione digni exempli specimen representando commendet et ad similia invitando accendat. Cum enim omne datum etc...	*In nomine sancte et individue trinitatis amen. Quoniam iuxta verbi viri sapientis generatio preterit et generatio advenit nichilque stabile vel permanens est sub sole, sed vanitati atque mutabilitati subiacent universa: ne* ergo *cum labentibus annis rerum magnifice seu utiliter gestarum labatur pariter et aboleatur memoria, munificentias ac liberalitates, presertim in pias causas et* ad *loca religiosa collatas, scriptura convenit perpetuari, que non solum emergentem in posterum precidat et tollat ambiguitatem, verum etiam universis,*
Ego Conradus divina miseracione dux Mazovie et Cuiavie, cunctis presentibus et futuris presens scriptum inspecturis notum esse volo, quod intuitu divine retribucionis meeque salutis anime et propter defensionem fidelium uxore mea Gaphia filiisque meis Bolezlauo, Kazimiro, Semovito, Semimisl consencientibus,	*Ego Conradus divina miseratione dux Mazovie et Cuiavie* universis tam *presentibus* quam *futuris scriptum presens inspecturis notum* fore *volo, quod... divine retributionis intuitu meeque salutis anime...*		
dedi beate Marie et fratribus de domo Teutonica totum ex integro Chelmense territorium cum omnibus suis appendiciis ab eo loco, ubi	*dedi beate Marie et fratribus de domo Teutonica...*		

Drvancha egreditur terminos Prusie, per ipsum fluvium usque ad Vizlam et per Vizlam usque ad Osam et per ascensum Ose usque ad terminos Prusie, in perpetuum possidendam, cum omni utilitate et omnimoda libertate et iure eorum, que esse possunt in terra, ut est aurum, argentum ceterorumque metallorum genera, castores alieque venaciones quarumcunque ferarum sive in aquis aquarumve decursibus, foris, moneta, teloneis et in ceteris, que scribi solent in privilegiis.	*cum omni utilitate, iure et libertate* cum cunctis attinentiis eidem castro et villis, in campis, agris, pratis, silvis, nemoribus, desertis, … *venationibus quorumcunque* animalium sive *ferarum, in aquis aquarumve decursibus*… et eorum omnium, *que in privilegiis inscribi solent.*	Ea propter *ego Conradus divina miseratione dux Mazovie et Cuiavie cunctis presentibus et futuris presens scriptum inspecturis notum esse volo, quod*… *salutis anime mee* ac meorum eterneque *retributionis intuitu* ac ob *defensionem fidelium* in Polonia, *uxore mea Agafia filiisque meis Boleslao. Kazimiro, Semovito* expresse de bona et spontanea voluntate *consentientibus*…	*ad quorum noticiam pervenerit, laudabilis* vel *imitatione digni exempli* speciem *representando commendet et ad similia invitando accendat.*
Ipsi quoque fratres cum omni fidelitate promiserunt mihi cunctisque meis heredibus secundum Deum et eorum posse contra inimicos Christi et	*Igitur ne hec donatio tam utilis et pernecessaria aliquorum calliditate* aut *versutia irritari valeat, sed potius integra permaneat et incon-*	*dedi* et contuli hospitali sancte *Marie domus Theutonicorum* et *fratribus* eiusdem *totum* et *ex integro Cholmen territorium cum omnibus suis attinentiis ab eo loco, ubi Dravanza egreditur terminos Pruzie* et *per* decessum eiusdem fluminis *usque* in *Wizlam* et in decessu Wizle *usque ad Ossam* et per ascensum Ose *usque ad terminos Prucie,* in veram et *perpetuam* proprietatem *possidendum* pleno iure, *cum omni libertate,* fructu et *utilita-*	*Ea propter ego Conradus divina miseratione dux Masovie et Cuiavie cunctis presentem* paginam *inspecturis notum esse volo, quod* pro remedio *anime mee,* predecessorum et successorum meorum *de bona et spontanea voluntate uxoris mee et filiorum meorum dedi et contuli hospitali sancte Marie domus Theutonicorum*

nostros, videlicet omnes paganos, sine fictione et omni simulatione... una nobiscum omni tempore fore militaturos.	*vulsa, ipsam testium subscriptione, sigilli mei eorumque appensione curavimus premunire.*	*te*... cum aquis, aquarum decursibus... cum omnium *eorum* libera et plena utilitate ac fructu, *que* in predictis omnibus sunt vel fuerint inventa... sive aurum sive argentum vel alia quecunque species...	villam in Orlove *cum omnibus suis attinentiis in veram proprietatem* et perpetuo *possidendum*
Testes... Michael episcopus Cuiaviensis, Christianus episcopus Prusie, Pacozlaus senior, comes Dirsicray, Nicolaus cancellarius, magister Johannes cancellarius, Gregorius subcancellarius.	Pro hac etiam donatione *fratres* sepedicti *cum omni fidelitate contra paganos* quoslibet *una nobiscum* spoponderunt *omni tempore* se *militaturos secundum Deum et eorum posse.*	*metallorum... castores* et omnes *venationes quarumcunque ferarum*, piscationes quoque piscium omnium generum... *foris... monetis... theloneis*... et aliorum omnium, *que in privilegiis... conscribi solent* aut possunt...	
		nihil prorsus iuris, utilitatis... aut potestatis... michi, heredibus vel successoribus meis... reservans...	*nichil iuris, utilitatis, potestatis mihi* vel *heredibus meis reservans.*
Ne igitur hec donatio tam utilis et necessaria aliquorum calliditate et versutia irritari valeat, sed pocius integra permaneat et inconvulsa,	... *testes: Michael episcopus Cuiavie, Christianus episcopus Pruzie, magister Johannes cancellarius* de Cracovia, *Gregorius subcan-*	*Fratres quoque* predicti bona fide *repromiserunt michi heredibusque meis secundum Dei* honorem et timorem *contra* Prutenos et alios Sarracenos nobis conterminos, terram nostram impugnantes, quamdiu hostes fidei sunt	

ipsam testium inscriptione meique sigilli et eorum appensione sollicite curavimus premunire.	*cellarius*, frater Henricus sacerdos.	et *inimici* cultus *Christi*, assistere et *sine* dolo ac *fictione una nobiscum omni tempore militare.*	
		Ne igitur donationes et concessiones predicte celebri digne memoria *tam utiles* quam *necessarie*... aut cuiusquam *calliditate*, dolo, *versutia*, sinistra interpretatione... violari *valeant* et *irritari*... *sed potius* pie mee devotionis facta firma *permaneant et inconvulsa*...	***Ne ergo*** huiusmodi *donationes* umquam *dolo*, *versutia* vel *sinistra interpretatione violari* possint vel *irritari*, presens scriptum meo sigillo feci roborari.
		Testes horum sunt Guntherus episcopus Mazovie, *Michael episcopus Cuyavie*, *Christianus episcopus Pruscie*, Beruuldus prepositus, Wilhelmus decanus, *Pacoslaus senior*, Pacozlaus iunior, *comes Dirsyoy*, *Nicolaus cancellarius*, *magister Johannes cancellarius*, *Gregorius subcancellarius*...	Actum publice coram *Michaele episcopo Cuiavie et Gunthero episcopo Mazovie.* Testes sunt alii quam plures.
Acta sunt hec anno incarnationis dominice millesimo ccxxx...	*Acta sunt hec anno incarnationis dominice millesimo ccxxx.*	*Acta sunt... anno incarnationis dominice Mccxxx*...	

Aus diesem Vergleiche ergiebt sich, daß die von Günther besiegelte Fälschung die unmittelbare Vorlage nicht nur für die Schenkung von Nessau war, welche daher ihren Ursprung dem Orden verdanken mußte, sondern auch für die Kruschwitzer Verleihung. Auf die Abfassung der letzteren ist jedoch die Schenkung von Nessau meiner Ansicht nach ohne Einfluß geblieben, obgleich Perlbach das Gegenteil annimmt; ich habe nichts finden können, was aus ihr notwendigerweise entnommen sein müßte.

Die Kruschwitzer Urkunde war, wie die obige Zusammenstellung der Texte erweist, die Vorlage für die Schenkung von Orłowo, worauf schon Perlbach hingewiesen hat[1]).

Über die Bedeutung der Kruschwitzer Fälschung haben wir oben schon gesprochen und auch bereits angedeutet, daß in ihr zum ersten Male die Preußennot als Ursache der Berufung des deutschen Ordens hingestellt wird. Dies geschieht mit folgenden Worten: „quod cum Pruteni et alii Christiani nominis inimici magnam partem terrarum mearum ipsis adiacentium depredationibus, incendiis tam ecclesiarum quam aliorum locorum, interfectionibus et captivationibus virorum, mulierum et parvulorum, peccatis hominum, qui Altissimum in vanitatibus suis irritaverunt, exigentibus, miserabiliter divina permissione vastaverint eorumque, qui Christum oderunt, semper ascendens superbia invaluerit, adeo ut nec adhuc ipsum in membris eius persequi cessent aut desistant, non solum res, immo magis ipsum sanguinem fidelium inter infinitas et horrendas auditu et dictu abusiones, quas in contumeliam exercent creatoris, sitientes: sperans per viros religiosos manum domini, que nos tetigit, et flagellum sue indignationis placari eiusque

[1]) Pr. Pol. Studien I, 88.

favente gratia, qui suis adesse consuevit, per Christi milites, quorum spes, virtus et gloria deus est, brachium fortitudinis Sarracenorum conterendum... ac ob defensionem fidelium in Polonia"...

und gegen den Schluß hin: „Ne igitur donationes et concessiones... tam utiles quam necessarie non solum securitati fidelium in Polonia, qui graves impugnationes et oppressiones ab hostibus Christi iamdudum sustinuerunt"...

Auf diese Schilderung der preußischen Bedrängnis hat man sich später stets berufen, wodurch man nicht nur die preußischen, sondern auch die polnischen Geschichtschreiber in die Irre geführt hat. Wie hätte es auch jemand geben können, der solchen Ausführungen nicht Glauben geschenkt hätte; rühren ja dieselben doch von Konrad selbst her und sein Sohn Kasimir bezeugt ihre Glaubwürdigkeit in einer besonderen Urkunde! Er schreibt angeblich am 6 Januar 1233[1]): „Quam perspicuis causis donationes illustris principis Cunradi ducis Mazovie, patris nostri, et communibus utilitatibus adiuventur, nullus ambigit, *qui causam vocationis... magistri et fratrum hospitalis* s. Marie Jerosolimitane domus Theutonicorum *diligenter considerat* et ab ipsis Mazovie et Cuiavie et ceteris terris adiacentibus terre Pruscie, inpensum adiutorium perspicaciter intuetur. Cum enim iam Culmensis terra finale exitium esset passa ab incursibus Prutenorum et iam Mazovia et supramemorate terre ab eorundem Prutenorum tyrannide inciperent demoliri, ipsis iam pro parte maxima demolitis seu devastatis, cum succurrentem alium habere nequirent, dictus dux pater noster, sanissimo usus consilio, supramemoratos magistrum... et fratres de domo Theutonica ad dictarum

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 94.

terrarum subsidium et ad oppressorum sublevamen, ad constringendum Prutenorum impetum advocavit, donans ipsis fratribus terram Culmensem cum omni iurisdictione et iure et utilitatibus et aliis honestis condicionibus et actionibus“.

Schon Perlbach hat nachgewiesen, daß der Titel des Herzogs in dieser Urkunde „dux Cuiavie et Lanchicie“ und sein Siegel mit dem Jahre 1233 nicht in Einklang zu bringen sind, da Herzog Kasimir bis 1247 sich nur „dux Cuiavie“ titulierte und erst nach dem Tode des Vaters sich auch Herzog von Łęczyca nannte. Das Siegel stellt den Herzog im Kampfe mit einem Greifen dar und hat die Inschrift: „S. Kazimiri dei gracia ducis Lancicie et Cuiavie“; ein solches hat Kasimir nachweislich erst in den Jahren 1251—1260 geführt. Perlbach ist ferner der Meinung, daß 1233 der Orden sich an Bolesław, den ältesten Sohn des Herzogs, hätte wenden sollen, um dessen Konsens zur väterlichen Verschreibung zu erlangen, daß 1233 von einer Polen erteilten Hülfe (inpensum adiutorium) nicht die Rede sein könne; daraus folgert er, daß die Urkunde trotz des Datums 1233 erst um 1247 verfaßt sein könne[1]).

Perlbach macht ferner darauf aufmerksam, daß am 28 September 1253 der päpstliche Legat Opizo, Abt des Klosters von St. Paul zu Mezanum“[2]), diese Urkunde transsumiert hat; das Transsumpt enthält aber einen Satz mehr, das Dorf Rogowo betreffend, welchen das Original nicht kennt; es finden sich dort hinter „noscitur continere“ noch folgende Worte: „et villam, que dicitur Rogowe, que adiacet Wladislavie iuniori, cum omnibus pertinenciis usque ad fossata dicte civitatis sive municionis libere et integra-

[1]) Pr. Poln. Studien I, 105. — [2]) Pr. Urkb. Nr. 276.

liter cum omni iurisdictione et iure et proventibus in perpetuum possidendam".

Dies Transsumpt hält Perlbach für das eigentliche Original, weil im Text und auf dem Siegel der Herzog „dux Cuiavie" geheißen haben soll und das Dorf Rogowo wirkliches Eigentum des Ordens gewesen ist, das 1257 dem Herzoge verkauft wurde. Bei diesem Verkaufe habe man, vermutet Perlbach, die Urkunde erneuert, den Rogowo betreffenden Satz als zur Zeit unnötig fortgelassen, doch das ursprüngliche Datum 1233 beibehalten[1]).

Perlbach ist demnach der Ansicht, daß beide Texte authentisch seien, obgleich schon Philippi[2]) das Transsumpt für unecht erklärt hatte.

Seine Ausführungen erläuteren es durchaus nicht, weshalb man einen solchen Konsens überhaupt von Kasimir forderte, da dessen Zustimmung zur Kruschwitzer Schenkung in derselben bereits unzweideutig ausgedrückt ist: „uxore mea Agafia filiisque meis Bolezlao, *Kazimiro*, Semovito *expresse* de bona et spontanea voluntate *consentientibus*".

In Perlbachs Beweisführung finden wir keinen Aufschluß darüber, weshalb man, wenn die Urkunde erst um 1247 entstanden sein soll, dieselbe auf 1233 zurückdatiert habe. Ein solcher Konsens, eine solche Beitrittserklärung ist ja doch nicht an ein bestimmtes Jahr gebunden; man konnte sie mit gleichem Erfolge in jedem beliebigen Jahre erlassen.

Indem Herzog Kasimir erklärt, daß die den Polen von den Preußen zugefügten Niederlagen und Verwüstungen die wirkliche Ursache der Verleihung des Kulmer Landes an

---

[1]) Pr. Poln. Studien I, p. 105. — [2]) Pr. Urkb. p. 71.

den deutschen Orden gewesen, beruft er sich auf eine Urkunde, in welcher dies alles ausführlicher berichtet worden ist „secundum quod in litteris super ea donatione confectis plenius noscitur continere“.

Da aber weder die erste Verschreibung Konrads aus dem Jahre 1228, noch die von Günther besiegelte Schenkung aus dem Jahre 1230 etwas davon wissen, als ob das Kulmer Land „finale exitium esset passa“ und Masovien so wie die anderen Gebiete Konrads „ab eorundem Prutenorum tyrannide inciperent demoliri“, denn die erste Urkunde erwähnt der Preußen gar nicht, in der zweiten verspricht der Orden dem Herzoge „contra inimicos Christi et nostros, videlicet omnes paganos sine fictione et omni simulatione, etiam uno eorum superstite, una nobiscum omni tempore fore militaturos“, so kann die Urkunde, auf welche sich Kasimir beruft, doch nur die sogenannte Kruschwitzer Schenkung gewesen sein, welche im Auslande gefälscht wurde und wirklich alles das enthält, was der Herzog bezeugt und bestätigt.

Im Jahre 1230 bestand schon die Kruschwitzer Urkunde, jedoch nur als Konzept und ohne Siegel und befand sich im Besitz des Hochmeisters in Italien. 1233 und wahrscheinlich auch 1247 war sie in Preußen noch unbekannt, da man ja erst 1257 ein päpstliches Transsumpt erhielt und zwar nach dem in die Regesten eingeschmuggelten Texte. Aber selbst wenn man diesen Text schon 1233 und 1247 in Preußen gehabt hätte, so hätte man ihn doch, da er ohne Siegel war, dem Herzoge Kasimir nicht vorlegen können, der ja wissen mußte, daß derselbe gefälscht ist und daß er an einem solchen Akte nicht Teil genommen habe. Herzog Kasimir konnte demnach seinen Konsens einer Urkunde nicht erteilen, die gefälscht war und die er *nicht vor sich*

haben konnte; seine Erklärung kann demnach nicht authentisch sein.

Ich halte sowohl das angebliche Original wie auch den transsumierten Text mit der Bemerkung über Rogowo für unecht; wenn der Orden 1257 Rogowo dem Herzoge verkaufte, so handelte es sich 1253 nicht um Konstatierung des faktischen Besitzes, sondern um Begrenzung „cum omnibus pertinentiis usque ad fossata dicte civitatis sive municionis“ und Rechte desselben und das waren Umstände, welche auf den Kaufpreis Einfluß haben konnten. Das Transsumpt war eine vermehrte Ausgabe des Originals, welches man wohl den Vermittlern zeigen mochte, doch aber nicht dem Herzoge selbst.

Dem Original ist ein echtes Siegel Kasimirs angehängt ohne Spuren künstlicher Befestigung; die Schrift ist ferner sehr ähnlich der einer anderen Urkunde, welche 1257 „pridie nonas Augusti“ für den Orden ausgestellt wurde, so daß man fast mit Bestimmtheit annehmen kann, beide Schriftstücke[1]) seien von einer Hand geschrieben. Wenn dem wirklich so war, könnte man wohl mit Recht behaupten, daß beide Urkunden in der Ordenskanzlei hergestellt worden sind, wobei der herzogliche Schreiber hülfreiche Dienste geleistet hat.

Was beabsichtigte man mit dieser Fälschung? Im Jahre 1235 hatte Konrad nach erbittertem Streite, um wenigstens das Land Dobrzyń zu retten, dem Orden das Kulmer Land und die Michelau unter harten Bedingungen ab-

---

[1]) Stronczyński: Wzory pism dawnych. Nr. 11 und 8. Auf dem Dorsum des Originals findet sich folgende Notiz, die vielleicht noch vom Schreiber der Urkunde herrührt: „ut ratum habeat donum patris“; eine spätere Hand fügt noch hinzu: „Notetur, bene contra Polonos“.

treten müssen, nachdem derselbe schon 1234 sich Preußen vom Papste hatte schenken lassen. Der Orden war also seit 1235 in legalem Besitze jener Länder; aber der Vertrag von 1235 war ein Beweis, daß der Orden mit dem Herzoge, der ihn berufen und belehnt hatte, sehr unglimpflich umgegangen war, und der Orden war stets bemüht, den Schein des Anstandes zu bewahren. Es paßte ihm nicht, wenn die Welt wüßte, wie er den Besitz jener Länder erzwungen und ertrotzt hatte; er wollte vor der Welt ein unschuldiges Lämmlein sein und nicht ein Wolf. In Folge des Vertrags von 1235 hatte die Kruschwitzer Urkunde an sich keine Bedeutung mehr; wenn sie dennoch 1257 in legalisierter Form hervorgezogen wurde, so hatte sie nur den Zweck, den Orden moralisch weiß zu waschen; nach ihr hatte *nicht* der Papst, welcher vom Orden übel berichtet war, demselben Preußen verliehen, hatte *nicht* Konrad, von den Rittern gezwungen, ihnen das Kulmer Land zwischen Weichsel, Ossa und Drewenz abgetreten, sondern Konrad hatte das alles *freiwillig* gegeben für die Hülfe, die ihm der Orden gegen die Preußen geleistet hatte oder doch leisten sollte; der Orden war also sein Wohltäter gewesen. Und damit niemand an der Wahrheit dieses Berichtes zweifle, wurde die Konsenserklärung Kasimirs schon damals gefälscht, als man sich mit dem Gedanken trug, die Bestätigung der Kruschwitzer Urkunde zu erbitten.

Wir sehen also, daß die preußischen Einfälle und die Verwüstung Polens nur eine Dekoration waren, mit welcher der Orden seine an Polen begangene Treulosigkeit zu verdecken bestrebt war; es liegt daher in der Natur der Dinge, daß derselbe überall, wo es nur möglich war, davon sprach, um größeres Zutrauen zu seinem Berichte zu erwecken und deshalb bin ich der Meinung, daß, wo wir

die Preußennot erwähnt finden, wir es auch mit Fälschungen des Ordens zu tun haben.

d) Die Ritter Christi.

Über die Begründung des Ordens der Ritter Christi besitzen wir, abgesehen von der konfusen Nachricht des Exordiums und der späteren Chroniken, nur zwei Urkunden und zwei Bullen.

Die eine der Urkunden ist von Günther, *Bischof* von Płock, und dem Dekan Wilhelm am 2 Juli 1228 ausgestellt. Das Original derselben befindet sich im Staatsarchiv zu Königsberg. Schrift und Pergament geben zu einer Beanstandung keinen Anlaß und auch die Siegel, von denen das Günthers nur fragmentarisch, das des Domkapitels von Płock gut erhalten ist, sind unzweifelhaft echt, denn wenn sie künstlich befestigt gewesen wären, würde dies das Fragment des bischöflichen Siegels verraten. Auf dem Dorsum der Urkunde ist folgende Aufschrift: „Notetur, bene contra Polonos“.

Die andere Urkunde ist am 4 Juli 1228 ausgestellt von Herzog Konrad, Günther, dem *Elekten* von Płock, und den Domherren von Włocławek. Das Original, dessen Schrift keine Bedenken erweckt, befindet sich im Warschauer Kronarchiv. An demselben hängen oder hingen an Schnüren aus roten und weißen Seidenfäden 5 Siegel und zwar die Michaels, des Bischofs von Kujavien, des *Bischofs* Günther von Płock, des Płocker Domkapitels, Herzog Konrads, von dem jedoch nur kurze Schnüre übrig sind, und das des Dekans von Płock, Wilhelm. Diese Siegel jedoch geben, wenn wir sie etwas genauer betrachten, Anlaß zu mancherlei Bedenken.

Alle diese Siegel sind oval; die Schnüre, an welchen die Siegel hängen, sollten demnach genau an der oberen Spitze in das Wachs hineingehen, wie das sonst immer der Fall ist; aber schon das erste bietet hier eine ungewöhnliche Erscheinung; die Spitze bildet nämlich eine etwas unnatürliche Geschwulst, als hätte man dort die Überbleibsel der abgeschnittenen Schnur verklebt; die Schnur selbst geht aber links von der Spitze in das Wachs; auf der Rückseite des Siegels ist eine kleine Furche, welche mit anderem Wachs ausgefüllt ist.

Auch das zweite Siegel bietet dieselbe Erscheinung, daß die Siegelschnur seitwärts ins Wachs hineingeht; dieselbe besteht aus zwei Schnüren von roten und weißen Seidenfäden, welche zusammengeflochten sind; die weiße Schnur ist heute nur noch durch einen einzigen Seidenfaden mit dem Wachs verbunden, die rote durch mehrere; es sieht so aus, als hätte man die durchschnittenen Seidenfäden zu oberflächlich eingeklebt.

Über das dritte Siegel läßt sich nichts bestimmtes sagen; das vierte, welches Herzog Konrad angehörte, ist nicht vorhanden; es sind nur drei Schnüre von weißen Seidenfäden übrig.

Das Siegel des Dekans Wilhelm erweckt kein Mißtrauen; es ist regelrecht befestigt und hängt an zwei Seidenschnüren von ursprünglich roter Farbe.

Auf dem Dorsum stehen folgende Worte: „Donatio terre Dobrzinensis *Cruciferis* facta a Conrado duce Masovie et Cuiavie“.

Die ungewöhnliche Befestigung einiger Siegel erweckt den Verdacht, daß auch hier der deutsche Orden seine Hand im Spiele gehabt hat; es scheint jedoch, als habe er

nur einige Sätze etwas geändert; von einer gründlichen Fälschung ist nicht die Rede.

Die Urkunde Günthers dagegen ist trotz der Echtheit der Siegel für eine Fälschung des Ordens zu halten, welcher nach Vereinigung mit den Dobrzyner Brüdern im Besitz ihrer Privilegien gewesen ist.

Wie in anderen Ordensfälschungen finden wir auch hier die Preußennot als Ursache der Gründung der Christusritter angegeben „ad honorem et commodum sancte ecclesie graviter in Mazovia ab immundis paganis Prutenis oppresse et pene iam ad exterminium perducte", während die Urkunde Konrads und die päpstliche Bestätigung derselben nichts davon wissen.

Günther nennt sich hier „Dei miseracione episcopus", während er zwei Tage später noch „electus" ist und spricht von der Schenkung Konrads als einer schon erfolgten, obgleich sie doch erst zwei Tage später stattfand.

Diese Urkunde nennt die Ritter Christi „fratres de Dobrin"; ehe eine solche lokale Bezeichnung gangbar und mundgerecht werden konnte, mußte doch eine gewiße Zeit vergehen; am Tage der Gründung konnten sie doch nur „milites Christi" geheißen haben.

Es ist begreiflich, daß der Bischof, wenn er von der Verleihung Konrads an den Orden spricht, sich also ausdrücken kann „quibus illustris C. dux Mazovie, militaturis contra dictos desertores castrum Dobrin cum terra ab eodem territorio (sic) nuncupata... tradidit", aber weniger begreiflich finden wir es, daß er hinzufügt „id est, quicquid inter fluvios Camenicam et Chelmenicam, a Wyzla usque in Prusciam continetur"; ganz unverständlich ist es für uns jedoch, wenn Günther schreibt, als habe der Herzog diese Schenkung gemacht „nihil sibi ibidem retinendo", während

Konrads Urkunde doch nur besagt: „hereditarie sub pleno iure libertatis... perpetuo possidendum".

Was ging das alles Günther an? Für den deutschen Orden, der sich des Landes Dobrzyń bemächtigt hatte, war das allerdings von besonderer Bedeutung.

Auch die Ausdrucksweise der Urkunde ist sonderbar; so schreibt sie „ita ut... eligant sibi capellanos... et electos representent *episcopo* vel archidiacono, sed nec *episcopus* vel archidiaconus contradicant etc."; da aber der Bischof selbst der Aussteller ist, so würden wir wohl mit Recht erwarten „nobis, nos, nobis et successoribus nostris". Eine ähnliche wunderliche Wendung kommt gegen das Ende der Urkunde vor „et sigillis nostris id est episcopi et ecclesie nostre". Konnte der Bischof wohl befürchten, daß man nicht wissen werde, wie „sigillis nostris" zu verstehen sei[1])?

Daß der Schreiber dieses Schriftstückes die Urkunde Konrads und Günthers vor sich gehabt habe, scheint mir daraus zu folgen, daß zwei auf einander in der Mitte folgende Sätze den gleichen Anfang haben:

Nr. 67.	Nr. 66.
Absolvi eos...	Absolvimus etiam eos...
Statuimus etiam...	Statuimus etiam...

Schließlich ist der Unterschied zwischen den Verleihungen des Bischofs in den beiden Urkunden so groß, daß auch eine Verschiebung des Datums um 6 Tage, wie das

---

[1]) Ungewöhnlich ist in Günthers Urkunde auch der Ausdruck „quod ego Gunterus,.. episcopus et ego W. decanus Plocenses cum toto capitulo *nostro*", welcher sich nur noch einmal in der auf Günthers Namen gefälschten Urkunde vom Jahre 1230 (Nr. 77) wiederholt; gewöhnlich drückt man sich anders aus z. B. Nos Andreas D. G. episcopus, Johannes decanus, Johannes prepositus totumque capitulum Ploc. ecclesie etc.

Perlbach annehmen möchte, uns denselben durchaus nicht aufzuklären vermag.

Der Übersichtlichkeit wegen stellen wir hier die Texte der beiden Urkunden nebeneinander:

Nr. 66.

... ego Gunterus, *episcopus* et ego W. decanus Plocenses cum toto capitulo nostro ... damus omnia predia et possessiones in supradictis terminis ad nostrum episcopatum pertinentes et perpetuam potestatem edificandi ecclesias tam in Dobrin quam in finibus eius et plenum ius patronatus in eisdem, ita ut libitu suo eligant sibi capellanos ad eas et electos representent episcopo vel archidiacono, sed nec episcopus vel archidiaconus contradicant institutioni eorundem capellanorum, nisi probent eos indignos ex aliqua causa legitima.

Nr. 67.

... Ego quoque Gunterus *electus* ecclesie Mazovie cum consensu fratrum meorum cessi eisdem fratribus de villa ecclesie mee in Dobrin et cum insula magna ei pertinenti.

Anstatt der bischöflichen Besitzung in Dobrzyń und der Dobrzyner Insel überweist Nr. 66 dem Orden *alle bischöflichen Güter* im Lande Dobrzyń zwischen den Flüssen Kamienica und Chełmica bis zur preußischen Grenze, das Recht Kirchen zu bauen und das Patronat; die Geistlichen bestellt der Orden selbst und der Bischof so wie der Archidiakon dürfen einen ihnen vorgestellten Kandidaten nur dann reprobieren, wenn sie nachweisen, daß er einer solchen Stellung unwürdig sei.

Nr. 66.

Absolvimus eciam eos omnesque Theutonicos aliosque quoscunque alienigenas excolentes circa

Nr. 67.

Cessi quoque eis de decimis supradictarum terrarum, quas excoluerint viri lingue Teutonice,

Dobrin predia et totam terram prefatis militibus Christi collatam, a solucione decimarum, retentis nobis tantum decimis Polonorum, si aliqui excoluerint predia eorum.

exceptis dumtaxat cultoribus Polonis.

In Nr. 67 überläßt der Elekt von Płock den Rittern den Zehnten von allen Gütern, in welchen Deutsche wohnen, die dort verweilenden Polen ausgenommen.

Nr. 66 dagegen befreit die Ordensbrüder, alle Deutschen und Fremdlinge, welche bei Dobrzyń Besitzungen haben, so wie das ganze den Rittern geschenkte Land von der Zahlung des Zehnten und reserviert solche für den Bischof nur dort, wo ein Pole auf ihren Gütern ansäßig sein sollte.

Es nimmt Wunder, daß die Verschreibung Günthers dem Papste nicht vorgelegt wurde, während doch die gemeinschaftliche Urkunde Konrads und des Elekten die päpstliche Bestätigung erhielt.

Ist aber die dem Papste vorgelegte Urkunde wirklich diejenige, welche wir heute besitzen? Beide Texte sind, so weit wir darüber urteilen können, mehr oder weniger identisch und nur in einem Punkte ist ein bemerkenswerter Unterschied:

Bulle (Nr. 68).

... castrum et ecclesias de Dobrin cum terris, que continentur inter rivulos Camenicam videlicet et Chelimenicam usque in Prusciam.

Nr. 67.

... castrum Dobrin cum spacio terrarum, que continentur inter hos duos rivulos Chamenizam et Cholmenizam usque in Prusciam.

Der Bulle zufolge erhielten die Christusritter vom Herzoge Konrad die Burg Dobrzyń d. h. die Burg mit den zu ihrem Unterhalte bestimmten Dörfern und ferner die Dobrzyner Kirchen mit den dazu gehörigen Ländereien, so-

weit sie zwischen Kamienica und Chełmica bis zur preußischen Grenze hin liegen; die Urkunde aber verleiht ihnen die Burg Dobrzyń mit dem zu ihrem Verwaltungsbezirk gehörigen Territorium zwischen jenen Flüssen bis zur preußischen Grenze d. h. die Kastellanei Dobrzyń.

Daß die Urkunde Nr. 67 der römischen Kurie nicht vorgelegen haben kann, folgt meiner Ansicht nach aus dem Umstande, daß sie „Chameni**z**a“ und „Cholmeni**z**a“ schreibt, während die päpstliche Bestätigung „Cameni**c**a“ und „Chelimeni**c**a“ hat; wie konnte der römische Schreiber „z“ in „c“ verwandeln, da er ja nicht wissen konnte, daß die Polen „c“ wie „z“ aussprechen? „c“ muß jedenfalls in seiner Vorlage gestanden haben; dann war es aber nicht der heut vorliegende Text.

An beiden hier besprochenen Urkunden sind die Siegel des Płocker Domkapitels und des dortigen Dekans regelrecht befestigt; es liegt daher der Verdacht nahe, daß jemand von dort im Einverständnisse mit dem Orden gehandelt habe; das kann dann aber wohl nur der Dekan, ein Deutscher mit Namen Wilhelm, gewesen sein.

An die erste, die auf Günthers und seinen Namen ausgestellt war, hängte er die Siegel des Bischofs und des Domkapitels, die ihm augenblicklich zur Verfügung standen, an die zweite sein eigenes und das des Domkapitels; die Siegel der Bischöfe Günther[1]) und Michael waren anderen Urkunden entnommen; ob an ihr wirklich das Siegel Konrads, das wichtigste von allen, gehangen hat, kann zweifelhaft sein.

---

[1]) Dies dürfte auch die Tatsache erklären, dass das Siegel des Elekten schon den Titel „episcopus“ führt.

Wir halten demnach die Urkunde des *Bischofs* Günther für gefälscht, die Konrads und des Elekten Günther für interpoliert.

Die im Preußischen Urkundenbuche unter Nr. 69 abgedruckte und am 28 Oktober 1228 von Gregor IX ausgestellte Bulle wird gewöhnlich für unecht erklärt[1]; es ist nun wirklich nicht zu leugnen, daß dies und jenes in ihr bedenklich erscheinen konnte, besonders da man den eigentlichen Zusammenhang der Dinge mißverstanden hatte, indem man sie auf dasselbe Ereignis bezog, von welchem die an demselben Tage ausgestellte Bulle Nr. 68 handelt.

Diese Annahme ist jedoch nicht möglich; beide Bullen enthalten Antworten auf zwei verschiedene Briefe.

Christian hatte an der Begründung des Ordens der Ritter Christi gar keinen Anteil, da er nicht einmal unter den Zeugen erwähnt wird. Beide Bullen müssen daher auseinander gehalten werden.

Als Konrad den Orden der Christusritter im Lande Dobrzyń begründet hatte, beschloß Bischof Christian die Gelegenheit zu benutzen und dieselben auch in sein Bistum einzuführen.

Nicht lange darauf, als die Christusritter dem Papste über diese Geschehnisse Bericht erstatteten, verbreitete sich das Gerücht, daß Christian gestorben d. h. wohl von den Preußen ermordet worden sei; in ihrem Schreiben erwähnten sie diese Tatsache und der Papst schrieb daher in seiner Antwort folgerecht „bone memorie... primus episcopus Prutenorum“.

Es wird ferner beanstandet, daß die Verleihung Christians an die Ritter „de capituli sui assensu“ erfolgt sei;

---

[1]) Perlbach: Zur Geschichte der ältesten preuss. Bischöfe. p. 15.

wenn diese Worte sich in einem Schreiben Christians befänden, so würde daraus nur gefolgert werden dürfen, daß Christian als Bischof wirklich ein Domkapitel hatte oder daß sein Brief unecht ist. Doch hier schreibt nicht Christian, sondern der Meister der Ritter Christi, welcher damals wahrscheinlich noch gar nicht im preußischen Bistum gewesen war und die dortigen Verhältnisse nach den ihm bekannten deutschen und polnischen beurteilte; er war der Meinung, daß Christian, wenn er eine so schwer wiegende Anordnung traf, dies im Einverständnisse mit seinem Domkapitel getan habe. An der Echheit der Bulle zu zweifeln, ist meiner Ansicht nach kein Grund vorhanden.

Wo die Urkunde Christians, die doch viel neues Licht auf die Beziehungen desselben zu den Dobrzyner Brüdern und den Kreuzrittern werfen könnte, hingekommen ist, wissen wir nicht; sie ist ebenso verschwunden, wie die echte „Urkunde“ Konrads, da sie dem Orden vielleicht hätte unbequem werden können.

e) **Christian und der deutsche Orden.**

Über die Verhandlungen zwischen Christian und dem deutschen Orden berichten 4 Urkunden, zwei aus dem Jahre 1230 (Nr. 73 und 74 des Pr. Urkb.) und zwei aus dem Jahre 1231 (Nr. 82 und 83). Man hat sie alle bisher für wirkliche Urkunden gehalten, in Folge dessen die Erklärung derselben auf unüberwindliche Schwierigkeiten stieß. Keine von ihnen ist gefälscht, aber nur zwei sind wirkliche Urkunden, welche beide Parteien verpflichteten; die beiden anderen hatten eine ganz andere Bestimmung.

Beim Beginn der Unterhandlungen mit dem Orden legte Christian seine Forderungen und Ansprüche in der Form

eines von demselben ausgestellten Dokumentes vor, welches eine Urkunde geworden wäre, wenn die Ritter den Inhalt angenommen und besiegelt hätten. Das war aber nicht der Fall; die Urkunde war also an sich nur ein Projekt, das nicht zur Ausführung kam. Dasselbe hatten die Zisterzienser Äbte Heinrich von Łekno und Johann von Ląd in den Händen, als sie um 1240 ihre Deklaration verfaßten, welche in Nr. 74 des preußischen Urkundenbuches enthalten ist. Die Äbte, obwohl sie den Sachverhalt genau kennen mußten, behandelten das Projekt als wirkliche Ordensurkunde, was es nie gewesen, da es dem Ordensarchiv vollständig unbekannt geblieben ist. Der sogenannte Leslauer Vertrag hat demnach nie bestanden. Das Jahr 1230 wurde von den Äbten absichtlich gewählt, da die Verhandlungen in diesem Jahre stattgefunden hatten und das Projekt Christians diese Jahreszahl trug.

Wenn Nr. 74 Zeugnis ablegt über die Ansprüche, welche Christian beim Beginn der Verhandlungen hegte, so bezeugt Nr. 73, wie sehr er seine Forderungen herabgestimmt hatte. Auch diese Erklärung, gewissermaßen ein Ultimatum, hatte die Gestalt einer von Christian ausgestellten Urkunde; aber auch sie wurde vom deutschen Orden nicht angenommen. Ihr Inhalt schien dennoch den Rittern bemerkenswert; sie ließen sie daher von ihrem Schreiber abschreiben, während das Konzept dem Bischofe zurückgestellt wurde. Dies folgt daraus, daß Christians Erklärung sich im Ordensarchiv befand und von derselben Hand geschrieben ist, welche die gefälschte Schenkung von Nessau aufgezeichnet hatte [1]. Daß dies keine Urkunde in eigentlichem Sinne gewesen, obgleich sie auf Pergament geschrie-

[1] Pr. Pol. Studien I, p. 74.

ben ist, beweist der Umstand, daß an ihr niemals ein Siegel gehangen hat; ein Pergament ohne Siegel ist aber keine Urkunde mit Verbindlichkeitskraft.

In diesem Konzepte hatte sich Christian an einer Stelle ungenau ausgedrückt, weshalb er die Richtigstellung am Rande niederschrieb, was wieder Anlaß zu einem Mißverständnisse gab. Der Text lautete, wie ich vermute, ursprünglich also: „Ego Christianus primus Pruzcie episcopus... quod propter Deum et ob defensionem sacrosancte matris nostre ecclesie, heu iam pene in partibus illis depopulate a paganis, fratribus de domo Teutonica, quicquid habui dati mihi a duce Conrado vel ab ecclesia Plocensi vel empti, libere contuli“. Daß „in partibus illis“, wo die Kirche durch die Heiden fast zu Grunde gerichtet war, sich auf das preußische Bistum beziehe, kann doch wohl kaum einem Zweifel unterliegen; nicht so deutlich war es, wo die Güter lagen, welche der Bischof dem Orden abtreten wollte, da die nähere Bestimmung fehlte. Als Christian dies bemerkte, machte er am Rande der Schrift die Notiz, daß es sich um die kulmischen Besitzungen handle „videlicet in territorio Cholmensi“. Der Ordenskopist hat diese Bemerkung mißverstanden, denn anstatt zu schreiben „quicquid habui dati mihi a duce Conrado vel ab ecclesia Plocensi vel empti *in territorio Cholmensi*“, schrieb er „ob defensionem sacrosancte matris nostre ecclesie, heu iam pene in partibus illis depopulate a paganis *videlicet in territorio Cholmensi*“. An dieser Stelle würden die kursiv gedruckten Worte nur dann verständlich sein, wenn Christian Bischof von Kulm und nicht preußischer Bischof gewesen wäre.

Die Urkunde aus dem Jahre 1231 (Nr. 82) ist unzweifelhaft echt und hat sich im Original erhalten, welches dasselbe Siegel führt, das auch an Christians Erklärung

von 1228 hängt. Daß sich dieselbe im Ordensarchive befand, ist ein Beweis, daß Christian sie für den Orden ausstellte und daß derselbe sie annahm.

Dasselbe kann man auch von der Resignation Christians auf Preußen sagen, obgleich sich das Original nicht erhalten hat; der Text aber befindet sich abschriftlich im Ordensarchiv; das ist immerhin ein Fingerzeig, daß der Orden die Urkunde akzeptiert hatte. Da noch zu Lebzeiten Christians die preußischen Verhältnisse sich ganz anders gestalteten, verlor sie ihre Bedeutung und kam schließlich abhanden.

Wir besitzen noch eine auf Christian bezügliche Urkunde, von der hier ausführlich gesprochen werden muß; es ist die Schenkung Konrads und des Bischofs Gedko von Płock vom Jahre 1222, welche Christian 1230 erwähnt [1]), indem er sagt: „quicquid habui dati mihi a duce Conrado vel ab ecclesia Plocensi“, ebenso 1231 [2]) „in territorio Chulmensi contulimus totum, quod ab episcopatu Plocensi in subsidium episcopatus Pruscie suscepimus... omnem Chunradi ducis Mazovie donationem in eadem terra nobis collatam“.

Von dieser Schenkung Konrads und der Płocker Kirche berichtet die Bulle des Papstes Honorius III vom 18 April 1223, ferner die am 5 August 1222 in Łowicz ausgestellte Urkunde des Herzogs.

Bulle und Urkunde stimmen jedoch mit einander nicht überein und der Unterschied zwischen ihnen ist so groß, daß es durchaus nicht möglich ist anzunehmen, es habe dem Papste die Urkunde vorgelegen, welche wir heute besitzen.

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 73 und 74. — [2]) Ibidem Nr. 82.

Die Urkunde stellt den Sachverhalt folgendermaßen dar:

In Łowicz[1]) versammelten sich Anfang August Kreuzfahrer, die nach Preußen gingen, darunter Herzog Heinrich von Schlesien, Lorenz, Bischof von Breslau und Lorenz, Bischof von Lebus, mit ihren Baronen; es befanden sich dort auch die Herzoge Konrad und Leszek, der Erzbischof von Gnesen, andere polnische Bischöfe und polnische Würdenträger. Da die nicht weit von der preußischen Grenze gelegene Burg Chełmno (Kulm, heute Altenhaus) von den Heiden zerstört war „castrum Colmen per multos annos a Prutenis destructum et totaliter desolatum“, so wünschten Konrad und seine Barone, dieselbe wieder herzustellen und zwar mit Hülfe der Kreuzfahrer. Weil aber eine solche Tätigkeit dem Gelübde der Kreuzfahrer zuwiderlief — sie sollten mit den Heiden kämpfen und nicht in Polen Schlösser bauen — so bat man den Bischof von Preußen, Christian, der die Kreuzfahrer allein von ihrem Gelübde entbinden konnte[2]), er möchte dazu die Erlaubnis erteilen. Er verweigerte dieselbe nicht.

---

[1]) Die deutschen Gelehrten lassen diese Zusammenkunft in Łączyn bei Thorn stattfinden und das deshalb, weil die Abschriften der Urkunde aus der Mitte des XIII Jahrhunderts den Ort Lonyz nennen. Wenn man darauf Rücksicht nimmt, dass in der ersten Hälfte des XIII Jahrhunderts „u“ und „n“ einander so ähnlich sind, dass besonders in weniger bekannten Namen häufige Verwechslungen vorkommen, so wird man, da ein Lonyz unbekannt ist, Lovyz-Łowicz lesen müssen. Wenn von Łączyn (Lonczyn) die Rede gewesen wäre, so hätte man doch das Wort, wie auch später, durch Lonzyn, Lanzyn, Lansen wiedergegeben. Nur Unkenntnis der polnischen Sprache kann die Vermutung aufstellen, dass aus Lonyz — Łączyn entstanden sei. Lonyz, das wir doch für ein polnisches Wort betrachten müssen, könnte nur „Łonice“ sein, aber niemals Łączyn, das von Łąk, Łąka abzuleiten ist.

[2]) Wenn Dr. Stan. Zakrzewski in seiner Abhandlung: Nadania Chrystyana biskupa pruskiego w latach 1217—1224 (die Verleihungen

Aus Dankbarkeit für die erteilte Erlaubnis verleiht der Herzog dem Bischofe 23 ehemalige Burgen „quondam castra... cum omnibus eorum villis et attinentiis, cum omni utilitate libera et cum omni iure ducali in remissionem peccatorum meorum“, ferner „100 villas ac possessiones ac hereditates cum earum attinentiis iure predictorum castrorum“, von welchen er sechs namentlich aufzählt, sodann alle Dörfer, welche der Komes Syro in der Gegend von Kulm besessen hatte, ferner 26 namentlich erwähnte Dörfer, sodann die herzoglichen Besitzungen bei Łoża (Kulmsee) und am Walde Gruta mit dem Walde selbst, zuletzt alle besseren herzoglichen Dörfer und Güter mit ihrem Zubehör, bis die Zahl 100 erreicht wird.

Außerdem schenkt der Herzog dem Bischofe ein näher nicht bezeichnetes Land (die Löbau), das ein Streitobjekt zwischen Polen und Preußen bildete.

Damit der Bischof trotz der obigen Verleihungen des Herzogs die Erlaubnis nicht mit Unlust erteile, traten Gedko, Bischof von Płock, und sein Domkapitel demselben „ad episcopatum sepedicti episcopi Prutie“ ab: Czarnowo und Papowo, sowie alle Dörfer und Besitzungen und alle kirchlichen und weltlichen Rechte, welche dieselben *einst* (olim) im Kulmer Lande besessen und zwar von dem Orte ange-

---

für den preussischen Bischof Christian in den Jahren 1217—1224) die Frage aufstellt, weshalb Christian die Erlaubnis zum Bau gerade dem Herzoge Heinrich erteilt, so ist die Antwort in dem Verhältnis der Kreuzfahrer zum Preussenbischofe zu finden; die anderen Herzöge waren keine „crucesignati“. Dieser Umstand dürfte auch die Zweifel Zakrzewskis entfernen, ob Christian nicht Eigentümer der Kulmer Burg gewesen. Wäre er es gewesen, dann hätte er ja die Kreuzfahrer nach Belieben verwenden können und Konrad hätte auch nicht die geringste Verpflichtung gehabt, den Bischof für die Erlaubnis zu belohnen.

fangen, wo die Drewenz Preußen verläßt, dann längs der preußischen Grenze zur Ossa, diese abwärts zur Weichsel, die Weichsel aufwärts bis zur Drewenz und diesen Fluß aufwärts bis zu dem Orte, wo er das preußische Territorium verläßt.

Der Herzog erlaubt ferner dem Bischofe, in der neuen Burg seine Residenz aufzuschlagen und dort nach seinem Gutdünken ein Kloster einzurichten.

Wer aber auch immer im Besitz des Kulmer Landes sein wird, der soll die Hälfte seiner Einkünfte an den Bischof abgeben; die Einkünfte aus den bischöflichen Gütern aber gehören nur dem Bischofe; auch den herzoglichen Zehnten überweist Konrad demselben; Herzog Heinrich soll in Betreff desselben mit Christian eine besondere Abmachung treffen.

Diese Schenkung bezeugt eine zahlreiche Gesellschaft von Herzögen, Bischöfen und Baronen.

Es wird wohl niemand bestreiten, daß diese Schenkung in gar keinem Verhältnisse zu der Gefälligkeit steht, welche Christian angeblich dem Herzoge erweisen sollte. Für die den Kreuzfahrern erteilte Erlaubnis, die Kulmer Burg wieder aufzubauen, entäußert sich der Herzog eines nicht näher bezeichneten Landes (der Löbau) und fast des ganzen Kulmer Landes mit allen möglichen Freiheiten und Rechten, teilt mit dem Bischofe seine Einkünfte auf den ihm noch verbliebenen Gütern und schenkt ihm den herzoglichen Zehnten, was jene Teilung der Einkünfte wohl ganz illusorisch machte.

Was aber haben der Bischof von Płock und sein Domkapitel mit dem Aufbau der Kulmer Burg zu tun? Wozu diese übergroße, mit so ungewöhnlichen Schenkungen erkaufte Eile, da ja Konrad die Kulmer Burg dem Bi-

schof überläßt, damit er daselbst wohne und ein Kloster errichte?

Das sind alles Dinge, welche mit dem gesunden Menschenverstand nicht in Einklang zu bringen sind.

Ich zweifele nicht, daß 1222 eine Schenkung an Bischof Christian stattfand, aber nicht die, welche wir heute besitzen; sie erfolgte auch nicht aus den in der Urkunde angegebenen Gründen.

Den Text der wirklichen Schenkung hatte Papst Honorius III in seinen Händen[1]); was derselbe in seiner Bestätigung mitteilt, steht in krassem Widerspruch mit der Urkunde Konrads. Der päpstliche Notar, welcher uns den Inhalt der Urkunde Konrads mitteilt, stellt, wie gewöhnlich, den Bischof Gedko und sein Domkapitel an erste Stelle; diese treten dem Preußenbischofe ab „decimas et omnia iura spiritualia cum possessionibus, que in terra Colmensi... obtinebant"; die Urkunde fügt noch das „ius temporale" hinzu.

Der Bulle zufolge verleiht Konrad dem Bischofe „terram eandem (Colmensem) cum *quibusdam* villis consistentibus in eadem, Colno videlicet, Mirche, Charnese et Bolemino"; nach dem Text der Urkunde erhält der Bischof „*centum* villas ac possessiones ac hereditates cum earum attinentiis" und „Colno" wird zu den Burgen gerechnet. Wenn in der echten Schenkung von hundert Dörfern die Rede gewesen wäre, würde die Bulle doch sicherlich „centum", aber nicht „cum *quibusdam* villis" geschrieben haben.

In der Bulle verleiht Konrad „nec non castra Gruzenz, Wabsk et Copriuen ac possessiones Velsaz scilicet,

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 44.

Kisin et Ploth ab omni exactione libera cum suis pertinentiis“; die Urkunde dagegen zählt 23 Burgen auf, an deren Spitze Grudenz, Wabsko, Copriven stehen; von den anderen Burgen gehören Villisaz... Kysin... Ploth nach dem Ausdruck der Bulle zu den possessiones“.

Die anderen so wichtigen Bestimmungen Konrads in Betreff des strittigen Landes, der Hälfte der Einkünfte, welche dem Bischof zufallen sollte, des Zehnten etc. sind der päpstlichen Bulle vollständig unbekannt geblieben.

Die Bulle besagt ferner, daß das nach Rom geschickte Original von Herzog Konrad, Bischof Gedko und seinem Domkapitel, ferner von anderen Bischöfen und Baronen (nobiles) besiegelt war; an der jetzigen Urkunde sollen aber auch die Siegel der Herzöge Leszek und Heinrich gehangen haben, während die „nobiles“ nur Zeugen sind, und dieselbe nicht besiegelt haben.

Aus alledem folgt, daß der Papst nicht den uns überlieferten Text, sondern eine ganz andere Urkunde vor sich gehabt habe. Der Text derselben hatte eine ganz andere Gliederung, da Konrad dem Bischofe zuerst „*villas*, Colno videlicet, Mirche, Charnese et Bolemino“ verlieh, sodann „*castra* Gruzenz, Wabsk et Copriuen“, zuletzt aber „*possessiones* Velsaz videlicet, Kisin et Ploth“ und das ist wahrscheinlich auch alles gewesen, was der Bischof 1222 erhalten hat.

Daß man in Rom einen ganz anderen Text in den Händen hatte, beweist auch die Schreibung des Namens „Gruzenz“ (Grudziądz, Graudenz). Die Deutschen besitzen den Laut „dz“ nicht; wollten sie ihn wiedergeben, so konnte dies auf zweierlei Weise geschehen, entweder durch „d“ oder durch „z“. In der Urkunde steht „Grudenz“; wäre dieselbe in Rom gewesen, so hätte der Schreiber auch

Grudenz schreiben müssen, da er ja doch nicht wissen konnte, daß Gruzenz dasselbe bedeute. Es ist das zwar eine Kleinigkeit, aber dennoch nicht ohne Bedeutung.

Daß wir es hier mit einem späteren, nicht aus dem Jahre 1222 stammenden Schriftstücke zu tun haben, dafür finden wir einen charakteristischen Beweis in dem Satze, in welchem die Rede von Gedkos Schenkung ist. Gedko und sein Domkapitel konnten doch damals dem Bischofe von Preußen nur das abtreten, was sie wirklich besaßen, aber nicht das, was sie *ehemals* gehabt hatten, was also damals schon in anderen Händen war „quod idem episcopus et suum capitutum in predicto Culmensi dominio **olim** habuerunt“. Den Ausdruck „olim“ gebrauchte der Fälscher von seinem Standpunkte aus nicht mit Unrecht, denn zu seiner Zeit war der Bischof von Płock seit ungefähr zehn Jahren nicht mehr im Besitze jener Rechte und Güter.

Die Urkunde bezeugen zwei Kanzler, Gotthard, der Kanzler von Masovien, durch dessen Hände wahrscheinlich doch alle Verleihungen Konrads gingen, und Nikolaus, der Kanzler von Krakau; dessenungeachtet ist der Text so unbehülflich redigiert oder vielmehr die Vorlage so ungeschickt umgearbeitet, daß man annehmen muß, es habe sich jemand dieser Arbeit unterzogen, der mit der Urkundensprache wenig vertraut gewesen ist.

Schon der erste Satz ist seltsam lang; das Zeitwort „donavi“ zu Ego Conradus“ steht erst in der zweiundzwanzigsten Druckzeile; der Absatz „pro eo, quod H. ducem Zlesie... permisit“ und der größte Teil der Burgen mit ihren Rechten und Freiheiten dürfen wohl als Einschiebsel in den Text der Vorlage zu betrachten sein.

Eine ähnliche Ungeschicklichkeit treffen wir in der corroboratio: „Ne itaque mea et supradicti Plocensis epi-

scopi et sui capituli donatio... duci possit in irritum, ipsam... tam mei sigilli, quam eciam Plocensis episcopi et sui capituli nec non et illustrium ducum L. Polonie et H. Zlesie et venerabilium patrum *Gneznensi archiepiscopo consenciente*, I. Cracoviensis... sigillorum impressione etc. Was hat hier der ablativus absolutus mitten unter den Genitiven zu suchen? Ist der Erzbischof von Gnesen vielleicht erst vom Fälscher in die Urkunde auf ungeschickte Weise eingeführt worden? Dasselbe darf man auch sagen von der Wiederholung „*eorum* sigillorum" unmittelbar hinter den Namen der Besiegler der Urkunde.

Wenn im weiteren Verlaufe des Textes die Namen der Zeugen im Ablativ stehen (nec non et aliis testibus subnotatis...), die Würde der Zeugen aber im Genitiv „palatinorum, castellanorum" — so kann man wohl daraus den Schluß ziehen, daß in der Vorlage alle diese Namen im Genitiv gestanden haben und daß dieser Genitiv abhängig gewesen sei von „(sigillorum) impressione", denn der päpstlichen Bulle zufolge hatten auch die Barone ihre Siegel der Urkunde angehängt.

Die letzten Worte derselben „regnante domino nostro Ihesu Christo", welche eine den deutschen Urkunden[1]) eigentümliche Wendung „imperante domino Friderico etc." nachahmen, sind in polnischen Urkunden jedenfalls eine sehr seltsame Erscheinung.

Das alles ist ein Hinweis, daß die Urkunde in ihrer heutigen Gestalt nicht aus der Umgebung Konrads stammen kann, sondern erst später auf seinen Namen gefälscht worden ist.

---

[1]) Siehe die in Deutschland ausgestellten Urkunden Christians. Pr. Urkb. Nr. 82 und 83.

Wer ist nun der Fälscher gewesen?

Christian übergab 1231 dem Orden mit seinen Kulmer Besitzungen auch die darauf bezüglichen Urkunden; unter diesen befand sich jene Schenkung Konrads aus dem Jahre 1222; dieselbe hat der Orden in der Weise gefälscht, daß er den Herzog und das Bistum Płock fast alle ihre Besitzungen und Rechte auf Christian übertragen läßt; da der Orden des Bischofs Rechtsnachfolger war, so wurde eo ipso alles, was derselbe erhalten, auch sein Eigentum. Mit dieser Fälschung trat der Orden 1235 in den Verhandlungen mit Masovien auf, worüber wir bereits oben berichtet haben.

Daß aber kein anderer, als der Orden, diese Fälschung ausgeführt hat, darauf weist eine ganze Reihe von Einzelheiten, welche sich in der Urkunde befinden.

Die Verwüstungen der Preußen spielen in allen Fälschungen des Ordens, wie wir gesehen haben, eine gewichtige Rolle; auch in dieser Urkunde fehlen Anspielungen darauf nicht „castrum Colmen per multos annos a ***Prutenis*** destructum et totaliter desolatum“ [1]).

Wie wir an anderer Stelle [2]) nachgewiesen haben, hatte der Orden bereits 1230 den Plan gefaßt, Konrad die Michelau zu entreißen und zu diesem Zwecke das Kulmer Land durch Weichsel, Ossa und Drewenz begrenzt; es ist daher nicht wunderbar, wenn wir auch hier diese erweiterterten Grenzen antreffen „videlicet ab eo loco, ubi Drevanza de Pruzia egreditur, iuxta terminos Prutie in Ossam et sic inferius per Ossam in Wizlam et sic per Wizlam

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 73.

[2]) Kętrzyński: Ziemia michałowska; siehe p. 34—35.

sursum usque ad Dreuanzam et sic per Dreuanzam sursum usque ad locum, ubi Drevanza egreditur de Pruzia[1]).

In Zusammenhang mit dieser erweiterten Grenze steht noch ein anderer Umstand. Der Ausdrucksweise jener Zeiten gemäß verlieh Konrad dem Bischofe „terram eandem (Culmensem) cum quibusdam villis consistentibus in eadem“. Da aber das eigentliche Kulmer Land in den obengenannten Grenzen nur die westliche Hälfte einnimmt, so schrieb der Fälscher ungeschickt genug, Konrad habe dem Bischofe nur „*partem* predicti territorii Colmensis“ verliehen.

Diese Fälschung hat sich in zwei Redaktionen erhalten; die eine (B) giebt zwar die erweiterten Grenzen des Kulmer Landes an, aber alle in ihr erwähnten Ortschaften und Burgen liegen innerhalb des eigentlichen Kulmer Gebietes.

Als der Streit mit Konrad eine drohende Gestalt angenommen hatte, beschloß der Orden einen Schritt weiter zu gehen und seine Ansprüche auf die Michelau speciell nachzuweisen; zu diesem Zwecke wurden in den Text zwölf neue Burgen aufgenommen, die alle in der Michelau lagen.

Um den Raub der Löbau vorzubereiten, wurde gleichzeitig noch ein Satz eingeschoben: „Preterea quicquid est in lite de mea terra inter me et Pruthenos pro bono pacis eidem episcopo condonavi“. Alles dies enthält die Redaktion A.

Auf Grund dieser Fälschung hat sich der Orden 1235 das Kulmer Land zusprechen lassen.

Da Christian 1231 seine Besitztitel dem Orden ausgeliefert hatte, so war er nicht mehr im Besitze des Originals von 1222, welches dem Fälscher als Vorlage diente;

---

[1]) Vergleiche Pr. Urkb. Nr. 75, 77, 78.

der Orden aber verwahrte in seinem Archiv auch die gefälschten Originale.

Im Jahre 1264 transsumierte den kürzeren Text für den Orden — man hatte damals wahrscheinlich keine rechte Vorstellung mehr davon, daß es zwei grundsätzlich verschiedene Exemplare gab — der päpstliche Legat Anselm, Bischof von Ermland; das Transsumpt besiegelte Anselm, der Hochmeister Anno, der Präceptor von Alemannien, der Landmeister von Preußen und der Komtur von Böhmen. Dies Exemplar, welches der Orden in seinem Archive aufbewahrte, hat er 1466 an Polen ausgeliefert. Ein zweites Exemplar, an welchem noch Pergamentstreifen hängen, aber ohne Siegel, ist wahrscheinlich nur eine Kopie, welche der Bischof von Kulm, Friedrich[1]), sich ausgebeten hatte. Dieselbe befand sich seitdem im Kulmer Diözesanarchiv.

Daneben existiert noch ein vidimus ohne Datum, an welchem 1514 nach der Beschreibung des ermländischen Offizials G. von Delau 9 sehr beschädigte Siegel hingen; nur zwei von ihnen hatten noch Inschriften; das eine: S. Conradi ppi; das zweite: Sigill. abbatis de Gronenhage. Da das Kloster Grünhain 1235 begründet wurde, so kann das vidimus erst nach 1235 entstanden sein[2]).

---

[1]) Perlbach behauptet, der Bischof von Kulm habe die Urkunde transsumieren lassen und dem Landmeister das zweite Exemplar abgetreten. Dem Orden konnte jedoch nichts an einem Transsumpt gelegen sein, das von einer Kopie angefertigt wurde, da er ja selbst im Besitz des Originals war. Gegen Perlbach spricht auch der Umstand, dass bei der Transsumierung die höchsten Würdenträger des Ordens zugegen waren, dass ferner das besiegelte Exemplar sich im Ordensarchiv befand.

[2]) In dem vidimus ist auch die Urkunde über den Kauf von Radzyn enthalten.

Ein anderes Exemplar desselben befindet sich im Kulmer Diözesanarchiv; es hat 5 Pergamentstreifen, aber ohne Spur von Besiegelung, so daß Dr. Philippi, der Herausgeber des preußischen Urkundenbuchs, selbst schon die Vermutung aussprach, daß dies Exemplar nicht vollzogen wurde; es war wohl auch nur eine Abschrift.

Perlbach und andere, welche der Meinung sind, daß nur Bischof Christian ein Interesse an der Transsumierung obiger Urkunde gehabt habe, folgern daraus, daß das vidimus um 1240 entstanden sei.

Aber Christian besaß damals nicht mehr das Original der Urkunde von 1222; ob er eine Abschrift zurückbehalten hatte, wissen wir nicht und ist auch nicht wahrscheinlich, da sie sich dann im Kulmer Diözesanarchiv hätte vorfinden müssen; so viel ist aber gewiß, daß er in seinem Streite mit dem Orden nicht die Absicht hatte, dem Papste die Urkunde selbst vorzulegen, sondern zu diesem Zwecke die päpstlichen Bestätigungen derselben aus den Jahren 1223 und 1227[1]) vorbereitete.

Wann entstand das vidimus?

Wie wir oben gezeigt haben, dauerte der Streit um das Kulmer Land zwischen den Bischöfen von Kulm und Płock bis zum Jahre 1289; zu seiner Verteidigung benötigten die Kulmer Bischöfe der Fälschung, da in ihr das Bistum Płock auf fast alle Rechte und Besitzungen verzichtet hatte.

Die erste Abschrift erhielt man in Kulmsee, als der Orden 1264 das eine Exemplar transsumieren ließ; als man später erfuhr, daß im Ordensarchiv noch ein vollständigeres vorhanden sei, ließ der Kulmer Bischof für sich eine be-

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 44 und 62.

glaubigte Abschrift davon anfertigen; diese ist das vidimus [1]).

Als der Orden sich im Besitze eines legalen Transsumptes seiner Fälschung befand, hatte weder das gefälschte noch das echte Original für ihn irgendwelchen Wert; sie fielen der Vernichtung anheim, da der Orden es nicht liebte, Zeugen seines Unrechts aufzubewahren.

f) Die Schenkung Bischof Günthers und des Domkapitels von Płock für den deutschen Orden.

Die am 17 März 1230 ausgestellte Urkunde, in welcher Bischof Günther mit seinem Domkapitel alle seine Besitzungen, Zehnten, Kirchen und das Patronat über dieselben dem Orden überweist, ist, wie Perlbach nachgewiesen hat, eine Fälschung der deutschen Ritter: „Das Document von 1230 ist also meiner Ansicht nach ein Fabrikat des Jahres 1257, bestimmt die Rechte des Ordens auf das Kulmerland direkt zu erweisen und dem Bischofe im Kulmerlande nur die Rechte eines Weihbischofes zu lassen“ [2]). Die Gründe, welche Perlbach dafür vorgebracht hat, sind überzeugend.

Als Vorlage diente dem Fälscher wahrscheinlich die gefälschte Urkunde Günthers [3]) vom 2 Juli 1228; beide haben denselben ungewöhnlichen Anfang:

R. 1228.	R. 1230.
quod ego Gunterus dei miseratione episcopus *et ego W. decanus Plocenses* cum *toto capitulo nostro.*	Nos divina miseratione G. episcopus, *W. decanus Plocensis cum nostro capitulo.*

---

[1]) Dieser Text hat in den Verhandlungen mit Płock eine Rolle gespielt; gefolgert darf das daraus werden, dass die Polen noch im XV Jahrhanderte ein instrumentum publicum vorführten, in welchem der Text dieses vidimus enthalten war. Lites ac res gestae II, p. 207. Editio II. — [2]) Pr. Poln. Studien I, 88 etc. — [3]) Pr. Urkb. Nr. 66.

In beiden wird ausführlich von Konrads Schenkungen gesprochen; in beiden wird der Verwüstungen durch die Preußen gedacht. Beide waren für die „milites Christi“ ausgestellt; da jedoch dieser Ausdruck kein für den deutschen Orden passender war, so wurden in der Fälschung diese Worte auf folgende Weise erläutert — milites Christi „scilicet fratres de domo Teuthonicorum Jerosolimitana“.

Auch die Begrenzung des Kulmer Landes durch Weichsel, Ossa und Drewenz erinnert an andere Fälschungen des Ordens [1]).

Zu welchem Zwecke diese Urkunde [2]) dienen sollte, haben wir bereits im zweiten Teile dieser Abhandlung angedeutet.

g) Die Schenkung Survabunos für Bischof Christian.

Um 1243 beschloß Christian voll tiefen Unwillens gegen den deutschen Orden, welcher ihn seiner Diözese beraubt hatte, den heiligen Vater um Wiederbestätigung aller seiner Privilegien zu bitten, welche durch die Teilung Preußens in 4 Diözesen vollständig bei Seite geschoben waren. Von dieser Absicht spricht ein Vidimus der Zisterzienser Äbte, welches sich im Kulmer Diözesanarchiv befindet.

Das Pergament enthält 13 Einschnitte im Falz; von den Siegeln 1, 2, 4, 6, 7 und 8 sind nur unbedeutende Reste übrig geblieben und nur das siebente ist so weit erhalten, daß man erkennen kann, es habe dem Abte von Ląd angehört.

---

[1]) Pr. Urkb. Nr. 41, 75, 78.

[2]) Auf dem Dorsum der Urkunde lesen wir: Notetur, contra Polonos.

Ob dies vidimus wirklich auf dem Generalkapitel des Zisterzienser Ordens ausgestellt worden ist, wie Dr. Philippi[1]) annahm, ist fraglich; dagegen spricht das schlechte Pergament, dessen Seiten schief sind und das in der Mitte eine lange Naht hat. Solch ein Schriftstück konnte wohl kaum für den Papst bestimmt sein. Ist es vielleicht ein Duplikat gewesen? Wohl möglich, aber leider haben wir keinen Beweis dafür, daß dies Schriftstück überhaupt nach Rom gewandert ist; den päpstlichen Regesten ist es unbekannt geblieben. Aber auch wenn dies vidimus ein Original wäre, so kann es uns doch keine Bürgschaft dafür gewähren, daß jede in demselben enthaltene Bulle echt sei.

Dem vidimus sind folgende Bullen einverleibt worden:

Nr. 15. Bulle Honorius III vom 3 März 1217.
Nr. 9. Bulle Innozenz III vom 18 Februar 1216 (Schenkung Survabunos).
Nr. 10. Bulle Innozenz III vom 18 Februar 1216 (Schenkung Warpodas).
Nr. 61. Bulle Gregors IX vom 27 Mai 1227.
Nr. 62. „ „ „ 11 Juni 1227.
Nr. 44. Bulle Honorius III vom 18 April 1223.
Nr. 19. „ „ „ 5 Mai 1218.
Nr. 31. „ „ „ 12 Mai 1219.

Von diesen 8 Bullen fanden nur 4 Aufnahme in die Regesten und zwar Nr. 15, 19, 44 und 62, die anderen fehlen dort. Dieser Umstand spricht an und für sich nicht gegen die Authentizität derselben, kann aber von Bedeutung werden, wenn noch andere Umstände gegen die Echtheit sprechen.

---

[1]) Pr. Urkb. p. 117.

Diese Bemerkungen beziehen sich hauptsächlich auf Nr. 9, in welchem der Papst eine Schenkung des Preußen Paul, früher Survabuno genannt, bestätigt. Paul verlieh nämlich 1216 dem Preußenbischof Christian „terram Lubovie cum suis pertinentiis, quam ipse ac consortes sui, prout ad ipsos de iure spectabat, tibi et successoribus tuis in ius et proprietatem libere contulerunt"...

Diese Bulle ist, die Namen ausgenommen, identisch mit Nr. 10, in welcher der Papst die Schenkung des Preußen Philipp, früher Warpoda genannt, gutheißt. Philipp verlieh nämlich 1216 dem Bischofe Christian „terram de Lausania cum suis pertinentiis, quam ipse ac consortes sui, prout ad ipsos de iure spectabat, tibi et successoribus tuis in ius et proprietatem libere contulerunt"...

Es fällt auf, daß in Rom gleichzeitig zwei Preußen getauft werden, welche in weit von einander gelegenen Gegenden wohnend, nicht jeder für sich, sondern jeder mit seinen consortes dem Bischofe ein Territorium verleihen.

Schon diese Übereinstimmung kann leicht den Verdacht erwecken, daß nur eine von diesen Bullen echt, die andere eine Nachahmung sei, in welcher nur die Namen des Gebers und des geschenkten Landes eine Änderung erlitten haben.

Wenn wir alte Umstände berücksichtigen, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Schenkung Philipps in Lansania das Original sein wird. Lansania lag zwischen Weichsel und Nogat und hier hatte Christian wirklich Besitzungen, hier lag die Burg Zantir mit der bischöflichen Kurie. Lansania gehörte damals rechtlich weder zu Pommern noch zu Polen, sondern bildete einen Teil des Bistums Preußen; die Schenkung Warpodas bedurfte daher vor allem der Bestätigung des Papstes.

Das Land Löbau grenzte nicht mit dem Bistum Preußen und hat nie zu demselben gehört; es gehörte aber damals zu Polen als ein den Preußen entrissenes Gebiet: „quod terra de Lubowa fuit et est de terminis Pruscie, sed pertinet ad eos (duces Mazovie), quia parentes eorum et ipsi acquisissent eam de manibus Prutenorum cum gladio et clipeo suo“ [1]).

Das Löbauer Land als Teil des Herzogtums Masovien konnte nur unter der Autorität des Bistums Płock stehen; so weit bekannt, hat Christian hier niemals Besitzungen gehabt.

Als um 1240 der deutsche Orden Herzog Konrad im Besitz der Löbau zu beunruhigen anfing, meldete sich auch Christian, um sich einen Anteil an der Beute zu sichern, indem er Ansprüche auf dies Land erhob und zwar auf Grund einer angeblichen Schenkung des Preußen Survabuno. Obgleich der Orden in solchen Dingen selbst Meister war, so wies er dennoch Christians Forderung nicht zurück, da sie seine Ansprüche Konrad gegenüber unterstützte; man wurde bald handelseinig; der Orden trat ihm ein Drittel des Landes ab, während er zwei Drittel für sich behielt [2]).

Es ist noch zu bemerken, daß, wenn Christian eine Schenkung im Löbauer Lande erhalten hätte, dieselbe vor allem von Konrad als dem Landesherrn hätte bestätigt werden müssen; da dies nicht geschehen ist, so muß man die Schenkung als eine spätere Erfindung bezeichnen.

*

* *

1) Pr. Urkb. Nr. 132. — 2) Siehe Seite 113—114.

In Betreff der Urkunden sind wir demnach zu folgenden Resultaten gelangt:

1) Verdächtig ist aus inneren Gründen das Privileg Kaiser Friedrichs II vom Jahre 1226 (Nr. 56).
2) Interpoliert sind: die Schenkung des Herzogs Władysław Odonicz vom Jahre 1216 (Nr. 14), die in Biecz von Konrad für den deutschen Orden ausgestellte Urkunde aus dem Jahre 1228 (Nr. 64), das von demselben und dem Elekten Günther von Płock den Rittern Christi verliehene Dokument (Nr. 67).
3) Fälschungen des deutschen Ordens sind folgende Urkunden:
   a) Die Łowiczer Schenkung vom Jahre 1222 (Nr. 41).
   b) Die Verleihung *Bischof* Günthers für die Ritter Christi vom Jahre 1228 (Nr. 66).
   c) Die Verleihung Orłowos an den Orden. 1229 (Nr. 71).
   d) Die von Bischof Günther besiegelte Schenkung des Kulmer Landes. 1230. (Nr. 75).
   e) Das Kruschwitzer Privileg. 1230. (Nr. 78).
   f) Die Schenkung von Nessau. 1230. (Nr. 76).
   g) Die Urkunde des Bischofs Günther von Płock und seines Domkapitels für den deutschen Orden. 1230. Nr. 77.
   h) Der Konsens des Herzogs Kasimir vom Jahre 1233, Original sowohl als auch Transsumpt. (Nr. 94 und 276).
4) Eine Fälschung Christians ist die angebliche Schenkung der Löbau durch Survabuno (Nr. 9).
5) Eine andere Beleuchtung erhielten: die Urkunde der Zisterzienser Äbte aus dem Jahre 1230 (Nr. 74); die Erklärung Christians vom Jahre 1230 (Nr. 73) und die päpstliche Bulle vom Jahre 1228 (Nr. 69).

SCHLUSSWORT.

Es ist kein heiteres Bild, das diese Untersuchungen vor unseren Augen aufrollten und selbst das, was Perlbach festgestellt hat, genügt, um schweren Makel auf den Charakter des deutschen Ordens zu werfen.

Auf der einen Seite sehen wir slavische Vertrauensseligkeit, auf der anderen raffinierte Selbstsucht und Treulosigkeit.

Herzog Konrad, der, wie so viele Polen noch heute, es sich hatte einreden lassen, daß unsere westlichen Nachbarn alles besser verstehen müßten, als wir selbst, umgab sich mit Deutschen, welchen er einflußreiche und einträgliche Ämter und Würden verlieh; sie haben ihn übel beraten und wo es ging, auch verraten.

Anstatt seine eigenen Barone zu bewegen, einen neuen Ritterorden zu bilden, gründete er den Orden der Ritter Christi, welche sämtlich der deutschen Nation angehörten; bei der ersten Gelegenheit haben auch sie ihn verraten.

Konrad berief den deutschen Orden an die Weichsel und stattete ihn reichlich mit Besitz aus; auch sie verrieten ihn und raubten ihm zwei Provinzen. Ärger als Tataren und Türken, haben die Kreuzritter in Polen gehaust, geplündert und gebrandschatzt, dieselben Ritter, welche behaup-

teten, Konrad habe ihnen Preußen und das Kulmer Land geschenkt, damit sie ihn und die polnischen Gebiete schützen sollten.

Um ihre selbstsüchtigen Ziele zu erreichen, haben die Kreuzritter und ihre Landsleute sich nicht gescheut, zu Fälschungen zu greifen, denen gegenüber die Polen kein Mittel der Verteidigung besaßen. Das herzogliche Kanzleiwesen war kaum über die ersten Anfänge hinausgekommen; es gab zwar schon Kanzler, aber sicher noch keine Kanzlei. Mann stellte hin und wieder Urkunden aus; selten hat wohl der Kanzler eine solche verfaßt und der herzogliche Schreiber sie niedergeschrieben; gewöhnlich legte der Empfänger den Text vor und der Herzog bestätigte ihn durch Anhängung seines Siegels. Den zahlreichen Zeugen mag wohl der Inhalt der Verschreibung im allgemeinen bekannt gewesen sein; doch das menschliche Gedächtnis ist schwach und der Herzog behielt für sich keine Abschrift zurück, welche gegebenenfalls als Kontrolle dienen könnte.

Bei solchen Zuständen fiel es den gewissenlosen Kreuzrittern nicht schwer, den Vermittlern Fälschungen vorzulegen und ihnen einzureden, daß es echte Urkunden wären, wie daß ja die (künstlich beigefügten) Siegel oder die erschlichene päpstliche Bestätigung bezeugten. Solche Beweise machten die Gegenpartei stutzig; man hegte Verdacht, aber man war nicht im Stande, ihn zu begründen. Und dann war es ja der deutsche Orden, der Günstling der Kaiser und Päpste, wie sollte man ihn wohl eines gemeinen Betruges für fähig halten?

Der Orden dagegen hütete vorsichtig seine ihm erteilten Privilegien und Urkunden und verlor nur das, was ihm unbequem war oder gefährlich werden konnte. Von den Schriftstücken, welche er ausstellte, behielt er der

Kontrolle wegen Abschriften zurück; für alles hatte er Beweise und wo solche fehlten, wurden sie gefälscht.

Dem Orden gegenüber war Konrad hülflos; er besaß keine Gegenbeweise und keine einflußreichen Verbindungen in Rom; die Folge war, daß er von allem zu spät Nachricht erhielt und den Ereignissen nicht vorzubeugen vermochte.

Konrad war nur ein kleiner Teilfürst. Der Orden besaß in der ganzen Welt reichliche Güter und großes Vermögen. Seine Organisation machte aus ihm die Kadres eines stehenden Heeres, welchem als einem geistlichen Ritterorden, die ganze christliche Welt Geld und Leute schickte, materielle und moralische Hülfe spendete.

Die Macht des deutschen Ordens legte Jagiełło brach, als er Polen mit Litauen vereinigte; er vernichtete sie aber nicht, obgleich er es wohl gekonnt hätte; denselben Fehler beging Sigismund I, als er anstatt Preußen mit der Krone Polen zu vereinigen, dasselbe den Hohenzollern überließ. Diese Unterlassungssünden ihrer Könige haben sich bitter an den Polen gerächt.



INHALT.

14

Z DRUKARNI ZAKŁADU NAR. IM. OSSOLIŃSKICH
POD ZARZĄDEM KAROLA JASIŃSKIEGO

8


BIBLIOTEKA
I H K M
II. 685